Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2020/0279(COD)

9.12.2021

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1589 - 2000

Entwurf eines Berichts
Tomas Tobé
(PE698.950v01-00)

Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds]

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2020)0610 – C9-0309/2020 – 2020/0279(COD))

Änderungsantrag 1589
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 23	***entfällt***
Antrag im internationalen Transitbereich eines Flughafens	
Stellt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im internationalen Transitbereich eines Flughafens eines Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig.	

Or. en

Änderungsantrag 1590
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im internationalen Transitbereich eines Flughafens eines Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig.	Stellt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im internationalen Transitbereich eines Flughafens eines Mitgliedstaats ***gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954*** einen Antrag auf internationalen Schutz, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 1591
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 23a
	Automatische Umsiedlung
	Kann der zuständige Mitgliedstaat nicht anhand der Kriterien dieses Kapitel bestimmt werden, wird der zuständige Mitgliedstaat unter den zehn Mitgliedstaaten festgestellt, die die geringste Anzahl von Antragstellern im Verhältnis zu ihrem Anteil nach dem Referenzschlüssel in Artikel 54 aufweisen, und er wird entsprechend dem Verfahren in Absatz 23b dieser Verordnung bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 1592
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 23a
	Kann der zuständige Mitgliedstaat nicht anhand der Kriterien dieses Kapitels bestimmt werden, wird der zuständige Mitgliedstaat gemäß dem in Artikel 31a dieser Verordnung beschriebenen Verfahren bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 1593

Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 23b
	Anwendung des Referenzschlüssels
	(1a) Kann der zuständige Mitgliedstaat nicht nach den Kriterien des Kapitels II ermittelt werden, teilt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat dem Antragsteller mit, dass sein Antrag auf internationalen Schutz durch einen Zuweisungsmitgliedstaat geprüft wird.
	(1b) Auf der Grundlage des Referenzschlüssels gemäß Artikel 54 wird eine Liste derjenigen zehn Mitgliedstaaten erstellt, die die geringste Anzahl von Antragstellern im Verhältnis zu ihrem Anteil nach dem Referenzschlüssel aufweisen.
	(1c) Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat teilt die in Absatz 1b genannte Liste zusammen mit Informationen über die Mitgliedstaaten in der Liste dem Antragsteller mit. Innerhalb von fünf Tagen nach dieser Mitteilung wird dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, drei Zuweisungsmitgliedstaaten aus den Mitgliedstaaten auf der List entsprechend der Rangfolge auszuwählen.
	Wählt der Antragsteller keinen Mitgliedstaat gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes aus, weist der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat den Antragsteller demjenigen Mitgliedstaat in der Liste zu, der zum Zeitpunkt der Erstellung der Liste gemäß Absatz 1b dieses Artikels die geringste Anzahl von Antragstellern im Verhältnis zu seinem Anteil nach dem Referenzschlüssel gemäß Artikel 54 aufwies.

Or. en

Änderungsantrag 1594
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 23c
	Delegierte Rechtsakte der Kommission für das automatisierte Verfahren
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 68 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Verfahren für die automatische Anwendung folgender Bestimmungen zu erlassen:
	a) Der Referenzschlüssel gemäß Artikel 54 und
	b) das Verfahren gemäß Artikel 23b.
	Bei der Ausübung ihrer Befugnisse, delegierte Rechtsakte zu erlassen, konsultiert die Kommission die Asylagentur. Die Kommission konsultiert auch den EU-Übernahmekoordinator zur Anwendung dieser Artikel auf Teil IV dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1595
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Kapitel III – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
KAPITEL III ABHÄNGIGE PERSONEN ***UND*** ERMESSENSKLAUSELN	KAPITEL III ABHÄNGIGE PERSONEN**,** ERMESSENSKLAUSELN ***UND VEREINFACHTE VERFAHREN***

Or. en

Änderungsantrag 1596
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist ein Antragsteller wegen Schwangerschaft, ***eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung, schweren Traumas oder hohen Alters*** auf die Unterstützung seines Kindes oder eines Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen oder ist sein Kind oder ein Elternteil, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen, so entscheiden die Mitgliedstaaten ***in der Regel***, den Antragsteller und dieses Kind oder diesen Elternteil nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, sofern ***die familiäre Bindung bereits vor der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten*** bestanden hat, ***das Kind*** oder der Elternteil in der Lage ist, die abhängige Person zu unterstützen, und die betroffenen Personen ihren Wunsch schriftlich kundgetan haben.	(1) Ist ein Antragsteller wegen Schwangerschaft auf die Unterstützung seines/ihres ***Ehegatten,*** Kindes, ***eines seiner Geschwister*** oder eines Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen oder ist sein Kind, eines seiner Geschwister oder ein Elternteil, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen, so entscheiden die Mitgliedstaaten, den Antragsteller und ***diesen Ehegatten,*** dieses Kind***, dieses seiner Geschwister*** oder ***dieses*** Elternteil nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat, ***der Ehegatte***, das Kind, ***eines seiner Geschwister*** oder der Elternteil in der Lage ist, die abhängige Person zu unterstützen und die betroffenen Personen ihren Wunsch schriftlich kundgetan haben.

Or. en

Änderungsantrag 1597
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Ist*** ein Antragsteller wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung, ***schweren*** Traumas oder hohen Alters ***auf*** die Unterstützung seines Kindes oder eines Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, ***angewiesen*** oder ist sein Kind ***oder*** ein Elternteil, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, ***auf*** die Unterstützung des Antragstellers ***angewiesen***, so entscheiden die Mitgliedstaaten in der Regel, den Antragsteller und dieses Kind ***oder*** diesen Elternteil nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, sofern die ***familiäre Bindung bereits vor der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestanden hat, das*** Kind ***oder*** der Elternteil in der Lage ist, die abhängige Person zu unterstützen, und die betroffenen Personen ihren Wunsch schriftlich kundgetan haben.	(1) ***Benötigt*** ein Antragsteller wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung, Traumas***,*** hohen Alters ***oder anderer wesentlicher Schutzbedürftigkeit aus psychischen und/oder körperlicher Gründen*** die Unterstützung seines Kindes, ***eines seiner Geschwister,*** eines Elternteils ***oder Großelternteils***, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, oder ***benötigt*** sein Kind, ***eines seiner Geschwister,*** ein Elternteil ***oder ein Großelternteil***, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, die Unterstützung des Antragstellers, so entscheiden die Mitgliedstaaten in der Regel, den Antragsteller und dieses Kind, ***dieses seiner Geschwister,*** diesen Elternteil ***oder Großelternteil*** zusammen zu lassen oder zusammenzuführen, sofern das Kind, ***eines seiner Geschwister,*** der Elternteil ***oder Großelternteil*** oder der Antragsteller in der Lage sind, die abhängige Person zu unterstützen und die betreffenden Personen ihren Wunsch schriftlich kundgetan haben.

Or. en

Änderungsantrag 1598
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist ein Antragsteller wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung, schweren Traumas oder hohen Alters auf die Unterstützung seines Kindes oder eines Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen oder ist sein Kind oder ein Elternteil, das/der sich rechtmäßig in einem	(1) Ist ein Antragsteller wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung, schweren Traumas oder hohen Alters auf die Unterstützung seines Kindes***, eines seiner Geschwister*** oder eines Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen oder ist sein Kind, ***eines seiner***

Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen, so entscheiden die Mitgliedstaaten in der Regel, den Antragsteller und dieses Kind oder diesen Elternteil nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits vor der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestanden hat, das Kind oder der Elternteil in der Lage ist, die abhängige Person zu unterstützen, und die betroffenen Personen ihren Wunsch schriftlich kundgetan haben.

Geschwister oder ein Elternteil, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen, so entscheiden die Mitgliedstaaten in der Regel, den Antragsteller und dieses Kind***, dieses seiner Geschwister*** oder diesen Elternteil nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits vor der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestanden hat, das Kind***, dieses seiner Geschwister*** oder der Elternteil in der Lage ist, die abhängige Person zu unterstützen, und die betroffenen Personen ihren Wunsch schriftlich kundgetan haben.

Or. en

Änderungsantrag 1599
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist ein Antragsteller ***wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung, schweren Traumas oder hohen Alters*** auf die Unterstützung seines Kindes oder eines Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen oder ist sein Kind oder ein Elternteil, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen, so entscheiden die Mitgliedstaaten ***in der Regel***, den Antragsteller und dieses Kind oder diesen Elternteil nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits vor der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestanden hat, das Kind oder der Elternteil in der Lage ist, die	(1) Ist ein Antragsteller auf die Unterstützung seines ***Ehegatten,*** Kindes***, eines seiner Geschwister*** oder eines Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen oder ist sein ***Ehegatte,*** Kind***, eines seiner Geschwister*** oder ein Elternteil, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen, so entscheiden die Mitgliedstaaten in der Regel, den Antragsteller und ***diesen Ehegatten,*** dieses Kind***, dieses seiner Geschwister*** oder diesen Elternteil nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits vor der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestanden hat***, der Ehegatte***, das Kind ***oder eines der***

abhängige Person zu unterstützen, und die betroffenen Personen ihren Wunsch schriftlich kundgetan haben.	***Geschwister oder*** der Elternteil in der Lage ist, die abhängige Person zu unterstützen, und die betroffenen Personen ihren Wunsch schriftlich kundgetan haben***, nachdem sie über diese Möglichkeit informiert wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 1600
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gibt es Hinweise darauf, dass sich ein Kind ***oder*** ein Elternteil rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhält, in dem sich die abhängige Person aufhält, so prüft dieser Mitgliedstaat, ob das Kind ***oder*** der Elternteil für die abhängige Person sorgen kann, bevor er ein Aufnahmegesuch nach Artikel 29 stellt.	Gibt es Hinweise darauf, dass sich ein Kind***, eines der Geschwister*** oder ein Elternteil ***oder Großelternteil*** rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhält, in dem sich die abhängige Person aufhält, so prüft dieser Mitgliedstaat, ob das Kind***, eines der Geschwister*** oder ein Elternteil ***oder Großelternteil*** für die abhängige Person sorgen kann, bevor er ein Aufnahmegesuch nach Artikel 29 stellt.

Or. en

Änderungsantrag 1601
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gibt es Hinweise darauf, dass sich ein Kind oder ein Elternteil rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhält, in dem sich die abhängige Person aufhält, so prüft dieser Mitgliedstaat, ob das Kind oder	Gibt es Hinweise darauf, dass sich ein ***Ehegatte,*** ein Kind***, eines der Geschwister*** oder ein Elternteil rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhält, in dem sich die abhängige Person aufhält, so

der Elternteil für die abhängige Person sorgen kann, bevor er ein Aufnahmegesuch nach Artikel 29 stellt.	prüft dieser Mitgliedstaat, ob ***der Ehegatte,*** das Kind***, eines der Geschwister*** oder der Elternteil für die abhängige Person sorgen kann, bevor er ein Aufnahmegesuch nach Artikel 29 stellt.

Or. en

Änderungsantrag 1602
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gibt es Hinweise darauf, dass sich ein Kind oder ein Elternteil rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhält, in dem sich die abhängige Person aufhält, so prüft dieser Mitgliedstaat, ob das Kind oder der Elternteil für die abhängige Person sorgen kann, bevor er ein Aufnahmegesuch nach Artikel 29 stellt.	Gibt es Hinweise darauf, dass sich ein ***Ehegatte,*** ein Kind***, eines der Geschwister*** oder ein Elternteil rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhält, in dem sich die abhängige Person aufhält, so prüft dieser Mitgliedstaat, ob ***der Ehegatte,*** das Kind***, eines der Geschwister*** oder der Elternteil für die abhängige Person sorgen kann, bevor er ein Aufnahmegesuch nach Artikel 29 stellt.

Or. en

Änderungsantrag 1603
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gibt es Hinweise darauf, dass sich ein Kind oder ein Elternteil rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhält, in dem sich die abhängige Person aufhält, so prüft dieser Mitgliedstaat, ob das Kind oder der Elternteil für die abhängige Person sorgen kann, bevor er ein Aufnahmegesuch	Gibt es Hinweise darauf, dass sich ein Kind***, eines der Geschwister*** oder ein Elternteil rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhält, in dem sich die abhängige Person aufhält, so prüft dieser Mitgliedstaat, ob das Kind***, eines der Geschwister*** oder der Elternteil für die

nach Artikel 29 stellt.

abhängige Person sorgen kann, bevor er ein Aufnahmegesuch nach Artikel 29 stellt.

Or. en

Änderungsantrag 1604
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hält sich das Kind oder ein Elternteil im Sinne des Absatzes 1 rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat als der Antragsteller auf, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich das Kind oder ein Elternteil rechtmäßig aufhält, zuständiger Mitgliedstaat, sofern der Gesundheitszustand des Antragstellers diesen nicht längerfristig daran hindert, in diesen Mitgliedstaat zu reisen. In diesem Fall, ist der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhält, zuständiger Mitgliedstaat. ***Dieser Mitgliedstaat kann nicht verpflichtet werden, das Kind oder einen Elternteil in sein Hoheitsgebiet zu verbringen.***	(2) Hält sich ***der Ehegatte,*** das Kind***, eines der Geschwister*** oder ein Elternteil im Sinne des Absatzes 1 rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat als der Antragsteller auf, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich ***der Ehegatte,*** das Kind***, eines der Geschwister*** oder ein Elternteil rechtmäßig aufhält, zuständiger Mitgliedstaat, sofern der Gesundheitszustand des Antragstellers diesen nicht längerfristig daran hindert, in diesen Mitgliedstaat zu reisen. In diesem Fall, ist der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhält, zuständiger Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 1605
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hält sich das Kind oder ein Elternteil im Sinne des Absatzes 1 rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat als der Antragsteller auf, so ist der	(2) Hält sich ***der Ehegatte,*** das Kind***, eines der Geschwister*** oder ein Elternteil im Sinne des Absatzes 1 rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat als der

Mitgliedstaat, in dem sich das Kind oder ein Elternteil rechtmäßig aufhält, zuständiger Mitgliedstaat, sofern der Gesundheitszustand des Antragstellers diesen nicht längerfristig daran hindert, in diesen Mitgliedstaat zu reisen. In diesem Fall, ist der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhält, zuständiger Mitgliedstaat. Dieser Mitgliedstaat kann nicht verpflichtet werden, das Kind oder einen Elternteil in sein Hoheitsgebiet zu verbringen.	Antragsteller auf, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich ***der Ehegatte,*** das Kind***, eines der Geschwister*** oder ein Elternteil rechtmäßig aufhält, zuständiger Mitgliedstaat, sofern der Gesundheitszustand des Antragstellers diesen nicht längerfristig daran hindert, in diesen Mitgliedstaat zu reisen. In diesem Fall, ist der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhält, zuständiger Mitgliedstaat. Dieser Mitgliedstaat kann nicht verpflichtet werden, das Kind***, eines seiner Geschwister*** oder ein Elternteil in sein Hoheitsgebiet zu verbringen.

Or. en

Änderungsantrag 1606
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hält sich das Kind oder ein Elternteil im Sinne des Absatzes 1 rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat als der Antragsteller auf, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich das Kind oder ein Elternteil rechtmäßig aufhält, zuständiger Mitgliedstaat, sofern der Gesundheitszustand des Antragstellers diesen nicht längerfristig daran hindert, in diesen Mitgliedstaat zu reisen. In diesem Fall, ist der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhält, zuständiger Mitgliedstaat. Dieser Mitgliedstaat kann nicht verpflichtet werden, das Kind oder einen Elternteil in sein Hoheitsgebiet zu verbringen.	(2) Hält sich das Kind***, eines seiner Geschwister*** oder ein Elternteil im Sinne des Absatzes 1 rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat als der Antragsteller auf, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich das Kind***, eines seiner Geschwister*** oder ein Elternteil rechtmäßig aufhält, zuständiger Mitgliedstaat, sofern der Gesundheitszustand des Antragstellers diesen nicht längerfristig daran hindert, in diesen Mitgliedstaat zu reisen. In diesem Fall, ist der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhält, zuständiger Mitgliedstaat. Dieser Mitgliedstaat kann nicht verpflichtet werden, das Kind***, eines seiner Geschwister*** oder ein Elternteil in sein Hoheitsgebiet zu verbringen.

Or. en

Änderungsantrag 1607
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hält sich das Kind ***oder*** ein Elternteil im Sinne des Absatzes 1 rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat als der Antragsteller auf, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich das Kind oder ein Elternteil rechtmäßig aufhält, zuständiger Mitgliedstaat***, sofern der Gesundheitszustand des Antragstellers diesen nicht längerfristig daran hindert, in diesen Mitgliedstaat zu reisen***. In diesem Fall, ist der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhält, zuständiger Mitgliedstaat. Dieser Mitgliedstaat kann nicht verpflichtet werden, das Kind ***oder*** einen Elternteil in sein Hoheitsgebiet zu verbringen.	(2) Hält sich das Kind***, eines seiner Geschwister,*** ein Elternteil ***oder ein Großelternteil*** im Sinne des Absatzes 1 rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat als der Antragsteller auf, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich das Kind***, eines seiner Geschwister,*** ein Elternteil ***oder ein Großelternteil*** rechtmäßig aufhält, zuständiger Mitgliedstaat. In diesem Fall, ist der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhält, zuständiger Mitgliedstaat. Dieser Mitgliedstaat kann nicht verpflichtet werden, das Kind, ***eines seiner Geschwister,*** einen Elternteil ***oder Großelternteil*** in sein Hoheitsgebiet zu verbringen.

Or. en

Änderungsantrag 1608
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 68 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen:	***entfällt***
a) die Gesichtspunkte, die zur Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses zu berücksichtigen sind;	
b) die Kriterien für die Feststellung des Bestehens einer nachgewiesenen	

familiären Bindung;

c) die Kriterien zur Beurteilung der Fähigkeit der betreffenden Person, für die abhängige Person zu sorgen;

d) die Gesichtspunkte, die zur Beurteilung einer längerfristigen Reiseunfähigkeit zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1609
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Kriterien zur Beurteilung der Fähigkeit der betreffenden Person, für die abhängige Person zu sorgen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1610
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Ausübung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte konsultiert die Kommission Experten in den Bereichen Kinderrechte, Medizin und soziales Wohlergehen.

Or. en

Änderungsantrag 1611
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin

Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei der Ausübung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte konsultiert die Kommission einschlägige Experten, wie Experten für Kinderrechte, Medizin und Sozialmedizin, einschließlich NRO im Bereich Kinderrechte.

Or. en

Änderungsantrag 1612
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für Konsultationen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für Konsultationen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. ***Die Mitgliedstaaten nutzen für den Informationsaustausch im Rahmen dieses Artikels das gemeinsame und gesicherte elektronische Übermittlungs- und Kommunikationssystem gemäß Artikel 40a.***

Or. en

Änderungsantrag 1613
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs

Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Patenschaften
	(1) Ein Mitgliedstaat kann die Möglichkeit vorsehen, dass anerkannte Organisationen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Flüchtlingsschutzprogramme und bei der Verhinderung des Menschenhandels tätig sind, die Patenschaft für einen Antragsteller übernehmen, der einen Antrag auf internationalen Schutz in der Union gestellt hat. Die Patenorganisation sorgt für die Umsiedlung und den Aufenthalt des Antragstellers im Mitgliedstaat, bis eine abschließende Entscheidung über seinen Antrag auf internationalen Schutz getroffen wurde.
	(2) Stimmt der Mitgliedstaat, in dem die Organisation niedergelassen ist, der Aufnahme des Antragstellers zu, wird der Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 1614
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm registrierten Antrag eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen auf internationalen Schutz zu prüfen, auch	(1) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm registrierten Antrag eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen auf internationalen Schutz ***gemäß Artikel 1***

wenn er nach den in ***dieser Verordnung*** festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.	***Absatz 1 des Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen*** zu prüfen, auch wenn er nach den in ***Kapitel II*** festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag 1615
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm ***registrierten*** Antrag eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.	(1) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm ***gestellten*** Antrag eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag 1616
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ein Antragsteller kann jeden Mitgliedstaat ersuchen, diesen Absatz anzuwenden. Ein derartiges Gesuch erfolgt schriftlich und ist ordnungsgemäß zu begründen

Or. en

Änderungsantrag 1617
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz ***registriert*** worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat kann, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergeht, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären ***oder*** kulturellen Kontext ergeben, aufzunehmen, um in einer verwandtschaftlichen Beziehung stehende Personen zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den ***Artikeln 15 bis 18 und 24*** nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen ***müssen*** schriftlich zustimmen.	(2) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz ***gestellt*** worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat kann, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergeht, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären Gründen ***aufzunehmen***, die sich ***insbesondere*** aus dem familiären***,*** kulturellen ***oder sozialen*** Kontext***, aufgrund von Sprachkenntnissen oder anderen sinnvollen Verbindungen ergeben, die seine Integration erleichtern würden***, um in einer verwandtschaftlichen Beziehung stehende Personen zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in ***Kapitel II*** nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen ***müssen*** schriftlich zustimmen.

Or. en

Änderungsantrag 1618
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Mitgliedstaat, in dem ein	(2) Der Mitgliedstaat, in dem ein

Antrag auf internationalen Schutz registriert worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat kann, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergeht, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären ***oder*** kulturellen Kontext ergeben, aufzunehmen, um in einer verwandtschaftlichen Beziehung stehende Personen zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 15 bis 18 und 24 nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen müssen schriftlich zustimmen.	Antrag auf internationalen Schutz registriert worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat kann, bevor eine erste Entscheidung in der Sache ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung aus humanitären Gründen ***zusammenzuführen,*** die sich insbesondere auf ***familiären, kulturellen Kontext*** oder ***soziale Bindungen, Sprachkenntnisse oder andere bedeutende Bindungen stützen, die seine Integration in den anderen Mitgliedstaat erleichtern würden***, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 15 bis 18 und 24 nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen müssen schriftlich zustimmen.

Or. en

Änderungsantrag 1619
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat kann, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergeht, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, aufzunehmen, um in einer verwandtschaftlichen Beziehung stehende Personen	(2) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat kann, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergeht, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, aufzunehmen, um in einer verwandtschaftlichen Beziehung stehende Personen

zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 15 bis 18 und 24 nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen müssen schriftlich zustimmen.	zusammenzuführen ***oder um einen Mitgliedstaat unter Migrationsdruck oder drohendem Migrationsdruck zu unterstützen***, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 15 bis 18 und 24 nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen müssen schriftlich zustimmen.

Or. en

Änderungsantrag 1620
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt alle erforderlichen Überprüfungen vor, um zu prüfen, ob die angeführten humanitären Gründe vorliegen, und antwortet dem ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb von ***zwei Monaten*** nach Eingang des Gesuchs über das elektronische Kommunikationsnetz, das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet wurde. Eine Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen.	Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt alle erforderlichen Überprüfungen vor, um zu prüfen, ob die angeführten humanitären Gründe vorliegen, und antwortet dem ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb ***eines Monats*** nach Eingang des Gesuchs über das elektronische Kommunikationsnetz, das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet wurde. Eine Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen. ***Gibt der ersuchte Mitgliedstaat dem Gesuch statt, so wird ihm die Zuständigkeit für die Antragsprüfung übertragen.***

Or. en

Änderungsantrag 1621
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt alle erforderlichen Überprüfungen vor, um zu prüfen, ob die angeführten humanitären Gründe vorliegen, und antwortet dem ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuchs über das elektronische Kommunikationsnetz, das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet wurde. Eine Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen.	Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt alle erforderlichen Überprüfungen vor, um zu prüfen, ob die angeführten humanitären Gründe vorliegen, und antwortet dem ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuchs über das elektronische Kommunikationsnetz, das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet wurde. ***Geht innerhalb der festgelegten Frist keine Antwort ein, gilt die Annahme als erfolgt.*** Eine Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen.

Or. en

Änderungsantrag 1622
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt alle erforderlichen Überprüfungen vor, um zu prüfen, ob die angeführten humanitären Gründe vorliegen, und antwortet dem ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuchs über das elektronische ***Kommunikationsnetz***, das gemäß Artikel ***18 der*** Verordnung ***(EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet wurde***. Eine Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen.	Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt alle erforderlichen Überprüfungen vor, um zu prüfen, ob die angeführten humanitären Gründe vorliegen, und antwortet dem ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuchs über das ***gemeinsame und gesicherte*** elektronische ***Übertragungs- und Kommunikationssystem*** gemäß ***Artikel 40a dieser*** Verordnung. Eine Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen.

Or. en

Änderungsantrag 1623
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt alle erforderlichen Überprüfungen vor, um zu prüfen, ob die angeführten ***humanitären*** Gründe vorliegen, und antwortet dem ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuchs über das elektronische Kommunikationsnetz, das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet wurde. Eine Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen.	Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt alle erforderlichen Überprüfungen vor, um zu prüfen, ob die angeführten Gründe vorliegen, und antwortet dem ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuchs über das elektronische Kommunikationsnetz, das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet wurde. Eine Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen.

Or. en

Änderungsantrag 1624
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ein Antragsteller kann darum ersuchen, dass ein Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, Absatz 2 anwendet. Ein derartiges Gesuch erfolgt schriftlich und ist ordnungsgemäß zu begründen und an die zuständigen Behörden des die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaats, in dem der Antrag registriert wurde, zu richten. Die zuständigen Behörden des die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaats stellen sicher, dass ein Gesuch gemäß diesem Absatz an die in dem ersuchten Mitgliedstaat zuständigen Behörden weitergeleitet wird. Der ersuchte Mitgliedstaat teilt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Gesuchs mit, ob er beabsichtigt, die Zuständigkeit für den Antrag auf internationalen Schutz zu

übernehmen. Der ersuchte Mitgliedstaat kann die Frist um zwei weitere Wochen verlängern, wenn dies dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, schriftlich mitgeteilt wird. Geht innerhalb dieser Frist keine Antwort ein, gilt das Gesuch als angenommen.

Or. en

Änderungsantrag 1625
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Gibt der ersuchte Mitgliedstaat dem Gesuch gemäß Absatz 2a statt, wird er zum zuständigen Mitgliedstaat. Der Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, sorgt dafür, dass der Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1626
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten ein gemeinsames Formular, das für die Zwecke des in Absatz 2a genannten Verfahrens zu verwenden ist

Or. en

Änderungsantrag 1627
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 25a
	Verfahren der Familienzusammenführung
	(1) Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ist dafür zuständig, ein besonderes Verfahren der Familienzusammenführung durchzuführen, um eine rasche Familienzusammenführung und den Zugang zu den Asylverfahren für Antragsteller sicherzustellen, wenn es dem ersten Anschein nach ausreichende Anzeichen dafür gibt, dass sie wahrscheinlich zur Familienzusammenführung gemäß den Artikeln 15, 16, 17 oder 18 berechtigt sind.
	(2) Bei der Feststellung, ob es ausreichende Anzeichen dafür gibt, dass der Antragsteller über Familienangehörige und/oder Verwandte in dem von ihm angegebenen Mitgliedstaat verfügt, muss der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat sicherstellen, dass der Antragsteller die geltende Definitionen von Familienangehörigen und/oder Verwandten verstanden hat, und dafür sorgen, dass der Antragsteller sicher ist, dass sich die mutmaßlichen Familienangehörigen und/oder Verwandten nicht in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten. Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat stellt auch sicher, dass der Antragsteller versteht, dass ihm nur gestattet wird, in

dem Mitgliedstaat zu bleiben, in dem er behauptet, Familienangehörige und/oder Verwandte zu haben, wenn diese Behauptung von diesem Mitgliedstaat verifiziert werden kann. Wenn die Angaben des Antragstellers keinen offensichtlichen Grund zu Zweifeln an der Existenz von Familienangehörigen und/oder Verwandten in dem vom Antragsteller angegebenen Mitgliedstaat bieten, ist davon auszugehen, dass es nach dem ersten Anschein ausreichende Anzeichen dafür gibt, dass der Antragsteller über Familienangehörige und/oder Verwandte in diesem Mitgliedstaat verfügt und damit die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller behauptet, über Familienangehörige und/oder Verwandte zu verfügen, unterstützen die zuständigen Behörden des die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaats, indem sie alle Fragen beantworten, durch die klargestellt werden soll, ob die mutmaßlichen Familienbande wirklich bestehen.

(3) Wird gemäß den Absätzen 1 und 2 entschieden, dass ein Antragsteller wahrscheinlich dem ersten Anschein nach zur Familienzusammenführung gemäß den Artikeln 15, 16, 17 oder 18 berechtigt ist, unterrichtet der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat den Zuweisungsmitgliedstaat hiervon, und der Antragsteller wird an diesen Mitgliedstaat überstellt.

(4) Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat übermittelt alle vom Antragsteller bereitgestellten Informationen an den Zuweisungsmitgliedstaat über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet, das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet wurde.

(5) Nach dem Verfahren des

Absatzes 3 nimmt der Zuweisungsmitgliedstaat die Bestimmung vor, ob die Bedingungen für eine Familienzusammenführung gemäß den Artikeln 15, 16, 17 oder 18 erfüllt sind. Ist dies der Fall, wird der Zuweisungsmitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat.

(6) Wird bestimmt, dass die Bedingungen für eine Familienzusammenführung nicht erfüllt sind, sorgt der Zuweisungsmitgliedstaat dafür, dass der Antragsteller in einen anderen Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 23b umgesiedelt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1628
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 25a
	Verfahren der Familienzusammenführung
	(1) Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ist dafür zuständig, ein besonderes Verfahren der Familienzusammenführung durchzuführen, um eine rasche Familienzusammenführung und den Zugang zu den Asylverfahren für Antragsteller sicherzustellen, wenn es dem ersten Anschein nach ausreichende Anzeichen dafür gibt, dass sie wahrscheinlich zur Familienzusammenführung gemäß den Artikeln 15, 16, 17 oder 18 berechtigt sind.

(2) Bei der Feststellung, ob es ausreichende Anzeichen dafür gibt, dass der Antragsteller über Familienangehörige und/oder Verwandte in dem von ihm angegebenen Mitgliedstaat verfügt, muss der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat sicherstellen, dass der Antragsteller die geltende Definitionen von Familienangehörigen und/oder Verwandten verstanden hat, und dafür sorgen, dass der Antragsteller sicher ist, dass sich die mutmaßlichen Familienangehörigen und/oder Verwandten nicht in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten. Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat stellt auch sicher, dass der Antragsteller versteht, dass ihm nur gestattet wird, in dem Mitgliedstaat zu bleiben, in dem er behauptet, Familienangehörige und/oder Verwandte zu haben, wenn diese Behauptung von diesem Mitgliedstaat verifiziert werden kann. Wenn die Angaben des Antragstellers keinen offensichtlichen Grund zu Zweifeln an der Existenz von Familienangehörigen und/oder Verwandten in dem vom Antragsteller angegebenen Mitgliedstaat bieten, ist davon auszugehen, dass es nach dem ersten Anschein ausreichende Anzeichen dafür gibt, dass der Antragsteller über Familienangehörige und/oder Verwandte in diesem Mitgliedstaat verfügt und damit die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller behauptet, über Familienangehörige und/oder Verwandte zu verfügen, unterstützen die zuständigen Behörden des die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaats, indem sie alle Fragen beantworten, durch die klargestellt werden soll, ob die mutmaßlichen Familienbande wirklich bestehen.

(3) Wird gemäß den Absätzen 1 und 2 entschieden, dass ein Antragsteller

wahrscheinlich dem ersten Anschein nach zur Familienzusammenführung gemäß den Artikeln 15, 16, 17 oder 18 berechtigt ist, unterrichtet der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat den Zuweisungsmitgliedstaat hiervon, und der Antragsteller wird an diesen Mitgliedstaat überstellt.

(4) Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat übermittelt alle vom Antragsteller bereitgestellten Informationen an den Zuweisungsmitgliedstaat über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet, das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet wurde.

(5) Nach dem Verfahren des Absatzes 3 nimmt der Zuweisungsmitgliedstaat die Bestimmung vor, ob die Bedingungen für eine Familienzusammenführung gemäß den Artikeln 15, 16, 17 oder 18 erfüllt sind. Ist dies der Fall, wird der Zuweisungsmitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat.

(6) Wird bestimmt, dass die Bedingungen für eine Familienzusammenführung nicht erfüllt sind, sorgt der Zuweisungsmitgliedstaat dafür, dass der Antragsteller in einen anderen Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 31a umgesiedelt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1629
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 25a
	Vereinfachtes Familienverfahren
	(1) Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ist dafür zuständig, ein besonderes Verfahren der Familienzusammenführung durchzuführen, um eine rasche Familienzusammenführung und den Zugang zu den Asylverfahren für Antragsteller sicherzustellen, wenn es dem ersten Anschein nach ausreichende Anzeichen dafür gibt, dass sie wahrscheinlich zur Familienzusammenführung gemäß den Artikeln 13, 15, 16 24a berechtigt sind.
	(2) Wird gemäß den Absätzen 1 und 2 entschieden, dass ein Antragsteller dem ersten Anschein nach zur Familienzusammenführung gemäß den Artikeln 13, 15, 16, 24a berechtigt ist, unterrichtet der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat den Zuweisungsmitgliedstaat hiervon, und der Antragsteller wird an diesen Mitgliedstaat überstellt.
	(3) Nach dem Verfahren des Absatzes 2 nimmt der Zuweisungsmitgliedstaat die Bestimmung vor, ob die Bedingungen für eine Familienzusammenführung gemäß Artikel 18 erfüllt sind. Ist dies der Fall, wird der Zuweisungsmitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 1630
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 25b
	Vereinfachtes Verfahren bei drohendem Druck auf das Asyl- und Aufnahmesystem
	(1) Stellt die Kommission fest, dass für das Asyl- und Aufnahmesystem eines Mitgliedstaats die Gefahr besteht, unter Druck zu geraten, bestimmt der die zu Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat rasch einen Zuweisungsmitgliedstaat, in dem es dem ersten Anschein nach ausreichende Anzeichen dafür gibt, dass ein Antragsteller bedeutende Bindungen gemäß den Kriterien in Kapitel II zu einem bestimmten Mitgliedstaat, der nicht der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ist, hat.
	(2) Bei der Feststellung, ob es ausreichende Anzeichen dafür gibt, dass der Antragsteller bedeutende Bindungen zu einem bestimmten Mitgliedstaat hat, gründet der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat seine Bestimmung auf Nachweise oder andere Informationen, die der Antragsteller bereitstellt, und konsultiert die einschlägigen Datenbanken der Union. Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat stellt auch sicher, dass der Antragsteller versteht, dass ihm nur gestattet wird, in dem Zuweisungsmitgliedstaat zu bleiben, wenn die bereitgestellten Nachweise und Informationen von diesem Mitgliedstaat verifiziert werden können. Wenn die vom Antragsteller bereitgestellten oder über die einschlägigen Datenbanken der Union gesammelten Informationen keinen offensichtlichen Grund zu Zweifeln daran bieten, dass Kriterien in Kapitel II für einen bestimmten Mitgliedstaat Anwendung finden, schließt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, dass es dem ersten Anschein nach ausreichende Anzeichen dafür gibt, dass die entsprechenden Bindungen die Anforderungen des Absatzes 1 dieses

Artikels erfüllen.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller eine Bindung haben könnte, unterstützen die zuständigen Behörden des die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaats, indem sie alle Fragen beantworten, durch die klargestellt werden soll, ob die mutmaßlichen Bindungen wirklich bestehen.

(3) Ist der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedsstaat gemäß den Absätzen 1 und 2 der Auffassung, dass ein bestimmter Mitgliedstaat dem ersten Anschein nach der Zuweisungsmitgliedstaat gemäß den in Kapitel II festgelegten Kriterien ist, unterrichtet der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedsstaat den Zuweisungsmitgliedstaat, und der Antragsteller wird in diesen Mitgliedstaat überstellt.

(4) Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat übermittelt alle vom Antragsteller bereitgestellten Informationen an den Zuweisungsmitgliedstaat über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet, das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet wurde.

(5) Der Zuweisungsmitgliedstaat bestimmt nach dem Verfahren des Absatzes 3, ob die Bedingungen in Kriterien in Kapitel II erfüllt sind. Ist dies der Fall, wird der Zuweisungsmitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat.

(6) Wird bestimmt, dass die Bedingungen nicht erfüllt sind, sorgt der Zuweisungsmitgliedstaat dafür, dass der Antragsteller in einen anderen Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 23b umgesiedelt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1631
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 25b
	Vereinfachtes Verfahren für bedeutende Bindungen
	(1) Der die zu Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat bestimmt rasch einen Zuweisungsmitgliedstaat, in dem es dem ersten Anschein nach ausreichende Anzeichen dafür gibt, dass ein Antragsteller bedeutende Bindungen gemäß Artikel 19 oder 20 zu einem bestimmten Mitgliedstaat, der nicht der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ist, hat.
	(2) Bei der Feststellung, ob es ausreichende Anzeichen dafür gibt, dass der Antragsteller bedeutende Bindungen zu einem bestimmten Mitgliedstaat gemäß den Artikeln 19 oder 20 hat, gründet der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat seine Bestimmung auf Nachweise oder andere Informationen, die der Antragsteller bereitstellt, und konsultiert die einschlägigen Datenbanken der Union. Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat stellt auch sicher, dass der Antragsteller versteht, dass ihm nur gestattet wird, in dem Zuweisungsmitgliedstaat zu bleiben, wenn die bereitgestellten Nachweise und Informationen von diesem Mitgliedstaat verifiziert werden können. Wenn die vom Antragsteller bereitgestellten oder über die einschlägigen Datenbanken der Union gesammelten Informationen keinen offensichtlichen Grund zu Zweifeln daran bieten, dass Artikel 19 oder 20 für einen bestimmten Mitgliedstaat Anwendung

findet, schließt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, dass es dem ersten Anschein nach ausreichende Anzeichen dafür gibt, dass die entsprechenden Bindungen die Anforderungen des Absatzes 1 dieses Artikels erfüllen. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller eine Bindung den Artikeln 19 oder 20 haben könnte, unterstützen die zuständigen Behörden des die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaats, indem sie alle Fragen beantworten, durch die klargestellt werden soll, ob die mutmaßlichen Bindungen wirklich bestehen.

(3) Ist der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedsstaat gemäß den Absätzen 1 und 2 der Auffassung, dass ein bestimmter Mitgliedstaat dem ersten Anschein nach der Zuweisungsmitgliedstaat gemäß den Artikeln 19 oder 20 ist, unterrichtet der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedsstaat den Zuweisungsmitgliedstaat, und der Antragsteller wird in diesen Mitgliedstaat überstellt.

(4) Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat übermittelt alle vom Antragsteller bereitgestellten Informationen an den Zuweisungsmitgliedstaat über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet, das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet wurde.

(5) Der Zuweisungsmitgliedstaat bestimmt nach dem Verfahren des Absatzes 3, ob die Bedingungen in den Artikeln 19 oder 20 erfüllt sind. Ist dies der Fall, wird der Zuweisungsmitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat.

(6) Wird bestimmt, dass die Bedingungen nicht erfüllt sind, sorgt der Zuweisungsmitgliedstaat dafür, dass der Antragsteller in einen anderen Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 31a umgesiedelt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1632
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Kapitel III – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
KAPITEL IV PFLICHTEN DES ***ZUSTÄNDIGEN MITGLIEDSTAATS***	KAPITEL IV PFLICHTEN DER ***MITGLIEDSTAATEN***

Or. en

Änderungsantrag 1633
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -26 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -26
	Pflichten der Mitgliedstaaten während des Bestimmungsverfahrens
	(1) Die Mitgliedstaaten arbeiten eng und effektiv zusammen, um ein faires und effizientes Verfahren für die Bestimmung des für einen Antrag auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats zu gewährleisten.
	(2) Während des Bestimmungsverfahrens, bei dem der Antragsteller erklärt, Familienangehörige in Übereinstimmung mit Artikel 15 bis 17 zu haben, arbeitet der Mitgliedstaat, bei dem angenommen wird, dass sich die Familie dort aufhält, eng mit dem die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaat zusammen, um rasch festzustellen, ob er für den betreffenden Antragsteller

	zuständig ist oder nicht.
	Die Mitgliedstaaten nutzen für diese Zwecke das gemeinsame und gesicherte elektronische Übermittlungs- und Kommunikationssystem.

Or. en

Änderungsantrag 1634
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einen Antragsteller, dessen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat registriert worden ist, nach Maßgabe der Artikel 29, 30 und 35 aufzunehmen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1635
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einen Antragsteller, ***dessen*** Antrag in einem anderen Mitgliedstaat ***registriert worden ist***, nach Maßgabe der Artikel 29, 30 und 35 aufzunehmen,	a) einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat ***einen*** Antrag ***auf internationalen Schutz gestellt hat***, nach Maßgabe der Artikel 29, 30 und 35 aufzunehmen;

Or. en

Änderungsantrag 1636
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari, Peter Kofod

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) lehnt alle Anträge auf internationalen Schutz, die von Antragstellern gestellt wurden, die einen Mitgliedstaat der Europäischen Union unrechtmäßig betreten haben oder die über ein sicheres Land in den Mitgliedstaat gelangt sind, ab.

Or. en

Änderungsantrag 1637
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen Antragsteller oder einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, für den dieser Mitgliedstaat nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Eurodac-Verordnung] als zuständiger Mitgliedstaat angegeben wurde, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1638
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***eine Person oder einen***	b) einen Antragsteller, für den dieser

Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, für die dieser Mitgliedstaat nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Eurodac-Verordnung] als zuständiger Mitgliedstaat angegeben wurde, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen,	Mitgliedstaat nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Eurodac-Verordnung] als zuständiger Mitgliedstaat angegeben wurde, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen,

Or. en

Änderungsantrag 1639
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***eine Person oder einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen***, für die dieser Mitgliedstaat nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Eurodac-Verordnung] als zuständiger Mitgliedstaat angegeben wurde, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen,	b) einen Antragsteller, für den dieser Mitgliedstaat nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Eurodac-Verordnung] als zuständiger Mitgliedstaat angegeben wurde, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen,

Or. en

Änderungsantrag 1640
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Person, die internationalen Schutz genießt und für die dieser Mitgliedstaat nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Eurodac-	***entfällt***

Verordnung] als zuständiger Mitgliedstaat angegeben wurde, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen,

Or. en

Änderungsantrag 1641
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Person, die internationalen Schutz genießt und für die dieser Mitgliedstaat nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Eurodac-Verordnung] als zuständiger Mitgliedstaat angegeben wurde, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1642
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Person, die internationalen Schutz genießt und für die dieser Mitgliedstaat nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Eurodac-Verordnung] als zuständiger Mitgliedstaat angegeben wurde, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen,	***entfällt***

Or. en

Begründung

In Artikel 26 wird der Anwendungsbereich des Wiederaufnahmeverfahrens erweitert und umfasst nun auch Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und diejenigen, die im Rahmen des Neuansiedlungsverfahrens der Union angekommen sind. Während der Pakt einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie für langfristige Aufenthaltstitel enthält, der vorsieht, dass BIP nach drei Jahren eine langfristige Aufenthaltsberechtigung erhalten statt der derzeitigen fünf Jahre, betrifft die hier vorgeschlagene Einschränkung wahrscheinlich mehr Menschen.

Änderungsantrag 1643
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Person, die internationalen Schutz genießt und für die dieser Mitgliedstaat nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Eurodac-Verordnung] als zuständiger Mitgliedstaat angegeben wurde, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1644
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Person, die internationalen Schutz genießt und für die dieser Mitgliedstaat nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Eurodac-Verordnung] als zuständiger Mitgliedstaat angegeben wurde, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden	***entfällt***

Verordnung wieder aufzunehmen,

Or. en

Änderungsantrag 1645
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Person, die internationalen Schutz genießt und für die dieser Mitgliedstaat nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Eurodac-Verordnung] als zuständiger Mitgliedstaat angegeben wurde, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1646
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine neu angesiedelte oder zugelassene Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat oder sich irregulär in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat aufhält, der sich gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] zu ihrer Aufnahme bereiterklärt hat oder der ihr internationalen Schutz oder humanitären Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt hat, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der	***entfällt***

vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1647
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine neu angesiedelte oder zugelassene Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat oder sich irregulär in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat aufhält, der sich gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] zu ihrer Aufnahme bereiterklärt hat oder der ihr internationalen Schutz oder humanitären Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt hat, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1648
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine neu angesiedelte oder zugelassene Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat oder sich irregulär in einem anderen	***entfällt***

Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat aufhält, der sich gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] zu ihrer Aufnahme bereiterklärt hat oder der ihr internationalen Schutz oder humanitären Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt hat, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1649
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine neu angesiedelte oder zugelassene Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat oder sich irregulär in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat aufhält, der sich gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] zu ihrer Aufnahme bereiterklärt hat oder der ihr internationalen Schutz oder humanitären Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt hat, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1650

Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine neu angesiedelte oder zugelassene Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat oder sich irregulär in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat aufhält, der sich gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] zu ihrer Aufnahme bereiterklärt hat oder der ihr internationalen Schutz oder humanitären Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt hat, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1651
Jadwiga Wiśniewska, Joachim Stanisław Brudziński, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine neu angesiedelte oder zugelassene Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat oder sich irregulär in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat aufhält, der sich gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] zu ihrer Aufnahme bereiterklärt hat ***oder der ihr internationalen Schutz oder humanitären Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung***	d) eine neu angesiedelte oder zugelassene Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat oder sich irregulär in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat aufhält, der sich gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] zu ihrer Aufnahme bereiterklärt hat nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen.

gewährt hat, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen.

Or. pl

Änderungsantrag 1652
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine neu angesiedelte oder zugelassene Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat oder sich ***irregulär*** in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat aufhält, der sich gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] zu ihrer Aufnahme bereiterklärt hat oder der ihr internationalen Schutz oder humanitären Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt hat, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen.	d) eine neu angesiedelte oder zugelassene Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat oder sich ***illegal*** in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat aufhält, der sich gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] zu ihrer Aufnahme bereiterklärt hat oder der ihr internationalen Schutz oder humanitären Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt hat, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1653
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen praktischen und rechtlichen Vorkehrungen, um ihre Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 zu

erfüllen.

Or. en

Begründung

Müsste ein Unterabsatz unter Buchstabe d statt eines neuen Buchstaben da) sein.

Änderungsantrag 1654
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke dieser Verordnung ist die Situation eines mit dem Antragsteller einreisenden Minderjährigen, der der Definition des Familienangehörigen entspricht, untrennbar mit der Situation seines Familienangehörigen verbunden, wobei der Mitgliedstaat den Minderjährigen aufnimmt oder wieder aufnimmt, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz dieses Familienangehörigen zuständig ist, auch wenn der Minderjährige selbst kein Antragsteller ist, es sei denn, dass dies nachweislich nicht dem Wohl des Kindes dient. Nach demselben Grundsatz wird bei Kindern verfahren, die nach der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geboren werden, ohne dass ein neues Aufnahmeverfahren für diese eingeleitet werden muss.	(2) Für die Zwecke dieser Verordnung ist die Situation eines mit dem Antragsteller einreisenden Minderjährigen ***oder Kindes***, der der Definition des Familienangehörigen entspricht, untrennbar mit der Situation seines Familienangehörigen verbunden, wobei der Mitgliedstaat den Minderjährigen ***oder das Kind*** aufnimmt oder wieder aufnimmt, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz dieses Familienangehörigen zuständig ist, auch wenn der Minderjährige selbst kein Antragsteller ist, es sei denn, dass dies nachweislich nicht dem Wohl des Kindes dient. Nach demselben Grundsatz wird bei Kindern verfahren, die nach der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geboren werden, ohne dass ein neues Aufnahmeverfahren für diese eingeleitet werden muss.

Or. en

Änderungsantrag 1655
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fällen prüft der zuständige Mitgliedstaat den Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] oder schließt diese Prüfung ab.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1656
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26a
	Folgen bei Verstößen für den zuständigen Mitgliedstaat
	(1) Sorgt ein Mitgliedstaat nach einer Entscheidung gemäß Artikel 26 Absatz 1 weder förmlich noch praktisch für die Aufnahme- oder Wiederaufnahme, wenn zum Beispiel keine geeigneten Vorkehrungen für die Ankunft und nach einer angemessenen Zeit keine praktischen Vorkehrungen für die Überstellung getroffen werden, es sei denn, der Antragsteller ist flüchtig oder Artikel 8 Absatz 3 findet Anwendung, kann der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhält, die Kommission unterrichten und den zuständigen Mitgliedstaat informieren.
	(2) Nach der Meldung gemäß Unterabsatz 1 informiert die Kommission den zuständigen Mitgliedstaat und gewährt eine Frist von 15 Tagen für die

Überstellung des Antragstellers.

Erfolgt die Überstellung nicht innerhalb dieser Frist, verhängt die Kommission eine finanzielle Sanktion von 1 000 Euro pro Tag, berechnet ab dem Tag der Meldung in Unterabsatz 1, bis zur Überstellung des Antragstellers.

Zur Deckung der Aufnahmekosten des Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller aufhält, leistet der zuständige Mitgliedstaat eine tägliche Entschädigung, die auf der Basis des Lebensstandards in dem betreffenden Mitgliedstaat berechnet wird. Diese tägliche Entschädigung geht in die in Artikel 20a der Verordnung 2021/1147 genannte Reserve [Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds].

Zahlt der zuständige Mitgliedstaat nicht die finanzielle Sanktion oder die tägliche Entschädigung zur Deckung der Aufnahmekosten gemäß Absatz 2, behält die Kommission denselben Betrag aus den Zahlungen ein, die dem Mitgliedstaat aus anderen Fonds der Union zustehen. Der Gesamtbetrag dieser finanziellen Sanktion wird vorrangig in gerechter Weise den Mitgliedstaaten zugewiesen, die unter Migrationsdruck stehen, um die Anwendung der vorliegenden Vorordnung zu unterstützen.

Sobald der zuständige Mitgliedstaat den Antragsteller aufnimmt oder wieder aufnimmt, beendet die Kommission die Anwendung einer Sanktion gemäß Absatz 2.

(3) Für die Berechnung der täglichen Entschädigung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 3 ist die Kommission befugt, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen.

(4) Abweichend hiervon gilt dieser Artikel nicht für einen gemäß Artikel 51 unter Druck stehenden Mitgliedstaat oder für einen Mitgliedstaat, in dem Such- und Rettungseinsätze wiederholt Einreisen gemäß Artikel 47, 48 und 49 nach sich

ziehen.

Or. en

Änderungsantrag 1657
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erteilt ein Mitgliedstaat dem Antragsteller einen Aufenthaltstitel, beschließt, Artikel 25 anzuwenden, oder überstellt die betreffende Person nicht innerhalb der Fristen nach Artikel 35 in den zuständigen Mitgliedstaat, so wird dieser Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat und ihm obliegen die Pflichten nach Artikel 26. Er unterrichtet gegebenenfalls über das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtete elektronische Kommunikationsnetz den zuvor zuständigen Mitgliedstaat, den Mitgliedstaat, der ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder den Mitgliedstaat, an den eine Aufnahme- oder ***Wiederaufnahmemeldung*** gerichtet wurde.	(1) Erteilt ein Mitgliedstaat dem Antragsteller einen Aufenthaltstitel, beschließt, Artikel 25 anzuwenden, oder überstellt die betreffende Person nicht innerhalb der Fristen nach Artikel 35 in den zuständigen Mitgliedstaat, so wird dieser Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat und ihm obliegen die Pflichten nach Artikel 26. Er unterrichtet gegebenenfalls über das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtete elektronische Kommunikationsnetz den zuvor zuständigen Mitgliedstaat, den Mitgliedstaat, der ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder den Mitgliedstaat, an den ***ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch*** gerichtet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1658
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erteilt ein Mitgliedstaat dem Antragsteller einen Aufenthaltstitel,	(1) Erteilt ein Mitgliedstaat dem Antragsteller einen Aufenthaltstitel,

beschließt, Artikel 25 anzuwenden, oder überstellt die betreffende Person nicht innerhalb der Fristen nach Artikel 35 in den zuständigen Mitgliedstaat, so wird dieser Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat und ihm obliegen die Pflichten nach Artikel 26. Er unterrichtet gegebenenfalls über das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtete elektronische Kommunikationsnetz den zuvor zuständigen Mitgliedstaat, den Mitgliedstaat, der ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, ***oder den Mitgliedstaat, an den ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch*** gerichtet wurde.	beschließt, Artikel 25 anzuwenden, oder überstellt die betreffende Person nicht innerhalb der Fristen nach Artikel 35 in den zuständigen Mitgliedstaat, so wird dieser Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat und ihm obliegen die Pflichten nach Artikel 26. Er unterrichtet gegebenenfalls über das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtete elektronische Kommunikationsnetz den zuvor zuständigen Mitgliedstaat, den Mitgliedstaat, der ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder den Mitgliedstaat, an den ein Aufnahme- ***oder Wiederaufnahmegesuch*** gerichtet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1659
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn der Person bereits von dem zuständigen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde.	Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn der Person bereits von dem zuständigen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde, ***sofern die Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde, nicht vor einem Richter geltend macht, dass es in dem zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass er oder sie in Widerspruch zu Artikel 4 der EU-Charta der Grundrechte, gemäß Artikel 8 Absatz 3, Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafungen ausgesetzt würden***.

Or. en

Änderungsantrag 1660
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn der Person bereits von dem zuständigen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde.	Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn der Person bereits von dem zuständigen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde ***oder wenn der Status der Person vom zuständigen Mitgliedstaat geprüft wird***.

Or. en

Änderungsantrag 1661
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***Verpflichtung nach*** Artikel ***26 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung zur Wiederaufnahme eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen*** endet, ***wenn anhand der Aktualisierung des Datensatzes*** nach Artikel ***11 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung]*** festgestellt werden kann, dass die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ***entweder verpflichtend oder auf freiwilliger Basis im Einklang mit einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung*** verlassen hat, die ***nach der Rücknahme oder Ablehnung des*** Antrags ***ergangen ist***.	(2) Die ***Pflichten nach*** Artikel ***26*** erlöschen, wenn ***der zuständige Mitgliedstaat nachweisen kann, dass der Antragsteller oder eine andere Person*** im Sinne von Artikel ***26***, ***um dessen/deren Aufnahme oder Wiederaufnahme er ersucht wurde,*** das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ***für mindestens drei Monate verlassen hat, es sei denn, die betreffende Person ist im Besitz eines vom zuständigen Mitgliedstaat*** ausgestellten ***gültigen Aufenthaltstitels***. ***Ein nach der Zeit der Abwesenheit im Sinne des Unterabsatzes 1 registrierter*** Antrag ***gilt als neuer Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst***.

Or. en

Änderungsantrag 1662
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***Verpflichtung nach*** Artikel ***26 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung zur Wiederaufnahme eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen*** endet, ***wenn anhand der Aktualisierung des Datensatzes*** nach Artikel ***11 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung]*** festgestellt werden kann, dass die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ***entweder verpflichtend oder auf freiwilliger Basis im Einklang mit einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung*** verlassen hat, die ***nach der Rücknahme oder Ablehnung des*** Antrags ***ergangen ist***.	(2) Die ***Pflichten nach*** Artikel ***26*** erlöschen, wenn der ***zuständige Mitgliedstaat nachweisen kann, dass der Antragsteller*** im Sinne von Artikel ***26***, ***um dessen/deren Aufnahme oder Wiederaufnahme er ersucht wurde,*** das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ***für mindestens drei Monate verlassen hat, es sei denn, die betreffende Person ist im Besitz eines vom zuständigen Mitgliedstaat*** ausgestellten ***gültigen Aufenthaltstitels***. ***Ein nach der Zeit der Abwesenheit im Sinne des Unterabsatzes 1 registrierter*** Antrag ***gilt als neuer Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst***.

Or. en

Änderungsantrag 1663
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verpflichtung nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung zur Wiederaufnahme eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen endet, wenn anhand der Aktualisierung des Datensatzes nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] festgestellt werden kann, dass die	(2) Die Verpflichtung nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung zur Wiederaufnahme eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen endet, wenn anhand der Aktualisierung des Datensatzes nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] festgestellt werden kann, dass die

betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten entweder verpflichtend oder auf freiwilliger Basis im Einklang mit einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung verlassen hat, die nach der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags ergangen ist.	betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten entweder verpflichtend oder auf freiwilliger Basis verlassen hat, ***unabhängig davon, ob dies im Einklang mit einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung erfolgte***, die nach der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags ergangen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1664
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein nach einer vollzogenen Abschiebung registrierter Antrag gilt für die Zwecke dieser Verordnung als neuer Antrag, der somit ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1665
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein nach einer vollzogenen Abschiebung registrierter Antrag gilt für die Zwecke dieser Verordnung als neuer Antrag, der somit ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1666
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein nach einer vollzogenen Abschiebung registrierter Antrag gilt für die Zwecke dieser Verordnung als neuer Antrag, der somit ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst.	***Ein Antrag, der registriert wurde, nachdem die betroffene Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat,*** gilt für die Zwecke dieser Verordnung als neuer Antrag, der somit ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst.

Or. en

Änderungsantrag 1667
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Pflichten nach Artikel 26 erlöschen, wenn der zuständige Mitgliedstaat nachweisen kann, dass der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 26, um dessen/deren Aufnahme oder Wiederaufnahme er ersucht wurde, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats für mindestens drei Monate verlassen hat, es sei denn, die betreffende Person ist im Besitz eines vom zuständigen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels. ***Ein nach der Zeit der Abwesenheit im Sinne des Unterabsatzes 1 registrierter Antrag gilt als neuer Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des***

zuständigen Mitgliedstaats auslöst.

Or. en

Änderungsantrag 1668
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zuerst registriert wird, oder gegebenenfalls der Übernahmemitgliedstaat leitet unverzüglich das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ein.	(1) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zuerst registriert wird***, in dem sich der Drittstaatsangehörige rechtmäßig aufhält***, oder gegebenenfalls der Übernahmemitgliedstaat leitet unverzüglich das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ein.

Or. en

Änderungsantrag 1669
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zuerst registriert wird, ***oder gegebenenfalls der Übernahmemitgliedstaat*** leitet unverzüglich das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ein.	(1) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zuerst registriert wird, leitet unverzüglich das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ein.

Or. en

Änderungsantrag 1670
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zuerst registriert wird, ***oder gegebenenfalls der Übernahmemitgliedstaat*** leitet unverzüglich das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ein.	(1) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zuerst registriert wird, leitet unverzüglich das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ein.

Or. en

Änderungsantrag 1671
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zuerst registriert wird, ***oder gegebenenfalls der Übernahmemitgliedstaat*** leitet unverzüglich das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ein.	(1) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zuerst registriert wird, leitet unverzüglich das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ein.

Or. en

Änderungsantrag 1672

Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Mitgliedstaat, ***in dem*** ein Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] ***zuerst registriert wird, oder gegebenenfalls der Übernahmemitgliedstaat*** leitet unverzüglich das Verfahren zur ***Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ein***.	(1) Der Mitgliedstaat***, der berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung*** eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, leitet ***unverzüglich*** das Verfahren ***zur Einreichung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung gemäß den Artikeln 29 bzw. 31 ein***.

Or. en

Änderungsantrag 1673
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Hat der Antragsteller die Grenze auf dem Landweg überquert, wird das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats in Einrichtungen in der Nähe des Eingangsorts oder grenznah durchgeführt, die für die unverzügliche Registrierung und Bearbeitung von Anträgen ausgestattet sind, hat der Antragsteller die Grenze auf dem Landweg oder dem Seeweg überquert, findet die Bestimmung im Hafen oder im Flughafen statt,

Or. en

Änderungsantrag 1674
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Mitgliedstaat***, in dem ein Antrag zuerst registriert wird, oder gegebenenfalls der Übernahmemitgliedstaat*** setzt das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlässt oder den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.	(2) Der ***ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde*** Mitgliedstaat setzt das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlässt oder den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.

Or. en

Änderungsantrag 1675
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag zuerst registriert wird***, oder gegebenenfalls der Übernahmemitgliedstaat*** setzt das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlässt oder den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.	(2) ***Unbeschadet der Beendigung der Zuständigkeit gemäß Artikel 27 Absatz 2 setzt der ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat das Verfahren*** zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlässt oder den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.

Or. en

Änderungsantrag 1676

Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Mitgliedstaat, ***in dem ein Antrag*** zuerst ***registriert wird, oder gegebenenfalls der Übernahmemitgliedstaat*** setzt das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlässt oder den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.	(2) ***Der im*** ersten ***Absatz genannte*** Mitgliedstaat setzt das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlässt oder den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.

Or. en

Änderungsantrag 1677
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag zuerst registriert wird***, oder gegebenenfalls der Übernahmemitgliedstaat*** setzt das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlässt oder den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.	(2) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag zuerst registriert wird setzt das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlässt oder den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.

Or. en

Änderungsantrag 1678

Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag zuerst registriert wird***, oder gegebenenfalls der Übernahmemitgliedstaat*** setzt das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlässt oder den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.	(2) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag zuerst registriert wird setzt das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fort, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlässt oder den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.

Or. en

Änderungsantrag 1679
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Mitgliedstaat, der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchgeführt hat oder der nach Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung zuständig geworden ist, gibt gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX /XXX [Eurodac-Verordnung] in Eurodac unverzüglich Folgendes an:	(3) Der Mitgliedstaat, der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchgeführt hat oder der nach Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung ***oder aufgrund der Umsiedlung des Antragstellers in sein Hoheitsgebiet*** zuständig geworden ist, gibt gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX /XXX [Eurodac-Verordnung] in Eurodac unverzüglich Folgendes an:

Or. en

Änderungsantrag 1680
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) seine Zuständigkeit nach der Umsiedlung gemäß Artikel 23a bzw. Teil IV dieser Verordnung

Or. en

Änderungsantrag 1681
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein Antragsteller, der sich ohne Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat aufhält oder dort während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, wird nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 von dem Mitgliedstaat, bei dem der Antrag zuerst registriert wurde, wieder aufgenommen.	(4) Ein Antragsteller, der sich ohne Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat aufhält oder dort während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, wird nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 von dem Mitgliedstaat, bei dem der Antrag zuerst registriert wurde, wieder aufgenommen***, um das Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats abzuschließen, es sei denn, es besteht die Gefahr der Verletzung von Grundrechten***.

Or. en

Änderungsantrag 1682
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein Antragsteller, der sich ohne Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat aufhält ***oder dort während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, wird nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 von dem Mitgliedstaat, bei dem der Antrag zuerst registriert wurde, wieder aufgenommen***.	(4) Ein Antragsteller, der sich ohne Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat aufhält***, kann in sein Herkunftsland rückgeführt werden. Die Freizügigkeit innerhalb der EU gilt nicht für Asylbewerber***.

Or. en

Änderungsantrag 1683
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein Antragsteller, der sich ohne Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat aufhält oder dort während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, wird nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 von dem Mitgliedstaat, bei dem der Antrag zuerst registriert wurde, wieder aufgenommen.	(4) Ein Antragsteller, der sich ohne Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat aufhält oder dort während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, wird nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 von dem Mitgliedstaat, bei dem der Antrag zuerst registriert wurde, wieder aufgenommen***, um das Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats abzuschließen***.

Or. en

Änderungsantrag 1684
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Pflicht erlischt, wenn der Mitgliedstaat, der den zuständigen Mitgliedstaat bestimmt, nachweisen kann, dass der Antragsteller von einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1685
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Pflicht erlischt, wenn der Mitgliedstaat, der den zuständigen Mitgliedstaat bestimmt, nachweisen kann, dass der Antragsteller von einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat.	Diese Pflicht erlischt, wenn der Mitgliedstaat, der den zuständigen Mitgliedstaat bestimmt, nachweisen kann, dass der Antragsteller von einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat***, oder wenn der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhält, beschließt, die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 25 zu übernehmen***.

Or. en

Änderungsantrag 1686
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Antragsteller, der sich ohne	***entfällt***

Aufenthaltstitel in einem Mitgliedstaat aufhält oder dort einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, nachdem ein anderer Mitgliedstaat bestätigt hat, dass er die betreffende Person nach Artikel 57 Absatz 7 übernimmt, und bevor die Überstellung in diesen Mitgliedstaat nach Artikel 57 Absatz 9 erfolgt ist, wird von dem Übernahmemitgliedstaat nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 wieder aufgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 1687
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein Antragsteller, der sich ohne Aufenthaltstitel in einem Mitgliedstaat aufhält oder dort einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, nachdem ein anderer Mitgliedstaat bestätigt hat, dass er die betreffende Person nach Artikel 57 Absatz 7 übernimmt, und bevor die Überstellung in diesen Mitgliedstaat nach Artikel 57 Absatz 9 erfolgt ist, wird von dem Übernahmemitgliedstaat nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 wieder aufgenommen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1688
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zwei Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen.	(1) Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, ***nach Feststellung der Identität des Antragstellers*** einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zwei Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1689
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hält der Mitgliedstaat***, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde***, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zwei Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen.	(1) Hält ***ein in Artikel 28 Absatz 1 genannter*** Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zwei Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1690
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von ***zwei*** Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen.	(1) Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von ***drei*** Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1691
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von ***zwei*** Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen.	(1) Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von ***drei*** Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1692
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, einen anderen	(1) Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, einen anderen

Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von ***zwei*** Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen.	Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von ***drei*** Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1693
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von ***zwei*** Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen.	(1) Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von ***drei*** Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1694
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von ***zwei*** Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den	1. Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von ***drei*** Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den

Antragsteller aufzunehmen.	Antragsteller aufzunehmen.

Or. it

Änderungsantrag 1695
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er ***unverzüglich***, auf jeden Fall aber innerhalb von ***zwei*** Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen.	(1) Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er ***unverzüglich***, auf jeden Fall aber innerhalb von ***drei*** Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1696
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 wird im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 das Aufnahmegesuch innerhalb eines Monats nach Erhalt der Treffermeldung gestellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1697
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 wird im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 das Aufnahmegesuch innerhalb eines Monats nach Erhalt der Treffermeldung gestellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1698
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 wird im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 das Aufnahmegesuch innerhalb ***eines Monats*** nach Erhalt der Treffermeldung gestellt.	Abweichend von Unterabsatz 1 wird im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 das Aufnahmegesuch innerhalb ***von zwei Monaten*** nach Erhalt der Treffermeldung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1699
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 wird im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 das Aufnahmegesuch innerhalb ***eines Monats*** nach Erhalt der Treffermeldung gestellt.	Abweichend von Unterabsatz 1 wird im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 das Aufnahmegesuch innerhalb von ***zwei Monaten*** nach Erhalt der Treffermeldung gestellt.

Or. it

Änderungsantrag 1700
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 wird im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 das Aufnahmegesuch innerhalb ***eines Monats*** nach Erhalt der Treffermeldung gestellt.	Abweichend von Unterabsatz 1 wird im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 das Aufnahmegesuch innerhalb ***von zwei Monaten*** nach Erhalt der Treffermeldung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1701
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 wird im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 das Aufnahmegesuch innerhalb ***eines Monats*** nach Erhalt der Treffermeldung gestellt.	Abweichend von Unterabsatz 1 wird im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 das Aufnahmegesuch innerhalb ***von zwei Monaten*** nach Erhalt der Treffermeldung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1702
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 wird im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 das Aufnahmegesuch innerhalb ***eines Monats*** nach Erhalt der Treffermeldung gestellt.	Abweichend von Unterabsatz 1 wird im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 das Aufnahmegesuch innerhalb ***einer Woche*** nach Erhalt der Treffermeldung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1703
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers nicht innerhalb der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen unterbreitet, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für die Prüfung des Antrags zuständig.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1704
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, so kann der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat***, wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Minderjährigen dient***, das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fortsetzen und einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller trotz Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen aufzunehmen.	Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen ***oder stützt sich das Ersuchen auf Artikel 16 bzw. 17***, so kann der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Minderjährigen dient, das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fortsetzen und einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller trotz Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen aufzunehmen. ***Bei Minderjährigen beginnt für die Zwecke der Berechnung der in den Unterabsätzen 1 und 2 dieses Absatzes genannten Fristen der Lauf dieser***

Fristen, wenn ein Vormund benannt wurde und wenn die Würdigung des Kindeswohls nach Artikel 13, 15, 16, 17, 25a abgeschlossen ist.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, „Würdigung des Kindeswohls“ zu streichen, um bei der Familienzusammenführung die missbräuchliche Verwendung dieser international bekannten Garantie für den Minderjährigen zu vermeiden.

Änderungsantrag 1705
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, so kann der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Minderjährigen dient, das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fortsetzen und einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller trotz Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen aufzunehmen.	***Ist der Antragsteller minderjährig, beginnt für die Zwecke der Berechnung der in den Unterabsätzen 1 und 2 dieses Absatzes genannten Fristen der Lauf dieser Fristen, wenn ein Vertreter benannt wurde und wenn die Würdigung des Kindeswohls nach Artikel 13 abgeschlossen ist. Außerdem kann der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat*** das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fortsetzen und einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller trotz Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1706
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, ***so kann der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat***, wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Minderjährigen dient, das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fortsetzen und einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller trotz Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen aufzunehmen.	Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, ***beginnt der Lauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Fristen, wenn ein Vormund benannt wurde und wenn die Würdigung des Kindeswohls abgeschlossen ist. Der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat kann auch***, wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Minderjährigen dient, das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fortsetzen und einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller trotz Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1707
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, so kann der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Minderjährigen dient, das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fortsetzen und einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller trotz Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen aufzunehmen.	Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen ***oder stützt sich das Gesuch auf Artikel 16 bzw. 17***, so kann der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Minderjährigen dient, das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fortsetzen und einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller trotz Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1708
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten ***Minderjährigen***, so kann der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Minderjährigen dient, das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fortsetzen und einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller trotz Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen aufzunehmen.	Handelt es sich bei dem Antragsteller um ***ein unbegleitetes Kind***, so kann der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des ***Kindes*** dient, das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fortsetzen und einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller trotz Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1709
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Handelt es sich bei dem Antragsteller um ***einen unbegleiteten*** Minderjährigen, so ***kann*** der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat***, wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Minderjährigen dient***, das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fortsetzen und einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller trotz Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen aufzunehmen.	Handelt es sich bei dem Antragsteller um ***einen*** Minderjährigen ***oder stützt sich das Ersuchen auf Artikel 16, 17, 18 oder 24***, ***setzt der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Minderjährigen dient, das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fort und ersucht einen anderen Mitgliedstaat***, den Antragsteller trotz Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1710
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, so ***kann*** der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, ***wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Minderjährigen dient,*** das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fortsetzen und einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller trotz Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen aufzunehmen.	Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Minderjährigen ***oder stützt sich das Ersuchen auf Artikel 16***, ***17, 18 oder 24, setzt der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Minderjährigen dient, das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fort und ersucht einen anderen Mitgliedstaat***, den Antragsteller trotz Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1711
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Mitgliedstaat, der zunächst als zuständig bestimmt wurde, kann einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller in Anwendung der Kriterien für unbegleitete Minderjährige und Familienangehörige trotz Ablauf der in Unterabsatz 1 niedergelegten Fristen aufzunehmen, bis eine Entscheidung über den Antrag getroffen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1712
Jadwiga Wiśniewska, Joachim Stanisław Brudziński, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem Gesuch werden die Gründe genannt, die eine dringende Antwort rechtfertigen, und es wird angegeben, innerhalb welcher Frist um eine Antwort ersucht wird. Diese Frist beträgt mindestens ***eine Woche***.	In dem Gesuch werden die Gründe genannt, die eine dringende Antwort rechtfertigen, und es wird angegeben, innerhalb welcher Frist um eine Antwort ersucht wird. Diese Frist beträgt mindestens ***zwei Wochen***.

Or. pl

Änderungsantrag 1713
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den Fällen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist für das Gesuch um Aufnahme durch einen anderen Mitgliedstaat ein Formblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien gemäß den beiden in Artikel 30 Absatz 4 genannten Verzeichnissen und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung des Antragstellers enthalten muss, anhand deren die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats prüfen können, ob ihr Staat gemäß den in dieser Verordnung definierten Kriterien zuständig ist.	(3) In den Fällen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist für das Gesuch um Aufnahme durch einen anderen Mitgliedstaat ein Formblatt zu verwenden, das ***Dokumente zur Bestätigung der Identität des Antragstellers sowie*** Beweismittel oder Indizien gemäß den beiden in Artikel 30 Absatz 4 genannten Verzeichnissen und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung des Antragstellers enthalten muss, anhand deren die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats prüfen können, ob ihr Staat gemäß den in dieser Verordnung definierten Kriterien zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag 1714
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***legt*** im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von Aufnahmegesuchen fest. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***	***Die Informationen werden zwischen den Mitgliedstaaten über das gemeinsame und sichere elektronische Übertragungs- und Kommunikationssystem in Artikel 40a ausgetauscht. Gemäß diesem Artikel legt*** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von Aufnahmegesuchen fest.

Or. en

Änderungsantrag 1715
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt die erforderlichen Überprüfungen vor und entscheidet über das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers innerhalb von ***einem Monat*** nach Erhalt des Gesuchs.	(1) Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt die erforderlichen Überprüfungen vor und entscheidet über das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers innerhalb von ***zwei Monaten,*** nach Erhalt des Gesuchs.

Or. en

Änderungsantrag 1716
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt die erforderlichen Überprüfungen vor und entscheidet über das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers innerhalb von ***einem Monat*** nach Erhalt des Gesuchs.	(1) Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt die erforderlichen Überprüfungen vor und entscheidet über das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers innerhalb von ***zwei Wochen*** nach Erhalt des Gesuchs.

Or. en

Änderungsantrag 1717
Jadwiga Wiśniewska, Joachim Stanisław Brudziński, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt die erforderlichen Überprüfungen vor und entscheidet über das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers innerhalb von ***einem Monat*** nach Erhalt des Gesuchs.	(1) Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt die erforderlichen Überprüfungen vor und entscheidet über das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers innerhalb von ***zwei Monaten,*** nach Erhalt des Gesuchs.

Or. pl

Änderungsantrag 1718
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet der ersuchte Mitgliedstaat im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gesuchs.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1719
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet der ersuchte Mitgliedstaat im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gesuchs.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1720
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet der ersuchte Mitgliedstaat im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 innerhalb von ***zwei Wochen*** nach Erhalt des Gesuchs.	(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet der ersuchte Mitgliedstaat im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 innerhalb von ***vier Werktagen*** nach Erhalt des Gesuchs.

Or. en

Änderungsantrag 1721
Jadwiga Wiśniewska, Joachim Stanisław Brudziński, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet der ersuchte Mitgliedstaat im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 innerhalb von ***zwei Wochen*** nach Erhalt des Gesuchs.	(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet der ersuchte Mitgliedstaat im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 innerhalb von ***einem Monat*** nach Erhalt des Gesuchs.

Or. pl

Änderungsantrag 1722
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet der ersuchte Mitgliedstaat im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 innerhalb von ***zwei Wochen*** nach Erhalt des Gesuchs.	(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet der ersuchte Mitgliedstaat im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 innerhalb von ***einem Monat*** nach Erhalt des Gesuchs.

Or. en

Änderungsantrag 1723
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission erstellt und aktualisiert regelmäßig im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** zwei Verzeichnisse, in denen die sachdienlichen Beweismittel und Indizien gemäß den in den Buchstaben a und b dieses Artikels festgelegten Kriterien aufgeführt sind. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***	(4) Die Kommission erstellt und aktualisiert regelmäßig im Wege von ***delegierten*** Rechtsakten zwei Verzeichnisse, in denen die sachdienlichen Beweismittel und Indizien gemäß den in den Buchstaben a und b dieses Artikels festgelegten Kriterien aufgeführt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1724
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission ***erstellt und aktualisiert*** regelmäßig ***im Wege von Durchführungsrechtsakten*** zwei Verzeichnisse, in denen die sachdienlichen Beweismittel und Indizien gemäß den in den Buchstaben a und b dieses Artikels festgelegten Kriterien aufgeführt sind. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***	(4) Die Kommission ist befugt, ***gemäß Artikel 68 delegierte Rechtsakte zur Erstellung und*** regelmäßigen ***Prüfung von zwei Verzeichnissen zu erlassen, in denen die sachdienlichen Beweismittel und Indizien gemäß den in den Buchstaben a und b dieses Artikels festgelegten Kriterien aufgeführt sind.***

Or. en

Änderungsantrag 1725
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Die Mitgliedstaaten stellen dem ***in Artikel 67 vorgesehenen Ausschuss*** nach Maßgabe der im Verzeichnis der förmlichen Beweismittel festgelegten Klassifizierung Muster der verschiedenen Arten der von ihren Verwaltungen verwendeten Dokumente zur Verfügung.	ii) Die Mitgliedstaaten stellen ***der Kommission*** nach Maßgabe der im Verzeichnis der förmlichen Beweismittel festgelegten Klassifizierung Muster der verschiedenen Arten der von ihren Verwaltungen verwendeten Dokumente zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1726
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Die Mitgliedstaaten stellen dem ***in Artikel 67 vorgesehenen Ausschuss*** nach Maßgabe der im Verzeichnis der förmlichen Beweismittel festgelegten Klassifizierung Muster der verschiedenen Arten der von ihren Verwaltungen verwendeten Dokumente zur Verfügung.	ii) Die Mitgliedstaaten stellen ***der Kommission*** nach Maßgabe der im Verzeichnis der förmlichen Beweismittel festgelegten Klassifizierung Muster der verschiedenen Arten der von ihren Verwaltungen verwendeten Dokumente zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1727
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der ersuchte Mitgliedstaat erkennt seine Zuständigkeit an***, wenn die Indizien kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert sind, um die Zuständigkeit zu begründen***.	(6) Der ersuchte Mitgliedstaat erkennt ***nach Berücksichtigung aller verfügbaren Indizien, einschließlich Fotos, Kontaktnachweise und Zeugenaussagen, die ihm eine faire Beurteilung der Beziehung ermöglichen,*** seine Zuständigkeit an.

Or. en

Änderungsantrag 1728
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der ersuchte Mitgliedstaat erkennt seine Zuständigkeit an***, wenn die Indizien kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert sind, um die Zuständigkeit zu begründen***.	(6) Der ersuchte Mitgliedstaat erkennt ***nach Berücksichtigung aller verfügbaren Indizien, einschließlich Fotos, Kontaktnachweise und Zeugenaussagen, die ihm eine faire Beurteilung der Beziehung ermöglichen,*** seine Zuständigkeit an.

Or. en

Änderungsantrag 1729
Jadwiga Wiśniewska, Joachim Stanisław Brudziński, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Hat der ersuchende Mitgliedstaat gemäß Artikel 29 Absatz 2 um eine dringende Antwort ersucht, antwortet der ersuchte Mitgliedstaat innerhalb der gesetzten Frist oder spätestens innerhalb	(7) Hat der ersuchende Mitgliedstaat gemäß Artikel 29 Absatz 2 um eine dringende Antwort ersucht, antwortet der ersuchte Mitgliedstaat innerhalb der gesetzten Frist oder spätestens innerhalb

von zwei Wochen nach Erhalt des Gesuchs.	von ***mindestens*** zwei Wochen nach Erhalt des Gesuchs.

Or. pl

Änderungsantrag 1730
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Lehnt der ersuchte Mitgliedstaat das Gesuch nicht innerhalb der ***Monatsfrist*** nach Absatz 1 mit einer umfassend und ausführlich begründeten Antwort oder gegebenenfalls innerhalb der Zweiwochenfrist nach den Absätzen 2 und 7 ab, so gilt dies als Annahme des Gesuchs und begründet die Verpflichtung zur Aufnahme der betreffenden Person, einschließlich der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.	(8) Lehnt der ersuchte Mitgliedstaat das Gesuch nicht innerhalb der ***Frist von zwei Monaten*** nach Absatz 1 mit einer umfassend und ausführlich begründeten Antwort oder gegebenenfalls innerhalb der Zweiwochenfrist nach den Absätzen 2 ***bzw.*** 7 ab, so gilt dies als Annahme des Gesuchs und begründet die Verpflichtung zur Aufnahme der betreffenden Person, einschließlich der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 1731
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Lehnt der ersuchte Mitgliedstaat das Gesuch nicht innerhalb der Monatsfrist nach Absatz 1 mit einer umfassend und ***ausführlich*** begründeten Antwort oder gegebenenfalls innerhalb der Zweiwochenfrist nach den Absätzen 2 und 7 ab, so gilt dies als Annahme des Gesuchs und begründet die Verpflichtung zur Aufnahme der betreffenden Person,	(8) Lehnt der ersuchte Mitgliedstaat das Gesuch nicht innerhalb der Monatsfrist nach Absatz 1 mit einer ***umfassenden*** und ***begründeten*** Antwort, ***bei der alle Gegebenheiten des konkreten Falles berücksichtigt sind,*** oder gegebenenfalls innerhalb der Zweiwochenfrist nach den Absätzen 2 und 7 ab, so gilt dies als Annahme des Gesuchs und begründet die

einschließlich der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.

Verpflichtung zur Aufnahme der betreffenden Person, einschließlich der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 1732
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Lehnt der ersuchte Mitgliedstaat das Gesuch nicht innerhalb der Monatsfrist nach Absatz 1 mit einer umfassend und ausführlich begründeten Antwort oder gegebenenfalls innerhalb der ***Zweiwochenfrist*** nach den Absätzen 2 und 7 ab, so gilt dies als Annahme des Gesuchs und begründet die Verpflichtung zur Aufnahme der betreffenden Person, einschließlich der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.	(8) Lehnt der ersuchte Mitgliedstaat das Gesuch nicht innerhalb der Monatsfrist nach Absatz 1 mit einer umfassend und ausführlich begründeten Antwort oder gegebenenfalls innerhalb der ***Frist von vier Werktagen*** nach den Absätzen 2 und 7 ab, so gilt dies als Annahme des Gesuchs und begründet die Verpflichtung zur Aufnahme der betreffenden Person, einschließlich der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 1733
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Kapitel V – Abschnitt III – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
KAPITEL III Verfahren für ***Wiederaufnahmemitteilungen***	KAPITEL III Verfahren für ***Wiederaufnahmegesuche***

Or. en

Änderungsantrag 1734
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Kapitel V – Abschnitt III – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
KAPITEL III Verfahren für ***Wiederaufnahmemitteilungen***	KAPITEL III Verfahren für ***Wiederaufnahmegesuche***

Or. en

Änderungsantrag 1735
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Kapitel V – Abschnitt III – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
KAPITEL III Verfahren für ***Wiederaufnahmemitteilungen***	KAPITEL III Verfahren für ***Wiederaufnahmegesuche***

Or. en

Änderungsantrag 1736
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Kapitel V – Abschnitt III – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
KAPITEL III Verfahren für ***Wiederaufnahmemitteilungen***	KAPITEL III Verfahren für ***Wiederaufnahmegesuche***

Or. en

Änderungsantrag 1737
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Kapitel V – Abschnitt III – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
KAPITEL III Verfahren für ***Wiederaufnahmemitteilungen***	KAPITEL III Verfahren für ***Wiederaufnahmegesuche***
	(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text.)

Or. en

Änderungsantrag 1738
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Übermittlung einer ***Wiederaufnahmemitteilung***	Übermittlung eines ***Wiederaufnahmegesuchs***

Or. it

Änderungsantrag 1739
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Übermittlung einer ***Wiederaufnahmemitteilung***	Übermittlung eines ***Wiederaufnahmegesuchs***

Or. en

Änderungsantrag 1740
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Übermittlung einer	Übermittlung eines
Wiederaufnahmemitteilung	***Wiederaufnahmegesuchs***

Or. en

Änderungsantrag 1741
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Übermittlung einer	Übermittlung eines
Wiederaufnahmemitteilung	***Wiederaufnahmegesuchs***

Or. en

Änderungsantrag 1742
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Übermittlung einer	Übermittlung eines
Wiederaufnahmemitteilung	***Wiederaufnahmegesuchs***

Or. en

Änderungsantrag 1743
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Übermittlung einer ***Wiederaufnahmemitteilung***	Übermittlung eines ***Wiederaufnahmegesuchs***

Or. en

Änderungsantrag 1744
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In einer Situation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d ***übermittelt*** der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, ***unverzüglich,*** in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung eine ***Wiederaufnahmemitteilung***.	(1) In einer Situation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d übermittelt der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, ***unverzüglich,*** in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung eine ***Wiederaufnahmemitteilung***.
	Wird das Wiederaufnahmegesuch nicht innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Fristen übermittelt, so ist der ersuchende Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 1745
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In einer Situation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, ***c oder d*** übermittelt der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach	(1) In einer Situation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b übermittelt der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt

Erhalt der Eurodac-Treffermeldung eine ***Wiederaufnahmemitteilung***.	der Eurodac-Treffermeldung ein ***Wiederaufnahmegesuch***. ***Erfolgt das Wiederaufnahmegesuch nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so ist der Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, in dem sich der Antragsteller aufhält.***

Or. en

Änderungsantrag 1746
Jadwiga Wiśniewska, Joachim Stanisław Brudziński, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In einer Situation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d übermittelt der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von ***zwei Wochen*** nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung eine Wiederaufnahmemitteilung.	(1) In einer Situation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d übermittelt der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von ***einem Monat*** nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung eine Wiederaufnahmemitteilung.

Or. pl

Änderungsantrag 1747
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In einer Situation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d übermittelt der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei ***Wochen*** nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung eine ***Wiederaufnahmemitteilung***.	(1) In einer Situation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d übermittelt der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei ***Monaten*** nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung eine ***Wiederaufnahmemitteilung***.

Or. en

Änderungsantrag 1748
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In einer Situation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d übermittelt der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung eine ***Wiederaufnahmemitteilung***.	(1) In einer Situation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d übermittelt der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung ***ein Wiederaufnahmegesuch***.

Or. en

Änderungsantrag 1749
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In einer Situation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d übermittelt der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung ***eine Wiederaufnahmemitteilung***.	(1) In einer Situation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d übermittelt der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung ***ein Wiederaufnahmegesuch***.

Or. en

Änderungsantrag 1750
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In einer Situation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b***, c oder d*** übermittelt der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung ***eine Wiederaufnahmemitteilung***.	(1) In einer Situation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b übermittelt der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung ***ein Wiederaufnahmegesuch***.

Or. en

Änderungsantrag 1751
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In einer Situation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, ***c oder d*** übermittelt der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung ***eine Wiederaufnahmemitteilung***.	(1) In einer Situation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b übermittelt der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung ***ein Wiederaufnahmegesuch***.

Or. en

Änderungsantrag 1752
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für ***eine Wiederaufnahmemitteilung*** ist ein Standardformblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30	(2) Für ***ein Wiederaufnahmegesuch*** ist ein Standardformblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4 und/oder sachdienliche Angaben

Absatz 4 und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung der betreffenden Person enthalten muss.

aus der Erklärung der betroffenen Person enthalten muss***, anhand deren die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats prüfen können, ob ihr Staat auf Grundlage der in Kapitel II dieser Verordnung festgelegten Kriterien zuständig ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1753
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für ***eine Wiederaufnahmemitteilung*** ist ein Standardformblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4 und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung der betreffenden Person enthalten muss.	(2) Für ***ein Wiederaufnahmegesuch*** ist ein Standardformblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4 und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung der betroffenen Person enthalten muss***, anhand deren die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats prüfen können, ob ihr Staat auf Grundlage der in Kapitel II dieser Verordnung festgelegten Kriterien zuständig ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1754
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Für eine ***Wiederaufnahmemitteilung*** ist ein Standardformblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien im Sinne der	2. Für ein ***Wiederaufnahmegesuch*** ist ein Standardformblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30

beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4 und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung der betreffenden Person enthalten muss.

Absatz 4 und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung der betreffenden Person enthalten muss.

Or. it

Änderungsantrag 1755
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für ***eine Wiederaufnahmemitteilung*** ist ein Standardformblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4 und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung der betreffenden Person enthalten muss.	(2) Für ***ein Wiederaufnahmegesuch*** ist ein Standardformblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4 und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung der betreffenden Person enthalten muss.

Or. en

Änderungsantrag 1756
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für ***eine Wiederaufnahmemitteilung*** ist ein Standardformblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4 und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung der betreffenden Person enthalten muss.	(2) Für ***ein Wiederaufnahmegesuch*** ist ein Standardformblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4 und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung der betreffenden Person enthalten muss.

Or. en

Änderungsantrag 1757
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***unterrichtete*** Mitgliedstaat ***bestätigt dem Mitgliedstaat, der die Mitteilung übermittelt hat, innerhalb einer Woche den Eingang der Mitteilung, es sei denn, der unterrichtete Mitgliedstaat kann innerhalb dieser Frist nachweisen, dass er gemäß Artikel 27 nicht mehr zuständig ist***.	(3) Der ***ersuchte*** Mitgliedstaat ***nimmt die erforderlichen Überprüfungen vor und entscheidet über das Gesuch um Wiederaufnahme der betreffenden Person so rasch wie möglich, in jedem Fall aber nicht später als einen Monat, nachdem er mit dem Gesuch befasst wurde***. ***Stützt sich der Antrag auf Angaben aus dem Eurodac-System, verkürzt sich diese Frist auf zwei Wochen***.

Or. en

Änderungsantrag 1758
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***unterrichtete*** Mitgliedstaat bestätigt dem Mitgliedstaat, der ***die Mitteilung*** übermittelt hat, innerhalb einer Woche den Eingang ***der Mitteilung***, es sei denn, der ***unterrichtete*** Mitgliedstaat kann innerhalb dieser Frist nachweisen, dass er gemäß Artikel 27 nicht mehr zuständig ist.	(3) Der ***ersuchte*** Mitgliedstaat bestätigt dem Mitgliedstaat, der ***das Gesuch*** übermittelt hat, innerhalb einer Woche den Eingang ***des Gesuchs***, es sei denn, der ***ersuchte*** Mitgliedstaat kann innerhalb dieser Frist nachweisen, dass er gemäß Artikel 27 nicht mehr zuständig ist. ***Der ersuchte Mitgliedstaat ist berechtigt, auf das Gesuch zu antworten und seine Gründe zu erläutern.***

Or. en

Änderungsantrag 1759

Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***unterrichtete*** Mitgliedstaat ***bestätigt dem Mitgliedstaat***, ***der die Mitteilung übermittelt hat, innerhalb einer Woche den Eingang der Mitteilung,*** es sei denn, der unterrichtete Mitgliedstaat kann innerhalb dieser Frist nachweisen, dass er gemäß Artikel 27 nicht mehr zuständig ist.	(3) Der ***ersuchte*** Mitgliedstaat ***nimmt die erforderlichen Überprüfungen vor und entscheidet so rasch wie möglich über das Gesuch um Wiederaufnahme der betreffenden Person, in jedem Fall aber nicht später als einen Monat, nachdem er mit dem Gesuch befasst wurde***, es sei denn, der ***unterrichtete*** Mitgliedstaat kann innerhalb dieser Frist nachweisen, dass er gemäß Artikel 27 nicht mehr zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag 1760
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der ***unterrichtete*** Mitgliedstaat bestätigt dem Mitgliedstaat, der die Mitteilung übermittelt hat, innerhalb einer Woche den Eingang der ***Mitteilung***, es sei denn, der ***unterrichtete*** Mitgliedstaat kann innerhalb dieser Frist nachweisen, dass er gemäß Artikel 27 nicht mehr zuständig ist.	3. Der ***ersuchte*** Mitgliedstaat bestätigt dem ***ersuchenden*** Mitgliedstaat innerhalb einer Woche den Eingang des ***Ersuchs***, es sei denn, der ***ersuchte*** Mitgliedstaat kann innerhalb dieser Frist nachweisen, dass er gemäß Artikel 27 nicht mehr zuständig ist.

Or. it

Änderungsantrag 1761
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der unterrichtete Mitgliedstaat bestätigt dem Mitgliedstaat, der die Mitteilung übermittelt hat, innerhalb ***einer Woche*** den Eingang der Mitteilung, es sei denn, der unterrichtete Mitgliedstaat kann innerhalb dieser Frist nachweisen, dass er gemäß Artikel 27 nicht mehr zuständig ist.	(3) Der unterrichtete Mitgliedstaat bestätigt dem Mitgliedstaat, der die Mitteilung übermittelt hat, innerhalb ***von vier Wochen*** den Eingang der Mitteilung, es sei denn, der unterrichtete Mitgliedstaat kann innerhalb dieser Frist nachweisen, dass er gemäß Artikel 27 nicht mehr zuständig ist.

Or. en

Begründung

Die Zweiwochenfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist zu kurz, sie ist im Sinne des Artikels 47 der Charta nicht angemessen.

Änderungsantrag 1762
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***unterrichtete*** Mitgliedstaat ***bestätigt*** dem Mitgliedstaat, der die ***Mitteilung*** übermittelt hat, innerhalb ***einer Woche den Eingang der Mitteilung***, es sei denn, der unterrichtete Mitgliedstaat kann innerhalb dieser Frist nachweisen, dass er gemäß Artikel 27 ***nicht mehr zuständig ist***.	(3) Der ***ersuchte*** Mitgliedstaat ***nimmt mit Mitteilung an den Mitgliedstaat, der das Gesuch übermittelt hat, innerhalb von vier Wochen das Gesuch an***, es sei denn, der ***ersuchte*** Mitgliedstaat kann innerhalb dieser Frist nachweisen, dass er gemäß Artikel 27 ***nicht zuständig ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1763
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***unterrichtete*** Mitgliedstaat ***bestätigt dem*** Mitgliedstaat, der ***die Mitteilung*** übermittelt hat, innerhalb ***einer Woche den Eingang der Mitteilung***, es sei denn, der ***unterrichtete*** Mitgliedstaat kann innerhalb dieser Frist nachweisen, dass er gemäß Artikel 27 nicht ***mehr*** zuständig ist.	(3) Der ***ersuchte*** Mitgliedstaat ***nimmt das Gesuch des*** Mitgliedstaats, der ***das Gesuch*** übermittelt hat, innerhalb ***von vier Wochen an***, es sei denn, der ***ersuchte*** Mitgliedstaat kann innerhalb dieser Frist nachweisen, dass er gemäß Artikel 27 nicht zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag 1764
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***unterrichtete*** Mitgliedstaat ***bestätigt*** dem Mitgliedstaat, der die Mitteilung übermittelt hat, innerhalb ***einer Woche den Eingang der Mitteilung***, es sei denn, der unterrichtete Mitgliedstaat kann innerhalb dieser Frist nachweisen, dass er gemäß Artikel 27 nicht mehr zuständig ist.	(3) Der ***ersuchte*** Mitgliedstaat ***nimmt das Gesuch des*** Mitgliedstaats, der das ***Gesuch*** übermittelt hat, innerhalb von ***vier Wochen*** an, es sei denn, der ***ersuchte*** Mitgliedstaat kann innerhalb dieser Frist nachweisen, dass er gemäß Artikel 27 nicht mehr zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag 1765
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Erfolgt innerhalb der in Absatz 3 genannten Wochenfrist keine Reaktion, so gilt dies als Bestätigung des Eingangs der Mitteilung.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1766
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erfolgt innerhalb der in Absatz 3 genannten ***Wochenfrist*** keine Reaktion, so gilt dies als Bestätigung des Eingangs der Mitteilung.	(4) Erfolgt innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist ***von einem Monat oder zwei Wochen*** keine Reaktion, so gilt dies als Bestätigung des Eingangs der Mitteilung.

Or. en

Änderungsantrag 1767
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erfolgt innerhalb der in Absatz 3 genannten ***Wochenfrist*** keine Reaktion, so gilt dies als Bestätigung des Eingangs der Mitteilung.	(4) Erfolgt innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist ***von vier Wochen*** keine Reaktion, so gilt dies als Bestätigung des Eingangs der Mitteilung.

Or. en

Begründung

Die Zweiwochenfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist zu kurz, sie ist im Sinne des Artikels 47 der Charta nicht angemessen.

Änderungsantrag 1768
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erfolgt innerhalb der in Absatz 3 genannten ***Wochenfrist*** keine Reaktion, so gilt dies als Bestätigung des Eingangs ***der Mitteilung***.	(4) Erfolgt innerhalb der in Absatz 3 genannten ***Frist von vier Wochen*** keine Reaktion, so gilt dies als Bestätigung des Eingangs ***des Gesuchs***.

Or. en

Änderungsantrag 1769
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erfolgt innerhalb der in Absatz 3 genannten ***Wochenfrist*** keine Reaktion, so gilt dies als Bestätigung des Eingangs der ***Mitteilung***.	(4) Erfolgt innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist ***von vier Wochen*** keine Reaktion, so gilt dies als Bestätigung des Eingangs ***des Gesuchs***.

Or. en

Änderungsantrag 1770
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erfolgt innerhalb der in Absatz 3 genannten ***Wochenfrist*** keine Reaktion, so gilt dies als Bestätigung des Eingangs ***der Mitteilung***.	(4) Erfolgt innerhalb der in Absatz 3 genannten ***Frist von vier Wochen*** keine Reaktion, so gilt dies als Bestätigung des Eingangs ***des Gesuchs***.

Or. en

Änderungsantrag 1771
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von Wiederaufnahmemitteilungen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel ***67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren*** erlassen.	(5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von Wiederaufnahmemitteilungen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel ***40a*** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1772
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von ***Wiederaufnahmemitteilungen*** fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	5. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von ***Wiederaufnahmegesuchen*** fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. it

Änderungsantrag 1773
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission legt im Wege von	(5) Die Kommission legt im Wege von

Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von ***Wiederaufnahmemitteilungen*** fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von ***Wiederaufnahmegesuchen*** fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1774
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von ***Wiederaufnahmemitteilungen*** fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von ***Wiederaufnahmegesuchen*** fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1775
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von ***Wiederaufnahmemitteilungen*** fest. Diese	(5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von ***Wiederaufnahmegesuchen*** fest. Diese

Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1776
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche ***Bedingungen*** für die Erstellung und Übermittlung von ***Wiederaufnahmemitteilungen*** fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche ***Verfahren*** für die Erstellung und Übermittlung von ***Wiederaufnahmegesuchen*** fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1777
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 31a
	Zuweisung von Antragstellern ohne bedeutende Verbindungen
	(1) Kann der zuständige Mitgliedstaat nicht nach den Kriterien des Kapitels II ermittelt werden, teilt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat dem Antragsteller mit, dass sein Antrag auf internationalen Schutz durch einen Zuweisungsmitgliedstaat geprüft wird.

(2) Auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels gemäß Artikel 54 wird durch das in Artikel 45 genannte automatisierte System einer Auswahlliste derjenigen fünf Mitgliedstaaten erstellt, die die geringste Anzahl von Antragstellern im Verhältnis zu ihrem Anteil nach dem Verteilungsschlüssel aufweisen.

(3) Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat teilt die in Absatz 2 genannte Auswahlliste zusammen mit Informationen über die Mitgliedstaaten in der Auswahlliste dem Antragsteller mit. Innerhalb von fünf Tagen nach dieser Mitteilung wird dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, einen Zuweisungsmitgliedstaat aus den fünf Mitgliedstaaten, die in die Auswahlliste aufgenommen wurden, auszuwählen. Wählt der Antragsteller keinen Mitgliedstaat gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes aus, weist der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat den Antragsteller demjenigen Mitgliedstaat in der Auswahlliste zu, der zum Zeitpunkt der Erstellung der Liste gemäß Absatz 2 dieses Artikels die geringste Anzahl von Antragstellern im Verhältnis zu seinem Anteil nach dem Verteilungsschlüssel in Artikel 54 aufwies.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten analog in Fällen, in denen Antragsteller als Familien, Verwandte oder Gruppen von Antragstellern erfasst wurden, die beantragt haben, als gemeinsam reisend erfasst zu werden. In Fällen, in denen eine einstimmige Wahl unter den Mitgliedern der Gruppe nicht möglich ist, kann jedes Mitglied der früheren Gruppe einen Zuweisungsmitgliedstaat aus der für die frühere Gruppe gemäß Absatz 2 erstellten Liste auswählen. Wird den die Zuständigkeit prüfenden Behörden nicht innerhalb von fünf Tagen eine Wahl mitgeteilt, wird der Antragsteller demjenigen Mitgliedstaat zugewiesen, der zum Zeitpunkt der Erstellung der Liste

	gemäß Absatz 2 die geringste Anzahl von Antragstellern im Verhältnis zu seinem Anteil nach dem Verteilungsschlüssel in Artikel 54 aufwies.

Or. en

Änderungsantrag 1778
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, dessen Aufnahmegesuch ***in Bezug auf den Antragsteller im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a*** stattgegeben wurde ***oder der eine Wiederaufnahmemitteilung in Bezug auf Personen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d übermittelt hat***, trifft spätestens eine Woche nach Annahme des Gesuchs oder nach Übermittlung der Mitteilung eine Überstellungsentscheidung.	(1) Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, dessen Aufnahmegesuch ***oder Wiederaufnahmegesuch*** stattgegeben wurde, trifft spätestens eine Woche nach Annahme des Gesuchs oder nach Übermittlung der Mitteilung eine Überstellungsentscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 1779
Jadwiga Wiśniewska, Joachim Stanisław Brudziński, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, dessen Aufnahmegesuch in Bezug auf den Antragsteller im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a stattgegeben wurde oder der eine Wiederaufnahmemitteilung in Bezug auf	(1) Der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, dessen Aufnahmegesuch in Bezug auf den Antragsteller im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a stattgegeben wurde oder der eine Wiederaufnahmemitteilung in Bezug auf

Personen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d übermittelt hat, trifft spätestens ***eine Woche*** nach Annahme des Gesuchs oder nach Übermittlung der Mitteilung eine Überstellungsentscheidung.	Personen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d übermittelt hat, trifft spätestens ***zwei Wochen*** nach Annahme des Gesuchs oder nach Übermittlung der Mitteilung eine Überstellungsentscheidung.

Or. pl

Änderungsantrag 1780
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, dessen Aufnahmegesuch in Bezug auf den Antragsteller im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a stattgegeben wurde oder der eine ***Wiederaufnahmemitteilung*** in Bezug auf Personen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d übermittelt hat, trifft spätestens ***eine Woche*** nach Annahme des Gesuchs oder nach Übermittlung der Mitteilung eine Überstellungsentscheidung.	(1) Der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, dessen Aufnahmegesuch in Bezug auf den Antragsteller im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a stattgegeben wurde oder der ***ein Wiederaufnahmegesuch*** in Bezug auf Personen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d übermittelt hat, trifft spätestens innerhalb ***von zwei Wochen*** nach Annahme des Gesuchs oder nach Übermittlung der Mitteilung eine Überstellungsentscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 1781
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, dessen Aufnahmegesuch in Bezug auf den Antragsteller im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a	(1) Der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, dessen Aufnahmegesuch in Bezug auf den Antragsteller im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a

stattgegeben wurde oder der eine Wiederaufnahmemitteilung in Bezug auf Personen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, ***c und d*** übermittelt hat, trifft spätestens eine Woche nach Annahme des Gesuchs oder nach Übermittlung der Mitteilung eine Überstellungsentscheidung.	stattgegeben wurde oder der eine Wiederaufnahmemitteilung in Bezug auf Personen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b übermittelt hat, trifft spätestens eine Woche nach Annahme des Gesuchs oder nach Übermittlung der Mitteilung eine Überstellungsentscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 1782
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, dessen Aufnahmegesuch in Bezug auf den Antragsteller im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a stattgegeben wurde oder der ***eine Wiederaufnahmemitteilung*** in Bezug auf Personen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d übermittelt hat, trifft spätestens eine Woche nach Annahme des Gesuchs ***oder nach Übermittlung der Mitteilung*** eine Überstellungsentscheidung.	(1) Der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, dessen Aufnahmegesuch in Bezug auf den Antragsteller im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a stattgegeben wurde oder der ***ein Wiederaufnahmegesuch*** in Bezug auf Personen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d übermittelt hat, trifft spätestens eine Woche nach Annahme des Gesuchs oder nach Übermittlung der Anforderung eine Überstellungsentscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 1783
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, dessen Aufnahmegesuch in Bezug auf den Antragsteller im Sinne von	(1) Der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, dessen Aufnahmegesuch in Bezug auf den Antragsteller im Sinne von

Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a stattgegeben wurde oder der ***eine Wiederaufnahmemitteilung*** in Bezug auf Personen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, ***c und d*** übermittelt hat, trifft spätestens ***eine Woche*** nach Annahme des Gesuchs oder nach Übermittlung der Mitteilung eine Überstellungsentscheidung.	Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a stattgegeben wurde oder der ***ein Wiederaufnahmegesuch*** in Bezug auf Personen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b übermittelt hat, trifft spätestens innerhalb ***von zehn Tagen*** nach Annahme des Gesuchs oder nach Übermittlung der Anforderung eine Überstellungsentscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 1784
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme eines Antragstellers oder der Wiederaufnahme einer Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d zu, setzt der ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat die betreffende Person unverzüglich schriftlich*** von der Entscheidung in Kenntnis, sie in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, ***sowie gegebenenfalls davon, dass er ihren Antrag auf internationalen Schutz nicht prüfen wird***.	(2) ***Der ersuchende Mitgliedstaat setzt die betreffende Person unverzüglich schriftlich oder mündlich in einer Sprache, die sie versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie versteht,*** von der Entscheidung in Kenntnis, sie in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, ***über die Folgen dieser Entscheidung, einschließlich der Fristen für die Durchführung der Überstellung, und über die Pflichten des Antragstellers nach Artikel 9 Absatz 5. Die Mitteilung enthält gegebenenfalls auch Angaben über den Ort und den Zeitpunkt***, an dem und zu dem ***sich die betreffende Person zu melden hat, wenn diese Person sich*** auf eigene Initiative ***in den zuständigen Mitgliedstaat begibt***.

Or. en

Änderungsantrag 1785
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme eines Antragstellers ***oder der Wiederaufnahme einer Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d*** zu, setzt der ersuchende ***oder die Mitteilung übermittelnde*** Mitgliedstaat die betreffende Person ***unverzüglich*** schriftlich von der Entscheidung in Kenntnis, sie in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, sowie gegebenenfalls davon, dass er ihren Antrag auf internationalen Schutz nicht prüfen wird.	(2) Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme ***oder Wiederaufnahme*** eines Antragstellers zu, setzt der ersuchende Mitgliedstaat den Antragsteller ***innerhalb einer Woche*** schriftlich von der Entscheidung in Kenntnis, ihn in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, sowie gegebenenfalls von der Entscheidung, seinen Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen.

Or. en

Änderungsantrag 1786
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme eines Antragstellers oder der Wiederaufnahme einer Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d zu, setzt der ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat die betreffende Person unverzüglich schriftlich von der Entscheidung in Kenntnis, sie in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, ***sowie gegebenenfalls davon, dass er ihren Antrag auf internationalen Schutz nicht prüfen wird***.	(2) Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme eines Antragstellers oder der Wiederaufnahme einer Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d zu, setzt der ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat die betreffende Person unverzüglich schriftlich ***in einer Sprache, die sie verstehen,*** von der Entscheidung, sie in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, ***die Folgen dieser Entscheidung und die erforderlichen, vom Antragsteller zu treffenden Maßnahmen und die dafür gesetzten Fristen*** in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 1787
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme eines Antragstellers oder der Wiederaufnahme einer Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d zu, setzt der ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat die betreffende Person ***unverzüglich*** schriftlich von der Entscheidung in Kenntnis, sie in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, sowie gegebenenfalls davon, dass er ihren Antrag auf internationalen Schutz nicht prüfen wird.	(2) Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme eines Antragstellers oder der Wiederaufnahme einer Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d zu, setzt der ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat die betreffende Person ***innerhalb von fünf Tagen*** schriftlich von der Entscheidung in Kenntnis, sie in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, sowie gegebenenfalls davon, dass er ihren Antrag auf internationalen Schutz nicht prüfen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1788
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme eines Antragstellers oder der Wiederaufnahme einer Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, ***c oder d*** zu, setzt der ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat die betreffende Person ***unverzüglich*** schriftlich von der Entscheidung in Kenntnis, sie in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, sowie gegebenenfalls davon, dass er ihren Antrag auf internationalen Schutz nicht prüfen wird.	(2) Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme eines Antragstellers oder der Wiederaufnahme einer Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b zu, setzt der ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat die betreffende Person ***innerhalb einer Woche*** schriftlich von der Entscheidung in Kenntnis, sie in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, sowie gegebenenfalls davon, dass er ihren Antrag auf internationalen Schutz nicht prüfen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1789
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme eines Antragstellers oder der Wiederaufnahme einer Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d zu, setzt der ersuchende ***oder die Mitteilung übermittelnde*** Mitgliedstaat die betreffende Person unverzüglich schriftlich von der Entscheidung in Kenntnis, sie in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, sowie gegebenenfalls davon, dass er ihren Antrag auf internationalen Schutz nicht prüfen wird.	(2) Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme eines Antragstellers oder der Wiederaufnahme einer Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d zu, setzt der ersuchende Mitgliedstaat die betreffende Person unverzüglich schriftlich von der Entscheidung in Kenntnis, sie in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, sowie gegebenenfalls davon, dass er ihren Antrag auf internationalen Schutz nicht prüfen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1790
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme eines Antragstellers oder der Wiederaufnahme einer Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d zu, setzt der ersuchende ***oder die Mitteilung übermittelnde*** Mitgliedstaat die betreffende Person ***unverzüglich*** schriftlich von der Entscheidung in Kenntnis, sie in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, sowie gegebenenfalls davon, dass er ihren Antrag auf internationalen	(2) Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme eines Antragstellers oder der Wiederaufnahme einer Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d zu, setzt der ersuchende Mitgliedstaat die betreffende Person ***innerhalb von fünf Tagen*** schriftlich von der Entscheidung in Kenntnis, sie in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, sowie gegebenenfalls davon, dass er ihren Antrag auf internationalen Schutz nicht

Schutz nicht prüfen wird.	prüfen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1791
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird die betreffende Person durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater vertreten, ***so können die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, die Entscheidung diesem Rechtsbeistand oder Berater anstelle der betreffenden Person zuzustellen und die Entscheidung gegebenenfalls der betroffenen Person mitzuteilen***.	(3) Wird die betreffende Person durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater vertreten, ***teilen die Mitgliedstaaten die Entscheidung diesem Rechtsbeistand oder Berater sowie der betreffenden Person mit***.

Or. en

Änderungsantrag 1792
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird die betreffende Person durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater vertreten, ***so können die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, die Entscheidung diesem Rechtsbeistand oder Berater anstelle der betreffenden Person zuzustellen und die Entscheidung gegebenenfalls der betroffenen Person mitzuteilen***.	(3) Wird die betreffende Person durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater vertreten, ***teilen die Mitgliedstaaten die Entscheidung diesem Rechtsbeistand oder Berater sowie der betreffenden Person mit***.

Or. en

Änderungsantrag 1793
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Entscheidung nach Absatz 1 enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, einschließlich des Rechts, aufschiebende Wirkung zu beantragen, und die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie Informationen über die Frist für die Durchführung der Überstellung, sowie erforderlichenfalls Angaben über den Ort und den Zeitpunkt, an dem und zu dem sich die betreffende Person zu melden hat, wenn diese Person sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begibt.	(4) Die Entscheidung nach Absatz 1 ***ist in einer für den Antragsteller verständlichen Sprache verfasst und*** enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, einschließlich des Rechts, aufschiebende Wirkung zu beantragen, und der Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie Informationen über die Frist für die Durchführung der Überstellung, sowie erforderlichenfalls Angaben über den Ort und den Zeitpunkt, an dem und zu dem sich die betreffende Person zu melden hat, wenn diese Person sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begibt.

Or. en

Änderungsantrag 1794
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Entscheidung nach Absatz 1 enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung***, einschließlich des Rechts, aufschiebende Wirkung zu beantragen,*** und der Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie Informationen über die Frist für die Durchführung der Überstellung, sowie erforderlichenfalls Angaben über den Ort und den Zeitpunkt, an dem und zu dem	(4) Die Entscheidung nach Absatz 1 enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung und die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie für die Durchführung der Überstellung mit erforderlichenfalls Angaben über den Ort und den Zeitpunkt, an dem oder zu dem sich die betreffende Person melden muss, wenn diese Person sich auf eigene Initiative in den

sich die betreffende Person zu melden hat, wenn diese Person sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begibt.	zuständigen Mitgliedstaat begibt.

Or. en

Änderungsantrag 1795
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Entscheidung nach Absatz 1 enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, einschließlich des Rechts, aufschiebende Wirkung zu beantragen, und die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie Informationen über die Frist für die Durchführung der Überstellung, sowie erforderlichenfalls Angaben über den Ort und den Zeitpunkt, an dem und zu dem sich die betreffende Person zu melden hat, wenn diese Person sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begibt.	(4) Die Entscheidung nach Absatz 1 enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung ***in einfacher Sprache***, einschließlich des Rechts, aufschiebende Wirkung zu beantragen, und die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie Informationen über die Frist für die Durchführung der Überstellung, sowie erforderlichenfalls Angaben über den Ort und den Zeitpunkt, an dem und zu dem sich die betreffende Person zu melden hat, wenn diese Person sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begibt.

Or. en

Änderungsantrag 1796
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende Person zusammen mit der Entscheidung nach Absatz 1 Angaben zu Personen oder Einrichtungen erhält, die	***entfällt***

sie rechtlich beraten können, sofern nicht bereits geschehen.

Or. en

Änderungsantrag 1797
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende Person zusammen mit der Entscheidung nach Absatz 1 Angaben zu Personen oder Einrichtungen erhält, die sie rechtlich beraten können, sofern nicht bereits geschehen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende Person zusammen mit der Entscheidung nach Absatz 1 Angaben zu Personen oder Einrichtungen erhält, die sie rechtlich beraten können, sofern nicht bereits geschehen. ***Unbeschadet des Rechts des Antragstellers auf Auswahl des eigenen Rechtsberaters oder eines anderen Beraters auf eigene Kosten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffende Person rechtliche Beratung und Vertretung und – wenn nötig – sprachliche Hilfe und interkulturelle Mediation in allen in dieser Verordnung vorgesehenen Phasen in Anspruch nehmen kann.***

Or. en

Änderungsantrag 1798
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende Person ***zusammen mit*** der Entscheidung nach Absatz 1 Angaben zu Personen oder Einrichtungen erhält, die sie	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende Person ***vor*** der Entscheidung nach Absatz 1 Angaben zu Personen oder Einrichtungen erhält, die sie rechtlich

rechtlich beraten können***, sofern nicht bereits geschehen***.	beraten können.

Or. en

Änderungsantrag 1799
Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Hilde Vautmans, Moritz Körner, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende Person zusammen mit der Entscheidung nach Absatz 1 Angaben zu Personen oder Einrichtungen erhält, die sie rechtlich beraten können***, sofern nicht bereits geschehen***.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende Person zusammen mit der Entscheidung nach Absatz 1 Angaben zu Personen oder Einrichtungen erhält, die sie rechtlich beraten können.

Or. en

Änderungsantrag 1800
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wird die betreffende Person nicht durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater unterstützt oder vertreten, so informiert der Mitgliedstaat sie in einer Sprache, die sie versteht oder bei der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie versteht, über die wesentlichen Elemente der Entscheidung, darunter stets über mögliche Rechtsbehelfe und die Fristen zur Einlegung solcher Rechtsbehelfe.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1801
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wird die betreffende Person nicht durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater unterstützt oder vertreten, so informiert der Mitgliedstaat sie in einer Sprache, die sie versteht ***oder bei der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie versteht***, über die wesentlichen Elemente der Entscheidung, darunter stets über mögliche Rechtsbehelfe und die Fristen zur Einlegung solcher Rechtsbehelfe.	(5) Wird die betreffende Person nicht durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater unterstützt oder vertreten, so informiert der Mitgliedstaat sie in einer Sprache, die sie versteht ***und in der sie sich verständigen kann***, über die wesentlichen Elemente der Entscheidung, darunter stets über mögliche Rechtsbehelfe, ***das Recht, aufschiebende Wirkung zu beantragen,*** und die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs ***sowie die Durchführung der Überstellung***.

Or. en

Änderungsantrag 1802
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wird die betreffende Person nicht durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater unterstützt oder vertreten, so informiert der Mitgliedstaat sie in einer Sprache, die sie versteht ***oder bei der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie versteht***, über die wesentlichen Elemente der Entscheidung, darunter stets über mögliche Rechtsbehelfe und die Fristen zur Einlegung solcher Rechtsbehelfe.	(5) Wird die betreffende Person nicht durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater unterstützt oder vertreten, so informiert der Mitgliedstaat sie in einer Sprache, die sie versteht, über die wesentlichen Elemente der Entscheidung, darunter stets über mögliche Rechtsbehelfe und die Fristen zur Einlegung solcher Rechtsbehelfe.

Or. en

Änderungsantrag 1803
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wird die betreffende Person nicht durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater unterstützt oder vertreten, so informiert der Mitgliedstaat sie in einer Sprache, die sie versteht ***oder bei der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie versteht***, über die wesentlichen Elemente der Entscheidung, darunter stets über mögliche Rechtsbehelfe und die Fristen zur Einlegung solcher Rechtsbehelfe.	(5) Wird die betreffende Person nicht durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater unterstützt oder vertreten, so informiert der Mitgliedstaat sie in einer Sprache, die sie versteht, über die wesentlichen Elemente der Entscheidung, darunter stets über mögliche Rechtsbehelfe und die Fristen zur Einlegung solcher Rechtsbehelfe.

Or. en

Änderungsantrag 1804
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wird die betreffende Person nicht durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater unterstützt oder vertreten, so informiert der Mitgliedstaat sie in einer Sprache, die sie versteht ***oder bei der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie versteht***, über die wesentlichen Elemente der Entscheidung, darunter stets über mögliche Rechtsbehelfe und die Fristen zur Einlegung solcher Rechtsbehelfe.	(5) Wird die betreffende Person nicht durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater unterstützt oder vertreten, so informiert der Mitgliedstaat sie in einer Sprache, die sie versteht, über die wesentlichen Elemente der Entscheidung, darunter stets über mögliche Rechtsbehelfe und die Fristen zur Einlegung solcher Rechtsbehelfe.

Or. en

Änderungsantrag 1805
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1806
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht.	(1) Der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben ***a,*** b, c und d hat das ***in Artikel 47 der Charta verankerte Recht*** auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung ***oder eine Entscheidung über die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs*** in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht.

Or. en

Änderungsantrag 1807
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Antragsteller ***oder eine andere Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d*** hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung ***in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung*** durch ein Gericht.	(1) Der Antragsteller hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung***, eine nicht getroffene Überstellungsentscheidung, eine Ablehnung eines Familienzusammenführungsgesuchs oder eine Ablehnung eines Aufnahmegesuchs in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung*** durch ein Gericht.

Or. en

Änderungsantrag 1808
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, ***c und d*** hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht.	(1) Der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ***mit automatisch aufschiebender Wirkung*** gegen eine Überstellungsentscheidung in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht.

Or. en

Änderungsantrag 1809
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Antragsteller oder eine andere	(1) Der Antragsteller oder eine andere

Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b***, c und d*** hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht.	Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht.

Or. en

Änderungsantrag 1810
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Umfang des Rechtsbehelfs beschränkt sich auf eine Bewertung,	***entfällt***
a) ob die Überstellung dazu führen würde, dass die betreffende Person einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte ausgesetzt wäre,	
b) ob im Falle von Personen, die nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a aufgenommen wurden, gegen die Artikel 15 bis 18 und 24 verstoßen wurde.	

Or. en

Änderungsantrag 1811
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Umfang des Rechtsbehelfs	***entfällt***

beschränkt sich auf eine Bewertung,

a) ob die Überstellung dazu führen würde, dass die betreffende Person einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte ausgesetzt wäre,

b) ob im Falle von Personen, die nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a aufgenommen wurden, gegen die Artikel 15 bis 18 und 24 verstoßen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1812
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Umfang des Rechtsbehelfs ***beschränkt sich auf*** eine Bewertung,	Der Umfang des Rechtsbehelfs ***umfasst mindestens*** eine Bewertung,

Or. en

Änderungsantrag 1813
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ob die Überstellung dazu führen würde, dass die betreffende Person einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte ausgesetzt wäre,	a) ob die ***Überstellung bzw. die nicht erfolgte Überstellung*** dazu führen würde, dass die betreffende Person einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte ausgesetzt wäre,

Or. en

Änderungsantrag 1814
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) ob die Überstellung bzw. die nicht erfolgte Überstellung dazu führen würde, dass für die betreffende Person eine tatsächliche Gefahr der Verletzung anderer Grundrechte, wie das Recht auf Familienleben oder Gesundheit, besteht

Or. en

Änderungsantrag 1815
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) ob der Antragsteller über neue und konkrete Elemente oder Nachweise verfügt, die die zuständigen Behörden nicht geprüft haben und die belegen, dass ein anderer Mitgliedstaat für seinen Antrag gemäß Teil III Kapitel II zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag 1816
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten sehen eine ***Zweiwochenfrist*** nach Zustellung einer Überstellungsentscheidung vor, in der die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann.	(2) Die Mitgliedstaaten sehen eine ***Frist von mindestens vier Wochen*** nach Zustellung einer Überstellungsentscheidung ***oder einer Ablehnung eines Aufnahmegesuchs*** vor, in der die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann. ***Bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf oder die Überprüfung getroffen wurde, erfolgt keine Überstellung.***

Or. en

Änderungsantrag 1817
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten sehen eine ***Zweiwochenfrist*** nach Zustellung einer Überstellungsentscheidung vor, in der die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann.	(2) Die Mitgliedstaaten sehen eine ***Frist von sind mindestens vier Wochen*** nach Zustellung einer Überstellungsentscheidung vor, in der die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann.

Or. en

Begründung

Die Zweiwochenfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist zu kurz, sie ist im Sinne des Artikels 47 der Charta nicht angemessen.

Änderungsantrag 1818
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten sehen eine ***Zweiwochenfrist*** nach Zustellung einer Überstellungsentscheidung vor, in der die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann.	(2) Die Mitgliedstaaten sehen eine ***Frist von sind mindestens einem Monat*** nach Zustellung einer Überstellungsentscheidung vor, in der die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1819
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten sehen eine ***Zweiwochenfrist*** nach Zustellung einer Überstellungsentscheidung vor, in der die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann.	(2) Die Mitgliedstaaten sehen eine ***Frist von drei Tagen*** nach Zustellung einer Überstellungsentscheidung vor, in der die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1820
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die betreffende Person hat das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist ab Zustellung der Überstellungsentscheidung bei einem Gericht eine Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum	***entfällt***

Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sorgen für einen wirksamen Rechtsbehelf in der Form, dass die Überstellung ausgesetzt wird, bis die Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung ergangen ist. Jede Entscheidung darüber, ob die Durchführung der Überstellungsentscheidung ausgesetzt werden soll, wird innerhalb eines Monats ab dem Tag getroffen, an dem der Antrag beim zuständigen Gericht eingegangen ist.

Hat die betreffende Person ihr Recht, eine aufschiebende Wirkung zu beantragen, nicht ausgeübt, so setzt der Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung oder die Überprüfung der Überstellungsentscheidung deren Durchführung nicht aus.

Die Entscheidung, die Durchführung der Überstellungsentscheidung nicht auszusetzen, ist zu begründen.

Wird eine aufschiebende Wirkung zuerkannt, so bemüht sich das Gericht, innerhalb eines Monats nach der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung über den Rechtsbehelf oder die Überprüfung in der Sache zu entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 1821
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die betreffende Person hat das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist ab Zustellung der Überstellungsentscheidung bei einem Gericht eine Aussetzung der	***entfällt***

Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sorgen für einen wirksamen Rechtsbehelf in der Form, dass die Überstellung ausgesetzt wird, bis die Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung ergangen ist. Jede Entscheidung darüber, ob die Durchführung der Überstellungsentscheidung ausgesetzt werden soll, wird innerhalb eines Monats ab dem Tag getroffen, an dem der Antrag beim zuständigen Gericht eingegangen ist.

Hat die betreffende Person ihr Recht, eine aufschiebende Wirkung zu beantragen, nicht ausgeübt, so setzt der Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung oder die Überprüfung der Überstellungsentscheidung deren Durchführung nicht aus.

Die Entscheidung, die Durchführung der Überstellungsentscheidung nicht auszusetzen, ist zu begründen.

Wird eine aufschiebende Wirkung zuerkannt, so bemüht sich das Gericht, innerhalb eines Monats nach der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung über den Rechtsbehelf oder die Überprüfung in der Sache zu entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 1822
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die betreffende Person hat das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist ab Zustellung der***	(3) Die Durchführung der Überstellungsentscheidung wird ***ausgesetzt, bis über den Rechtsbehelf des***

Überstellungsentscheidung bei einem Gericht eine Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sorgen für einen wirksamen Rechtsbehelf in der Form, dass die Überstellung ausgesetzt wird, bis die Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung ergangen ist. Jede Entscheidung darüber, ob die Durchführung der Überstellungsentscheidung ***ausgesetzt werden soll,*** wird ***innerhalb eines Monats ab dem Tag getroffen, an dem der Antrag beim zuständigen Gericht eingegangen ist***.

Antragstellers oder die Überprüfung entschieden wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1823
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die betreffende Person hat das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist ab Zustellung der Überstellungsentscheidung bei einem Gericht eine Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung zu beantragen.*** Die Mitgliedstaaten sorgen für einen wirksamen Rechtsbehelf ***in der Form, dass*** die Überstellung ***ausgesetzt wird***, bis die Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung ergangen ist. Jede Entscheidung ***darüber, ob*** die Durchführung der	(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein wirksamer Rechtsbehelf ***das Recht der betreffenden Person auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung begründet und dass*** die Überstellung ***automatisch ausgesetzt wird,*** bis die Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung ergangen ist. Jede Entscheidung über die Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung wird innerhalb eines Monats ab dem Tag getroffen, an dem der Antrag beim zuständigen Gericht eingegangen ist.

Überstellungsentscheidung ausgesetzt werden soll, wird innerhalb eines Monats ab dem Tag getroffen, an dem der Antrag beim zuständigen Gericht eingegangen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1824
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die betreffende Person hat das Recht, innerhalb ***einer angemessenen Frist*** ab Zustellung der Überstellungsentscheidung bei einem Gericht eine Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sorgen für einen wirksamen Rechtsbehelf in der Form, dass die Überstellung ausgesetzt wird, bis die Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung ergangen ist. Jede Entscheidung darüber, ob die Durchführung der Überstellungsentscheidung ausgesetzt werden soll, wird innerhalb eines Monats ab dem Tag getroffen, an dem der Antrag beim zuständigen Gericht eingegangen ist.	(3) Die betreffende Person hat das Recht, innerhalb ***von drei Tagen*** ab Zustellung der Überstellungsentscheidung bei einem Gericht eine Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sorgen für einen wirksamen Rechtsbehelf in der Form, dass die Überstellung ausgesetzt wird, bis die Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung ergangen ist. Jede Entscheidung darüber, ob die Durchführung der Überstellungsentscheidung ausgesetzt werden soll, wird innerhalb eines Monats ab dem Tag getroffen, an dem der Antrag beim zuständigen Gericht eingegangen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1825
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Hat die betreffende Person ihr Recht, eine aufschiebende Wirkung zu beantragen, nicht ausgeübt, so setzt der Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung oder die Überprüfung der Überstellungsentscheidung deren Durchführung nicht aus.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1826
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat die betreffende Person ihr Recht, eine aufschiebende Wirkung zu beantragen, nicht ausgeübt, so setzt der Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung oder die Überprüfung der Überstellungsentscheidung deren Durchführung nicht aus.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1827
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Entscheidung, die Durchführung der Überstellungsentscheidung nicht auszusetzen, ist zu begründen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1828
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Entscheidung, die Durchführung der Überstellungsentscheidung ***nicht*** auszusetzen, ist zu begründen.	Die Entscheidung, die Durchführung der Überstellungsentscheidung auszusetzen, ist zu begründen.

Or. fr

Änderungsantrag 1829
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine aufschiebende Wirkung zuerkannt, so bemüht sich das Gericht, innerhalb eines Monats nach der Zuerkennung ***der aufschiebenden Wirkung über den Rechtsbehelf oder die Überprüfung*** in der Sache zu entscheiden.	Das Gericht ***bemüht sich***, innerhalb eines Monats nach der Zuerkennung in der Sache zu entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 1830
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende Person rechtliche Beratung und – wenn nötig – sprachliche Hilfe in Anspruch nehmen kann.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1831
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Mitgliedstaaten*** stellen sicher, dass die betreffende Person rechtliche Beratung und – wenn nötig – sprachliche Hilfe in Anspruch nehmen kann.	(4) ***Unbeschadet des Rechts des Antragstellers auf Auswahl des eigenen Rechtsberaters oder eines anderen Beraters auf eigene Kosten*** stellen ***die Mitgliedstaaten*** sicher, dass die betreffende Person rechtliche Beratung und ***Vertretung und*** – wenn nötig – sprachliche Hilfe ***und interkulturelle Mediation in allen in dieser Verordnung vorgesehenen Phasen*** in Anspruch nehmen kann

Or. en

Änderungsantrag 1832
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende Person ***rechtliche Beratung und –*** wenn nötig – sprachliche Hilfe in Anspruch nehmen kann.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende Person***,*** wenn nötig – sprachliche Hilfe in Anspruch nehmen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1833
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die rechtliche Beratung auf Antrag unentgeltlich gewährt wird, wenn die betreffende Person die Kosten nicht selbst tragen kann. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Personen, die dieser Verordnung unterliegen, hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der rechtlichen Beratung im Allgemeinen gewährt wird.	***entfällt***
Ohne den Zugang zur rechtlichen Beratung willkürlich einzuschränken, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass keine unentgeltliche rechtliche Beratung und Vertretung gewährt wird, wenn die zuständige Behörde oder ein Gericht dem Rechtsbehelf oder der Überprüfung keine greifbaren Erfolgsaussichten einräumt.	
Beschließt eine andere Stelle als ein Gericht, gemäß Unterabsatz 2 keine unentgeltliche rechtliche Beratung und Vertretung zu gewähren, so sehen die Mitgliedstaaten das Recht vor, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diesen Beschluss einzulegen. Wird ein Rechtsbehelf gegen den Beschluss eingelegt, so ist dieser Rechtsbehelf integraler Bestandteil des Rechtsbehelfs nach Absatz 1.	
In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen dieses Absatzes stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die rechtliche Beratung und Vertretung nicht willkürlich eingeschränkt werden und der wirksame Zugang der betreffenden Person zu den Gerichten nicht beeinträchtigt wird.	
Die rechtliche Beratung umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Vertretung vor Gericht und kann auf Rechtsbeistände und Berater beschränkt werden, die nach einzelstaatlichem Recht	

zur Bereitstellung von Unterstützung und Vertretung berufen sind.

Die Verfahren für die Inanspruchnahme rechtlicher Beratung werden im einzelstaatlichen Recht festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1834
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die rechtliche Beratung ***auf Antrag*** unentgeltlich gewährt wird, wenn die betreffende Person die Kosten nicht selbst tragen kann. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Personen, die dieser Verordnung unterliegen, hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der rechtlichen Beratung im Allgemeinen gewährt wird.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die rechtliche Beratung ***gemäß Artikel 11a dieser Verordnung in allen Phasen des Verfahrens*** unentgeltlich gewährt wird, wenn die betreffende Person die Kosten nicht selbst tragen kann. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Personen, die dieser Verordnung unterliegen, hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der rechtlichen Beratung im Allgemeinen gewährt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1835
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die rechtliche Beratung auf Antrag	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die rechtliche Beratung auf Antrag

unentgeltlich gewährt wird, wenn die betreffende Person die Kosten nicht selbst tragen kann. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Personen, die dieser Verordnung unterliegen, hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der rechtlichen Beratung im Allgemeinen gewährt wird.	unentgeltlich ***und zum frühest möglichen Zeitpunkt*** gewährt wird, wenn die betreffende Person die Kosten nicht selbst tragen kann. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Personen, die dieser Verordnung unterliegen, hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der rechtlichen Beratung im Allgemeinen gewährt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1836
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die rechtliche Beratung auf Antrag unentgeltlich gewährt wird, wenn die betreffende Person die Kosten nicht selbst tragen kann. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Personen, die dieser Verordnung unterliegen, hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der rechtlichen Beratung im Allgemeinen gewährt wird.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die rechtliche Beratung auf Antrag ***zum frühest möglichen Zeitpunkt*** unentgeltlich gewährt wird, wenn die betreffende Person die Kosten nicht selbst tragen kann. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Personen, die dieser Verordnung unterliegen, hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der rechtlichen Beratung im Allgemeinen gewährt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1837
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die rechtliche Beratung ***auf Antrag unentgeltlich*** gewährt wird, ***wenn*** die betreffende Person die Kosten ***nicht selbst tragen kann***. Die Mitgliedstaaten ***können*** vorsehen, dass Personen, die dieser Verordnung unterliegen, hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der rechtlichen Beratung im Allgemeinen gewährt wird.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die rechtliche Beratung gewährt wird, ***aber*** die betreffende Person ***muss*** die Kosten ***selbst tragen***. Die Mitgliedstaaten ***sehen vor***, dass Personen, die dieser Verordnung unterliegen, hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der rechtlichen Beratung im Allgemeinen gewährt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1838
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ohne den Zugang zur rechtlichen Beratung willkürlich einzuschränken, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass keine unentgeltliche rechtliche Beratung und Vertretung gewährt wird, wenn die zuständige Behörde oder ein Gericht dem Rechtsbehelf oder der Überprüfung keine greifbaren Erfolgsaussichten einräumt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1839
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ohne den Zugang zur rechtlichen Beratung willkürlich einzuschränken, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass keine unentgeltliche rechtliche Beratung und Vertretung gewährt wird, wenn die zuständige Behörde oder ein Gericht dem Rechtsbehelf oder der Überprüfung keine greifbaren Erfolgsaussichten einräumt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

The CJEU has ruled that access to legal aid is an important component of the general principle of effective judicial protection in EU law. When assessing whether the grant of legal aid is necessary or not, national courts must ensure compliance with the principle of effective judicial protection and take several criteria into account. Thus, effective access to legal aid is deemed necessary to comply with the rights under the Charter, including Articles 18, 19 and 47. A"competent authority" is not an impartial body – the appeal will be against the decision of this authority so it has a strong interest in the outcome which is in turn highly likely to be influenced by the availability or otherwise of legal assistance or representation. To give the competent authority a role in judging the prospects of the appeal and then denying legal assistance on that basis, opens up the prospect of arbitrary denial of legal assistance, not to mention blanket or biased denial.

Änderungsantrag 1840
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ohne den Zugang zur rechtlichen Beratung willkürlich einzuschränken, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass keine unentgeltliche rechtliche Beratung und Vertretung gewährt wird, wenn die zuständige Behörde oder ein Gericht dem Rechtsbehelf oder der Überprüfung keine greifbaren Erfolgsaussichten einräumt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1841
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt eine andere Stelle als ein Gericht, gemäß Unterabsatz 2 keine unentgeltliche rechtliche Beratung und Vertretung zu gewähren, so sehen die Mitgliedstaaten das Recht vor, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diesen Beschluss einzulegen. Wird ein Rechtsbehelf gegen den Beschluss eingelegt, so ist dieser Rechtsbehelf integraler Bestandteil des Rechtsbehelfs nach Absatz 1.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1842
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt eine andere Stelle als ein Gericht, gemäß Unterabsatz 2 keine unentgeltliche rechtliche Beratung und Vertretung zu gewähren, so sehen die Mitgliedstaaten das Recht vor, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diesen Beschluss einzulegen. Wird ein Rechtsbehelf gegen den Beschluss eingelegt, so ist dieser Rechtsbehelf integraler Bestandteil des Rechtsbehelfs nach Absatz 1.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wie oben.

Änderungsantrag 1843
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt eine andere Stelle als ein Gericht, gemäß Unterabsatz 2 keine unentgeltliche rechtliche Beratung und Vertretung zu gewähren, so sehen die Mitgliedstaaten das Recht vor, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diesen Beschluss einzulegen. Wird ein Rechtsbehelf gegen den Beschluss eingelegt, so ist dieser Rechtsbehelf integraler Bestandteil des Rechtsbehelfs nach Absatz 1.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1844
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt eine andere Stelle als ein Gericht, gemäß Unterabsatz 2 keine unentgeltliche rechtliche Beratung und Vertretung zu gewähren, so sehen die Mitgliedstaaten das Recht vor, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diesen Beschluss einzulegen. Wird ein Rechtsbehelf gegen den Beschluss eingelegt, so ist dieser Rechtsbehelf	***entfällt***

integraler Bestandteil des Rechtsbehelfs nach Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 1845
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen dieses Absatzes stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die rechtliche Beratung und Vertretung nicht willkürlich eingeschränkt werden und der wirksame Zugang der betreffenden Person zu den Gerichten nicht beeinträchtigt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1846
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen dieses Absatzes stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die rechtliche Beratung und Vertretung nicht willkürlich eingeschränkt werden und der wirksame Zugang der betreffenden Person zu den Gerichten nicht beeinträchtigt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1847
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen dieses Absatzes stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die rechtliche Beratung und Vertretung nicht willkürlich eingeschränkt werden und der wirksame Zugang der betreffenden Person zu den Gerichten nicht beeinträchtigt wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wie oben.

Änderungsantrag 1848
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die rechtliche Beratung ***umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Vertretung vor Gericht und kann auf Rechtsbeistände und Berater beschränkt werden, die nach einzelstaatlichem Recht zur Bereitstellung von Unterstützung und Vertretung berufen sind.***	Die rechtliche Beratung ***erfolgt im Einklang mit Artikel 11a.***

Or. en

Änderungsantrag 1849
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die rechtliche Beratung umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Vertretung vor Gericht ***und kann auf Rechtsbeistände und Berater beschränkt werden, die nach einzelstaatlichem Recht zur Bereitstellung von Unterstützung und Vertretung berufen sind***.	Die rechtliche Beratung umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Vertretung vor Gericht.

Or. en

Änderungsantrag 1850
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verfahren für die Inanspruchnahme rechtlicher Beratung werden im einzelstaatlichen Recht festgelegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1851
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33a

Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung

(1) Unbeschadet des Rechts des Antragstellers, auf eigene Kosten einen eigenen Rechtsbeistand zu wählen, stellen die Mitgliedstaaten unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung in allen Phasen des Verfahrens bereit.

(2) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung umfasst mindestens

a) die Bereitstellung von Informationen über das Verfahren vor dem Hintergrund der persönlichen Umstände des Antragstellers,

b) Unterstützung bei der Vorbereitung des persönlichen Gesprächs und der im Rahmen des Gesprächs vorzulegenden Belege und Nachweise, gegebenenfalls auch bei der Teilnahme an dem persönlichen Gespräch,

c) Erklärung der Gründe für und die Folgen einer Überstellungsentscheidung sowie Informationen, wie diese Entscheidung angefochten oder wie Rechtsbehelfe in Fällen eingelegt werden können, in denen keine Überstellungsentscheidung gemäß Artikel 33 ergangen ist.

(3) Zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsberatung und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt und der Antragsteller nicht an der effektiven Wahrnehmung seiner Rechte gehindert wird.

(4) Die Verfahren für die Inanspruchnahme rechtlicher Beratung werden im einzelstaatlichen Recht festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1852
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Haft, weil sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1853
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Haft, weil sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt.	(1) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Haft, weil sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt. ***Die Inhaftnahme ist in jedem Fall das letztes Mittel, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen.***

Or. en

Änderungsantrag 1854
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***nehmen*** eine Person ***nicht allein deshalb in Haft, weil*** sie dem durch diese Verordnung	(1) Die Mitgliedstaaten ***können, wenn sie es zur Sicherheit oder aus anderen Gründen für erforderlich halten,*** eine

festgelegten Verfahren unterliegt.	Person ***allein aus dem Grund in Haft nehmen, dass*** sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt.

Or. en

Änderungsantrag 1855
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Haft, weil sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt.	(1) Die Mitgliedstaaten***, die keine Mitgliedstaaten der ersten Einreise sind,*** nehmen eine Person nicht allein deshalb in Haft, weil sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt.

Or. en

Änderungsantrag 1856
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person ***nicht allein deshalb*** in Haft, ***weil sie dem durch*** diese Verordnung ***festgelegten Verfahren unterliegt***.	(1) Die Mitgliedstaaten nehmen keine Person ***gestützt auf*** diese Verordnung in Haft. ***Entscheidet sich ein Mitgliedstaat zur Inhaftnahme als letztes Mittel, gelten die folgenden Garantien.***

Or. en

Änderungsantrag 1857

Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***nehmen*** eine Person ***nicht*** allein deshalb in Haft, weil sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt.	(1) Die Mitgliedstaaten ***können*** eine Person allein deshalb in Haft ***nehmen oder unter Ortsanwesenheitspflicht stellen***, weil sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt.

Or. fr

Änderungsantrag 1858
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Minderjährige, unabhängig davon, ob sie unbegleitet sind, und schutzbedürftige Personen gemäß Verordnung 2013/33 dürfen nicht in Haft genommen werden. In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Einheit der Familie dürfen Eltern oder gesetzliche oder gewöhnliche primäre Betreuungspersonen nicht in Haft genommen werden. Unbegleitete Minderjährige werden in geeigneten alternativen Betreuungseinrichtungen im Rahmen des nationalen Kinderschutzsystems nach Maßgabe des Kindeswohls und unter Berücksichtigung ihrer Vorstellungen und Bedürfnisse untergebracht. Familien mit minderjährigen Kindern werden zusammen in nicht gemeindenahen Unterbringungsstätten ohne Freiheitsentzug untergebracht, während ihr Einwanderungsstatus geklärt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1859
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Minderjährige dürfen, unabhängig davon, ob sie unbegleitet sind, nicht in Haft genommen werden. In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Einheit der Familie dürfen Eltern oder gesetzliche oder gewöhnliche primäre Betreuungspersonen nicht in Haft genommen werden. Unbegleitete Kinder werden in geeigneten alternativen Betreuungseinrichtungen im Rahmen des nationalen Kinderschutzsystems nach Maßgabe des Kindeswohls und unter Berücksichtigung ihrer Vorstellungen untergebracht. Familien mit minderjährigen Kindern werden zusammen in nicht gemeindenahen Unterbringungsstätten ohne Freiheitsentzug untergebracht, während ihr Einwanderungsstatus geklärt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1860
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die zuständigen Behörden untersucht Alternativen zur Inhaftnahme, insbesondere für Minderjährige und Antragsteller mit bestimmten Schwächen.

Soweit möglich sollten Minderjährige in nicht gemeindenahen Unterbringungsstätten ohne Freiheitsentzug untergebracht werden, während ihr Einwanderungsstatus geklärt wird. Unbegleitete Minderjährige werden nie in Haft genommen, sondern werden in geeigneten alternativen Betreuungseinrichtungen im Rahmen des nationalen Kinderschutzsystems nach Maßgabe des Kindeswohls und unter Berücksichtigung ihrer Vorstellungen untergebracht.

Or. en

Änderungsantrag 1861
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Besteht Fluchtgefahr, so dürfen die Mitgliedstaaten die betreffende Person zwecks Sicherstellung von ***Überstellungsverfahren*** im Einklang mit dieser Verordnung aufgrund einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, sofern die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.	(2) Besteht eine ***nachgewiesene erhebliche*** Fluchtgefahr, dürfen die Mitgliedstaaten ***als letztes Mittel*** die betreffende Person zwecks Sicherstellung ***einer Überstellungsentscheidung, nachdem die endgültige Überstellungsentscheidung getroffen und gemeldet wurde,*** im Einklang mit dieser Verordnung aufgrund einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, sofern die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. ***Minderjährige und schutzbedürftige Personen werden nicht in Haft genommen. Die Mitgliedstaaten bringen Minderjährige, Familien mit Minderjährigen und schutzbedürftigen Antragsteller in Einrichtungen ohne Freiheitsentzug unter, während ihr Antrag bearbeitet wird.***

Or. en

Änderungsantrag 1862
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Besteht Fluchtgefahr, so dürfen die Mitgliedstaaten die betreffende Person zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit dieser Verordnung ***aufgrund einer Einzelfallprüfung*** in Haft nehmen***, sofern die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen***.	(2) Besteht Fluchtgefahr, so dürfen die Mitgliedstaaten die betreffende Person zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit dieser Verordnung in Haft nehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 1863
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Besteht Fluchtgefahr, so dürfen die Mitgliedstaaten die betreffende Person zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit dieser Verordnung ***aufgrund einer Einzelfallprüfung*** in Haft nehmen***, sofern die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen***.	(2) Besteht Fluchtgefahr, so dürfen die Mitgliedstaaten die betreffende Person zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit dieser Verordnung in Haft nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1864

Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Besteht Fluchtgefahr, so dürfen die Mitgliedstaaten die betreffende Person zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit dieser Verordnung aufgrund einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, sofern die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.	(2) Besteht Fluchtgefahr, so dürfen die Mitgliedstaaten die betreffende Person zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit dieser Verordnung aufgrund einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, sofern die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. ***Solche Alternativen zur Inhaftnahme stehen in den Mitgliedstaaten in Form eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch ein Gericht insbesondere für Minderjährige und Antragsteller mit bestimmten Schwächen und Bedürfnissen.***

Or. en

Änderungsantrag 1865
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Besteht Fluchtgefahr, so dürfen die Mitgliedstaaten die betreffende Person zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit dieser Verordnung aufgrund einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, sofern die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.	(2) Besteht Fluchtgefahr, so dürfen die Mitgliedstaaten die betreffende Person zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit dieser Verordnung aufgrund einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, sofern die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. ***Die Mitgliedstaaten dürfen auch einen Antragsteller Inhaftieren, der eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die***

öffentliche Ordnung darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 1866
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Besteht Fluchtgefahr, so dürfen die Mitgliedstaaten die betreffende Person zwecks Sicherstellung von ***Überstellungsverfahren*** im Einklang mit dieser Verordnung aufgrund einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, sofern die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.	(2) Besteht eine ***nachgewiesene*** Fluchtgefahr, dürfen die Mitgliedstaaten ***als letztes Mittel*** die betreffende Person zwecks Sicherstellung ***einer Überstellung, nachdem die endgültige Überstellungsentscheidung getroffen und gemeldet wurde,*** im Einklang mit dieser Verordnung aufgrund einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, sofern die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

Or. en

Änderungsantrag 1867
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Besteht*** Fluchtgefahr, ***so*** dürfen die Mitgliedstaaten die betreffende Person zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit dieser Verordnung aufgrund einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, sofern	(2) ***Bei*** Fluchtgefahr ***oder wenn ein Antragsteller keine Dokumente zum Nachweis seiner Identität vorlegt***, dürfen die Mitgliedstaaten die betreffende Person zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit

die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.	dieser Verordnung aufgrund einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, sofern die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

Or. en

Änderungsantrag 1868
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Besteht Fluchtgefahr, so dürfen die Mitgliedstaaten die betreffende Person zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit dieser Verordnung in Haft nehmen, sofern die Haft verhältnismäßig ist ***und sich andere weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Diese Entscheidung basiert auf einer Einzelfallprüfung der Umstände des Antragstellers***.	(2) Besteht Fluchtgefahr, so dürfen die Mitgliedstaaten die betreffende Person zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit dieser Verordnung aufgrund einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, sofern die Haft verhältnismäßig ist.

Or. en

Änderungsantrag 1869
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Besteht Fluchtgefahr, so dürfen die Mitgliedstaaten die betreffende Person*** zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit dieser Verordnung aufgrund einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, sofern die Haft verhältnismäßig ist und sich	(2) ***Nur bei erheblicher und nachgewiesener Fluchtgefahr dürfen die Mitgliedstaaten als letztes Mittel den Antragsteller***zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit dieser Verordnung aufgrund einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, sofern

weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.	die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

Or. en

Änderungsantrag 1870
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Besteht Fluchtgefahr, so dürfen die Mitgliedstaaten die betreffende Person zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit dieser Verordnung aufgrund einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, sofern die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.	(2) Besteht ***erhebliche*** Fluchtgefahr, so dürfen die Mitgliedstaaten die betreffende Person zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit dieser Verordnung aufgrund einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, sofern die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

Or. en

Änderungsantrag 1871
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten nehmen einen Antragsteller in Haft, der eine Gefahr für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung darstellt, sowie aus anderen Gründen, die nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften als relevant erachtet werden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 1872
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Haft hat so kurz wie möglich und nicht länger zu sein, als bei angemessener Handlungsweise notwendig ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung gemäß dieser Verordnung durchgeführt wird.	(3) Die Haft hat so kurz wie möglich und nicht länger zu sein, als bei angemessener Handlungsweise notwendig ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung gemäß dieser Verordnung durchgeführt wird. ***Haft dient nie dem Kindeswohl, daher ist die Inhaftnahme von Minderjährigen im Sinne dieser Vorordnung untersagt. Die Mitgliedstaaten bringen Minderjährige und Familien mit Minderjährigen in gemeindenahen Einrichtungen ohne Freiheitsentzug unter, während ihr Antrag bearbeitet wird. Unbegleitete Kinder werden in geeigneten alternativen Betreuungseinrichtungen im Rahmen des nationalen Kinderschutzsystems nach Maßgabe des Kindeswohls und unter Berücksichtigung ihrer Vorstellungen untergebracht.***

Or. en

Änderungsantrag 1873
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Haft ***hat so kurz wie möglich und nicht länger zu sein, als bei angemessener Handlungsweise notwendig ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die***	(3) ***Die Dauer und die Bedingungen der*** Haft ***sind im innerstaatlichen Recht geregelt***.

Überstellung gemäß dieser Verordnung durchgeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1874
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Haft hat so kurz wie möglich und nicht länger zu sein, als bei angemessener Handlungsweise notwendig ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung gemäß dieser Verordnung durchgeführt wird.	(3) Die Haft hat so kurz wie möglich und nicht länger zu sein, als bei angemessener Handlungsweise notwendig ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung gemäß dieser Verordnung durchgeführt wird***, und erstreckt sich in jedem Fall maximal über einen Zeitraum von drei Monaten***.

Or. en

Änderungsantrag 1875
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Haft hat so kurz wie ***möglich und nicht länger*** zu sein, als bei angemessener Handlungsweise notwendig ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung gemäß dieser Verordnung durchgeführt wird.	(3) Die Haft hat so kurz wie ***nur so lang*** zu sein, als bei angemessener Handlungsweise notwendig ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung gemäß dieser Verordnung durchgeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1876
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Haft ***hat so kurz wie möglich und*** nicht länger zu sein, als bei angemessener Handlungsweise notwendig ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung gemäß dieser Verordnung durchgeführt wird.	(3) Die Haft ***darf*** nicht länger dauern, als der Zeitraum, der nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung nach dieser Verordnung durchgeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1877
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung zwei ***Wochen*** ab der Registrierung des Antrags nicht überschreiten. Wird eine Person nach der Registrierung des Antrags in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung ***eine Woche*** ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme der Person nicht überschreiten. ***Der Mitgliedstaat, der das Verfahren gemäß***	Wird ein Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung zwei ***Monate*** ab der Registrierung des Antrags nicht überschreiten. Wird eine Person nach der Registrierung des Antrags in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung ***einen Monat*** ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme der Person nicht überschreiten.

dieser Verordnung durchführt, ersucht um eine dringende Antwort auf ein Aufnahmegesuch. Diese Antwort erfolgt spätestens eine Woche nach Eingang des Aufnahmegesuchs. Wird innerhalb der Frist von einer Woche keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 1878
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer ***Wiederaufnahmemitteilung*** zwei ***Wochen*** ab der Registrierung des Antrags nicht überschreiten. Wird eine Person nach der Registrierung des Antrags in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung ***eine Woche*** ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme der Person nicht überschreiten. Der Mitgliedstaat, der das Verfahren gemäß dieser Verordnung durchführt, ersucht um eine dringende Antwort auf ein Aufnahmegesuch. Diese Antwort erfolgt spätestens ***eine Woche*** nach Eingang des Aufnahmegesuchs. Wird innerhalb der Frist von ***einer Woche*** keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die	Wird ein Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines ***Aufnahmegesuchs*** oder einer Wiederaufnahmemitteilung zwei ***Monate*** ab der Registrierung des Antrags nicht überschreiten. Wird eine Person nach der Registrierung des Antrags in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung ***zwei Wochen*** ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme der Person nicht überschreiten. Der Mitgliedstaat, der das Verfahren gemäß dieser Verordnung durchführt, ersucht um eine dringende Antwort auf ein Aufnahmegesuch. Diese Antwort erfolgt spätestens ***zwei Wochen*** nach Eingang des Aufnahmegesuchs. Wird innerhalb der Frist von ***zwei Wochen*** keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die

Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.	Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 1879
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Antragsteller ***oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d*** gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder ***einer Wiederaufnahmemitteilung*** zwei Wochen ab der Registrierung des Antrags nicht überschreiten. Wird eine Person nach der Registrierung des Antrags in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder ***einer Wiederaufnahmemitteilung*** eine Woche ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme der Person nicht überschreiten. Der Mitgliedstaat, der das Verfahren gemäß dieser Verordnung durchführt, ersucht um eine dringende Antwort auf ein Aufnahmegesuch. Diese Antwort erfolgt spätestens eine Woche nach Eingang des Aufnahmegesuchs. Wird innerhalb der Frist von einer Woche keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.	Wird ein Antragsteller gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so darf die Frist für die Stellung eines Aufnahmegesuchs oder ***eines Wiederaufnahmegesuchs*** zwei Wochen ab der Stellung des Antrags nicht überschreiten. Wird eine Person nach der Registrierung des Antrags in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder ***eines Wiederaufnahmegesuchs*** eine Woche ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme der Person nicht überschreiten. Der Mitgliedstaat, der das Verfahren gemäß dieser Verordnung durchführt, ersucht um eine dringende Antwort auf ein Aufnahmegesuch. Diese Antwort erfolgt spätestens eine Woche nach Eingang des Aufnahmegesuchs. Wird innerhalb der Frist von einer Woche keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 1880
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin

Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d ***im Sinne dieses Artikels*** in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder ***einer Wiederaufnahmemitteilung*** zwei Wochen ab der Registrierung des Antrags nicht überschreiten. Wird eine Person nach der Registrierung des Antrags in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder ***einer Wiederaufnahmemitteilung*** eine Woche ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme der Person nicht überschreiten. Der Mitgliedstaat, der das Verfahren gemäß dieser Verordnung durchführt, ersucht um eine dringende Antwort auf ein Aufnahmegesuch. Diese Antwort erfolgt spätestens eine Woche nach Eingang des Aufnahmegesuchs. Wird innerhalb der Frist von einer Woche keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.	Wird ein Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder ***eines Wiederaufnahmegesuchs*** zwei Wochen ab der Registrierung des Antrags nicht überschreiten. Wird eine Person nach der Registrierung des Antrags in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder ***eines Wiederaufnahmegesuchs*** eine Woche ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme der Person nicht überschreiten. Der Mitgliedstaat, der das Verfahren gemäß dieser Verordnung durchführt, ersucht um eine dringende Antwort auf ein Aufnahmegesuch. Diese Antwort erfolgt spätestens eine Woche nach Eingang des Aufnahmegesuchs. Wird innerhalb der Frist von einer Woche keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 1881
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1	Wird ein Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1

Buchstaben b, c oder d gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder ***einer Wiederaufnahmemitteilung zwei Wochen*** ab der Registrierung des Antrags nicht überschreiten. Wird eine Person nach der Registrierung des Antrags in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder ***einer Wiederaufnahmemitteilung eine Woche*** ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme der Person nicht überschreiten. Der Mitgliedstaat, der das Verfahren gemäß dieser Verordnung durchführt, ersucht um eine dringende Antwort auf ein Aufnahmegesuch. Diese Antwort erfolgt spätestens ***eine Woche*** nach Eingang des Aufnahmegesuchs. Wird innerhalb der Frist ***von einer Woche*** keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.	Buchstaben b, c oder d gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder ***eines Wiederaufnahmegesuchs einen Monat*** ab der Registrierung des Antrags nicht überschreiten. Wird eine Person nach der Registrierung des Antrags in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder ***eines Wiederaufnahmegesuchs zwei Wochen*** ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme der Person nicht überschreiten. Der Mitgliedstaat, der das Verfahren gemäß dieser Verordnung durchführt, ersucht um eine dringende Antwort auf ein Aufnahmegesuch. Diese Antwort erfolgt spätestens ***zwei Wochen*** nach Eingang des Aufnahmegesuchs. Wird innerhalb der Frist von ***zwei Wochen*** keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen

Or. en

Änderungsantrag 1882
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b, ***c oder d*** gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder ***einer Wiederaufnahmemitteilung zwei Wochen*** ab der Registrierung des Antrags nicht überschreiten. Wird eine Person nach der Registrierung des Antrags in Haft genommen, so darf die Frist für die	Wird ein Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder ***eines Wiederaufnahmegesuchs einen Monat*** ab der Registrierung des Antrags nicht überschreiten. Wird eine Person nach der Registrierung des Antrags in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder

Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder ***einer Wiederaufnahmemitteilung eine Woche*** ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme der Person nicht überschreiten. Der Mitgliedstaat, der das Verfahren gemäß dieser Verordnung durchführt, ersucht um eine dringende Antwort auf ein Aufnahmegesuch. Diese Antwort erfolgt spätestens ***eine Woche*** nach Eingang des Aufnahmegesuchs. Wird innerhalb der Frist von ***einer Woche*** keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.

eines Wiederaufnahmegesuchs zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme der Person nicht überschreiten. Der Mitgliedstaat, der das Verfahren gemäß dieser Verordnung durchführt, ersucht um eine dringende Antwort auf ein Aufnahmegesuch. Diese Antwort erfolgt spätestens ***zwei Wochen*** nach Eingang des Aufnahmegesuchs. Wird innerhalb der Frist von ***zwei Wochen*** keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen

Or. en

Änderungsantrag 1883
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b, ***c oder d*** gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder ***einer Wiederaufnahmemitteilung*** zwei Wochen ab der Registrierung des Antrags nicht überschreiten. Wird eine Person nach der Registrierung des Antrags in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung eine Woche ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme der Person nicht überschreiten. Der Mitgliedstaat, der das Verfahren gemäß dieser Verordnung durchführt, ersucht um eine dringende Antwort auf ein	Wird ein Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b, gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder ***eines Wiederaufnahmegesuchs*** zwei Wochen ab der Registrierung des Antrags nicht überschreiten. Wird eine Person nach der Registrierung des Antrags in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung eine Woche ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme der Person nicht überschreiten. Der Mitgliedstaat, der das Verfahren gemäß dieser Verordnung durchführt, ersucht um eine dringende Antwort auf ein Aufnahmegesuch. Diese Antwort erfolgt

Aufnahmegesuch. Diese Antwort erfolgt spätestens eine Woche nach Eingang des Aufnahmegesuchs. Wird innerhalb der Frist von einer Woche keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.	spätestens eine Woche nach Eingang des Aufnahmegesuchs. Wird innerhalb der Frist von einer Woche keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 1884
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine Person gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so erfolgt die Überstellung dieser Person vom ersuchenden oder die Mitteilung ***übermittelnden*** Mitgliedstaat an den zuständigen Mitgliedstaat, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach	Wird eine Person gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so erfolgt die Überstellung dieser Person vom ersuchenden oder ***ersuchten*** Mitgliedstaat an den zuständigen Mitgliedstaat, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach

Or. en

Änderungsantrag 1885
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine Person gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so erfolgt die Überstellung dieser Person vom ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat an den zuständigen Mitgliedstaat, sobald dies	Wird eine Person gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so erfolgt die Überstellung dieser Person vom ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat an den zuständigen Mitgliedstaat, sobald dies

praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von ***vier*** Wochen nach	praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von ***sechs*** Wochen nach

Or. en

Änderungsantrag 1886
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ***eine Person*** gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so erfolgt die Überstellung dieser Person vom ersuchenden ***oder die Mitteilung übermittelnden*** Mitgliedstaat an den zuständigen Mitgliedstaat, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach	Wird ***ein Antragsteller*** gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so erfolgt die Überstellung dieser Person vom ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat an den zuständigen Mitgliedstaat, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach

Or. en

Änderungsantrag 1887
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine Person gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so erfolgt die Überstellung dieser Person vom ersuchenden ***oder die Mitteilung übermittelnden*** Mitgliedstaat an den zuständigen Mitgliedstaat, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach	Wird eine Person gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so erfolgt die Überstellung dieser Person vom ersuchenden Mitgliedstaat an den zuständigen Mitgliedstaat, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach

Or. en

Änderungsantrag 1888
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Datum, an dem dem Gesuch stattgegeben ***oder die Wiederaufnahmemitteilung bestätigt wurde, oder***	a) das Datum, an dem das Gesuch angenommen wurde

Or. en

Änderungsantrag 1889
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Datum, an dem dem Gesuch stattgegeben ***oder die Wiederaufnahmemitteilung bestätigt wurde***,	a) das Datum, an dem das Gesuch angenommen wurde, oder

Or. en

Änderungsantrag 1890
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hält der ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat die Fristen für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung nicht ein, trifft er keine Überstellungsentscheidung	***entfällt***

innerhalb der in Artikel 32 Absatz 1 genannten Frist oder findet die Überstellung nicht innerhalb der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten Frist von vier Wochen statt, so bleibt die Person nicht länger in Haft. Die Artikel 29, 31 und 35 gelten weiterhin entsprechend.

Or. en

Änderungsantrag 1891
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hält der ersuchende ***oder die Mitteilung übermittelnde*** Mitgliedstaat die Fristen für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer ***Wiederaufnahmemitteilung*** nicht ein, trifft er keine Überstellungsentscheidung innerhalb der in Artikel 32 Absatz 1 genannten Frist oder findet die Überstellung nicht innerhalb der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten Frist von vier Wochen statt, so bleibt die Person nicht länger in Haft. Die Artikel 29, 31 und 35 gelten weiterhin entsprechend.	Hält der ersuchende Mitgliedstaat die Fristen für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder ***eines Wiederaufnahmegesuchs*** nicht ein, trifft er keine Überstellungsentscheidung innerhalb der in Artikel 32 Absatz 1 genannten Frist oder findet die Überstellung nicht innerhalb der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten Frist von vier Wochen statt, so bleibt die Person nicht länger in Haft. Die Artikel 29, 31 und 35 gelten weiterhin entsprechend.

Or. en

Änderungsantrag 1892
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hält der ersuchende ***oder die Mitteilung übermittelnde*** Mitgliedstaat die Fristen für	Hält der ersuchende Mitgliedstaat die Fristen für die Übermittlung eines

die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer ***Wiederaufnahmemitteilung*** nicht ein, trifft er keine Überstellungsentscheidung innerhalb der in Artikel 32 Absatz 1 genannten Frist oder findet die Überstellung nicht innerhalb der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten Frist von vier Wochen statt, so bleibt die Person nicht länger in Haft. Die Artikel 29, 31 und 35 gelten weiterhin entsprechend.

Aufnahmegesuchs oder ***eines Wiederaufnahmegesuchs*** nicht ein, trifft er keine Überstellungsentscheidung innerhalb der in Artikel 32 Absatz 1 genannten Frist oder findet die Überstellung nicht innerhalb der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten Frist von vier Wochen statt, so bleibt die Person nicht länger in Haft. Die Artikel 29, 31 und 35 gelten weiterhin entsprechend.

Or. en

Änderungsantrag 1893
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hält der ersuchende ***oder die Mitteilung übermittelnde*** Mitgliedstaat die Fristen für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer ***Wiederaufnahmemitteilung*** nicht ein, trifft er keine Überstellungsentscheidung innerhalb der in Artikel 32 Absatz 1 genannten Frist oder findet die Überstellung nicht innerhalb der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten Frist von vier Wochen statt, so bleibt die Person nicht länger in Haft. Die Artikel 29, 31 und 35 gelten weiterhin entsprechend.	Hält der ersuchende Mitgliedstaat die Fristen für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder ***eines Wiederaufnahmegesuchs*** nicht ein, trifft er keine Überstellungsentscheidung innerhalb der in Artikel 32 Absatz 1 genannten Frist oder findet die Überstellung nicht innerhalb der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten Frist von ***acht*** Wochen statt, so bleibt die Person nicht länger in Haft. Die Artikel 29, 31 und 35 gelten weiterhin entsprechend.

Or. en

Änderungsantrag 1894
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Inhaftierung einer Person*** im	(4) ***Die Inhaftierung eines***

Sinne dieses Artikels ist von den Justizbehörden schriftlich anzuordnen. In der Anordnung werden die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Haft angegeben.	***Antragstellers*** im Sinne dieses Artikels ist von den Justizbehörden schriftlich anzuordnen. In der Anordnung werden die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Haft angegeben***; außerdem enthält sie einen Hinweis auf die in Erwägung gezogenen verfügbaren alternativen Maßnahmen und die Gründe, aus denen sie nicht wirksam angewendet werden konnten.***

Or. en

Änderungsantrag 1895
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Inhaftierung im Sinne dieses Artikels ist von den Justizbehörden schriftlich anzuordnen. In der Anordnung werden die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Haft angegeben.	(4) Eine Inhaftierung im Sinne dieses Artikels ist von den Justizbehörden schriftlich anzuordnen. In der Anordnung werden die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Haft angegeben***; außerdem enthält sie einen Hinweis auf die in Erwägung gezogenen verfügbaren alternativen Maßnahmen und die Gründe, aus denen sie nicht wirksam angewendet werden konnten.***

Or. en

Änderungsantrag 1896
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Eine Inhaftierung ***im Sinne dieses Artikels*** ist von den Justizbehörden schriftlich anzuordnen. In der Anordnung werden die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Haft angegeben.	(4) Eine Inhaftierung ist von den Justizbehörden schriftlich anzuordnen. In der Anordnung werden die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Haft angegeben***; außerdem enthält sie einen Hinweis auf die in Erwägung gezogenen verfügbaren alternativen Maßnahmen und die Gründe, aus denen sie nicht wirksam angewendet werden konnten.***

Or. en

Änderungsantrag 1897
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Inhaftierung im Sinne dieses Artikels ist ***von den Justizbehörden*** schriftlich anzuordnen. ***In der Anordnung werden die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Haft angegeben***.	(4) Eine Inhaftierung im Sinne dieses Artikels ist von ***der zuständigen nationalen Behörde*** schriftlich anzuordnen.

Or. en

Änderungsantrag 1898
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Inhaftierung im Sinne dieses Artikels ist von den Justizbehörden schriftlich anzuordnen. In der Anordnung werden die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Haft angegeben.	(4) Eine Inhaftierung im Sinne dieses Artikels ist von den ***Verwaltungs- und*** Justizbehörden schriftlich anzuordnen. In der Anordnung werden die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Haft angegeben.

Or. en

Änderungsantrag 1899
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hinsichtlich der Haftbedingungen und der Garantien für in Haft genommene Antragsteller gelten zwecks Sicherung der Verfahren für die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat die Artikel 9, 10 und 11 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen].	(5) Hinsichtlich der Haftbedingungen***, bei denen die Grundrechte der Person*** vollumfänglich zu wahren sind und der Garantien für in Haft befindliche Antragsteller gelten zwecks Absicherung der Verfahren für die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat, die Artikel 9, 10 und 11 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen].

Or. en

Änderungsantrag 1900
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hinsichtlich der Haftbedingungen und der Garantien für in Haft genommene Antragsteller gelten zwecks Sicherung der Verfahren für die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat die Artikel 9, 10 und 11 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen].	(5) Hinsichtlich der Haftbedingungen***, bei denen die Grundrechte der Person vollumfänglich zu wahren sind,*** und der Garantien für in Haft genommene Antragsteller gelten zwecks Sicherung der Verfahren für die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat die Artikel 9, 10 und 11 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen].

Or. en

Änderungsantrag 1901
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1902
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d aus dem ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist***, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs oder der Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Diese Frist kann auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe der betreffenden Person nicht erfolgen kann.***	(1) Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d aus dem ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist.

Or. en

Begründung

Bisher konnten die meisten Überstellungen wegen der Flucht von Antragstellern und der Sechsmonatsfrist nicht durchgeführt werden, wodurch die Zuständigkeit verschoben wird. Sekundärmigration ist ein zentrales Problem, das die Effektivität des gemeinsamen europäischen Asylsystems untergräbt. Daher sollte die Sechsmonatsfrist gestrichen werden.

Änderungsantrag 1903
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Überstellung eines Antragstellers ***oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d*** aus dem ersuchenden ***oder die Mitteilung übermittelnden*** Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des ***Aufnahmegesuchs oder der Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung*** durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, ***wenn*** nach Artikel 33 Absatz 3 ***eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde***. Diese Frist kann auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe der betreffenden Person nicht erfolgen kann.	(1) Die Überstellung eines Antragstellers aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs ***oder des Wiederaufnahmegesuchs*** durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung nach Artikel 33 Absatz 3. ***Handelt es sich nur um ein Aufnahmegesuch, kann diese Frist*** auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe der betreffenden Person nicht erfolgen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1904
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d aus dem ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von ***sechs*** Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs oder der Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Diese Frist kann auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe der betreffenden Person nicht erfolgen kann.	(1) Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d aus dem ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von ***vier*** Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs oder der Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde***, es sei denn, der Antragsteller ist flüchtig***. Diese Frist kann auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe der betreffenden Person nicht erfolgen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1905
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d aus dem ersuchenden ***oder die Mitteilung übermittelnden*** Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden ***oder die Mitteilung übermittelnden*** Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs oder der ***Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung*** durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Diese Frist kann auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe der betreffenden Person nicht erfolgen kann.	(1) Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d aus dem ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs oder des ***Wiederaufnahmegesuchs*** durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Diese Frist kann auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe der betreffenden Person nicht erfolgen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1906
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b***, c und d*** aus dem ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des	(1) Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d aus dem ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des

ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs oder der Bestätigung der ***Wiederaufnahmemitteilung*** durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Diese Frist kann auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe der betreffenden Person nicht erfolgen kann.

ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs oder der Bestätigung der ***Wiederaufnahmemitteilung*** durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Diese Frist kann auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe ***aufgrund einer strafbaren Handlung*** der betreffenden Person nicht erfolgen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1907
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d aus dem ersuchenden ***oder die Mitteilung übermittelnden*** Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden ***oder die Mitteilung übermittelnden*** Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs ***oder der Bestätigung der***	(1) Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d aus dem ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der

Wiederaufnahmemitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Diese Frist kann auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe der betreffenden Person nicht erfolgen kann.

endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. ***Handelt es sich nur um ein Aufnahmegesuch, kann diese Frist*** auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe der betreffenden Person nicht erfolgen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1908
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d aus dem ersuchenden ***oder die Mitteilung übermittelnden*** Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden ***oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaats*** in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des ***Aufnahmegesuchs oder der Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung*** durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Diese Frist kann auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe der betreffenden Person	(1) Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d aus dem ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs ***oder des Wiederaufnahmegesuchs*** durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Diese Frist kann auf höchstens ein Jahr ***als letzter Tag der Haft*** verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe der betreffenden Person nicht erfolgen kann.

nicht erfolgen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1909
Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d aus dem ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von ***sechs*** Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs oder der Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Diese Frist kann auf höchstens ***ein Jahr*** verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe der betreffenden Person nicht erfolgen kann.	(1) Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d aus dem ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von ***zwölf*** Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs oder der Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Diese Frist kann auf höchstens ***18 Monate*** verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe der betreffenden Person nicht erfolgen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1910
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, ***c und d*** aus dem ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs oder der Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Diese Frist kann auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe der betreffenden Person nicht erfolgen kann.	(1) Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d aus dem ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs oder der Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Diese Frist kann auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Freiheitsstrafe der betreffenden Person nicht erfolgen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1911
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird die Überstellung zum Zwecke der Umsiedlung durchgeführt, so erfolgt sie innerhalb der in Artikel 57 Absatz 9 genannten Frist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1912
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird die Überstellung zum Zwecke der Umsiedlung durchgeführt, so erfolgt sie innerhalb der in Artikel 57 Absatz 9 genannten Frist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1913
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn Überstellungen in den zuständigen Mitgliedstaat in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung erfolgen, stellt der Mitgliedstaat sicher, dass sie in humaner Weise und unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte und der Menschenwürde durchgeführt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1914
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn Überstellungen in den zuständigen	Wenn Überstellungen in den zuständigen

Mitgliedstaat in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung erfolgen, stellt der Mitgliedstaat sicher, dass sie in humaner Weise und unter uneingeschränkter ***Wahrung*** der Grundrechte und der Menschenwürde durchgeführt werden.	Mitgliedstaat in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung erfolgen, stellt der Mitgliedstaat sicher, dass sie in humaner Weise und unter uneingeschränkter ***Achtung der*** Grundrechte und der Menschenwürde durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1915
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erforderlichenfalls stellt der ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat dem Antragsteller einen Passierschein aus. Die Kommission gestaltet im Wege von Durchführungsrechtsakten das Muster des Passierscheins. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1916
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erforderlichenfalls stellt der ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat dem Antragsteller einen Passierschein aus. Die Kommission gestaltet im Wege von	***entfällt***

Durchführungsrechtsakten das Muster des Passierscheins. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1917
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erforderlichenfalls stellt der ersuchende ***oder die Mitteilung übermittelnde*** Mitgliedstaat dem Antragsteller einen Passierschein aus. Die Kommission gestaltet im Wege von Durchführungsrechtsakten das Muster des Passierscheins. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	Erforderlichenfalls stellt der ersuchende Mitgliedstaat dem Antragsteller einen Passierschein aus. Die Kommission gestaltet im Wege von Durchführungsrechtsakten das Muster des Passierscheins. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1918
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der zuständige Mitgliedstaat teilt dem ersuchenden ***oder die Mitteilung übermittelnden*** Mitgliedstaat gegebenenfalls mit, dass die betreffende Person eingetroffen ist oder dass sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist.	Der zuständige Mitgliedstaat teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat mit, dass die betreffende Person eingetroffen ist oder dass sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1919
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der zuständige Mitgliedstaat teilt dem ersuchenden ***oder die Mitteilung übermittelnden*** Mitgliedstaat gegebenenfalls mit, dass die betreffende Person eingetroffen ist oder dass sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist.	Der zuständige Mitgliedstaat teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat gegebenenfalls mit, dass die betreffende Person eingetroffen ist oder dass sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1920
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der zuständige Mitgliedstaat teilt dem ersuchenden ***oder die Mitteilung übermittelnden*** Mitgliedstaat gegebenenfalls mit, dass die betreffende Person eingetroffen ist oder dass sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist.	Der zuständige Mitgliedstaat teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat gegebenenfalls mit, dass die betreffende Person eingetroffen ist oder dass sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1921
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird die Überstellung nicht innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat über.	(2) Wird die Überstellung nicht innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden oder die Mitteilung übermittelnden Mitgliedstaat über***, es sei denn, der zuständige Mitgliedstaat ist dafür verantwortlich, dass die Überstellung nicht durchgeführt wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 1922
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird die Überstellung nicht innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden ***oder die Mitteilung übermittelnden*** Mitgliedstaat über.	(2) Wird die Überstellung nicht innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über.

Or. en

Änderungsantrag 1923
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird die Überstellung nicht innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden ***oder die Mitteilung übermittelnden*** Mitgliedstaat über.	(2) Wird die Überstellung nicht innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über.

Or. en

Änderungsantrag 1924
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird die Überstellung nicht innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden ***oder die Mitteilung übermittelnden*** Mitgliedstaat über.	(2) Wird die Überstellung nicht innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über.

Or. en

Änderungsantrag 1925
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird die Überstellung nicht	(2) Wird die Überstellung nicht

innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden ***oder die Mitteilung übermittelnden*** Mitgliedstaat über.	innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über.

Or. en

Änderungsantrag 1926
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Unterabsatzes 1 behält der überstellende Mitgliedstaat in Fällen, in denen die betreffende Person flüchtig ist und der ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat dem zuständigen Mitgliedstaat vor Ablauf der Fristen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 mitteilt, dass die betreffende Person flüchtig ist, das Recht, die Überstellung innerhalb der verbleibenden Zeit zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, falls die Behörden der Person erneut habhaft werden, es sei denn, ein anderer Mitgliedstaat hat die Verfahren gemäß dieser Verordnung durchgeführt und die Person nach der Flucht in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1927
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Unterabsatzes 1 behält der überstellende Mitgliedstaat in Fällen, in denen die betreffende Person flüchtig ist und der ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat dem zuständigen Mitgliedstaat vor Ablauf der Fristen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 mitteilt, dass die betreffende Person flüchtig ist, das Recht, die Überstellung innerhalb der verbleibenden Zeit zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, falls die Behörden der Person erneut habhaft werden, es sei denn, ein anderer Mitgliedstaat hat die Verfahren gemäß dieser Verordnung durchgeführt und die Person nach der Flucht in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1928
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Unterabsatzes 1 behält der überstellende Mitgliedstaat in Fällen, in denen die betreffende Person flüchtig ist und der ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat dem zuständigen Mitgliedstaat vor Ablauf der Fristen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 mitteilt, dass die betreffende Person flüchtig ist, das Recht, die Überstellung innerhalb der verbleibenden Zeit zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, falls die Behörden der Person erneut habhaft werden, es sei denn, ein anderer Mitgliedstaat hat die Verfahren gemäß dieser Verordnung durchgeführt und die Person nach der Flucht in den	***entfällt***

zuständigen Mitgliedstaat überstellt.

Or. en

Änderungsantrag 1929
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Unterabsatzes 1 behält der überstellende Mitgliedstaat in Fällen, in denen die betreffende Person flüchtig ist und der ersuchende oder die Mitteilung übermittelnde Mitgliedstaat dem zuständigen Mitgliedstaat vor Ablauf der Fristen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 mitteilt, dass die betreffende Person flüchtig ist, das Recht, die Überstellung innerhalb der verbleibenden Zeit zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, falls die Behörden der Person erneut habhaft werden, es sei denn, ein anderer Mitgliedstaat hat die Verfahren gemäß dieser Verordnung durchgeführt und die Person nach der Flucht in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1930
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Unterabsatzes 1 behält der überstellende Mitgliedstaat in Fällen, in denen die betreffende Person flüchtig ist	Unbeschadet des Unterabsatzes 1 behält der überstellende Mitgliedstaat in Fällen, in denen die betreffende Person flüchtig ist

und der ersuchende ***oder die Mitteilung übermittelnde*** Mitgliedstaat dem zuständigen Mitgliedstaat vor Ablauf der Fristen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 mitteilt, dass die betreffende Person flüchtig ist, das Recht, die Überstellung innerhalb der verbleibenden Zeit zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, falls die Behörden der Person erneut habhaft werden, es sei denn, ein anderer Mitgliedstaat hat die Verfahren gemäß dieser Verordnung durchgeführt und die Person nach der Flucht in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt.	und der ersuchende Mitgliedstaat dem zuständigen Mitgliedstaat vor Ablauf der Fristen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 mitteilt, dass die betreffende Person flüchtig ist, das Recht, die Überstellung innerhalb der verbleibenden Zeit zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, falls die Behörden der Person erneut habhaft werden, es sei denn, ein anderer Mitgliedstaat hat die Verfahren gemäß dieser Verordnung durchgeführt und die Person nach der Flucht in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt.

Or. en

Änderungsantrag 1931
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche ***Bedingungen*** für Konsultationen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere für den Fall, dass Überstellungen verschoben werden oder nicht fristgerecht erfolgen, für Überstellungen nach stillschweigender Annahme, für Überstellungen Minderjähriger oder abhängiger Personen und für kontrollierte Überstellungen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche ***Verfahren*** für Konsultationen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere für den Fall, dass Überstellungen verschoben werden oder nicht fristgerecht erfolgen, für Überstellungen nach stillschweigender Annahme, für Überstellungen Minderjähriger oder abhängiger Personen und für kontrollierte Überstellungen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1932
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für Konsultationen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere für den Fall, dass Überstellungen verschoben werden oder nicht fristgerecht erfolgen, für Überstellungen nach stillschweigender Annahme, für Überstellungen Minderjähriger oder abhängiger Personen und für kontrollierte Überstellungen fest. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***	(4) ***Gemäß Artikel 40a legt die Kommission*** im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für Konsultationen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten ***über das gemeinsame und sichere elektronische Übertragungs- und Kommunikationssystem***, insbesondere für den Fall, dass Überstellungen verschoben werden oder nicht fristgerecht erfolgen, für Überstellungen nach stillschweigender Annahme, für Überstellungen Minderjähriger oder abhängiger Personen und für kontrollierte Überstellungen fest.

Or. en

Änderungsantrag 1933
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] wird dem ***überstellenden Mitgliedstaat*** nach Artikel 35 ein Beitrag für die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d gezahlt.	(1) Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] wird dem überstellenden Mitgliedstaat nach Artikel 35 ein Beitrag von ***10 000 Euro*** für die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d ***in ein Partnerland außerhalb der Union für die Bearbeitung und die Erleichterung der Erlangung internationalen Schutzes*** gezahlt.

Or. en

Änderungsantrag 1934
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] wird dem Mitgliedstaat, der die*** Überstellung ***nach Artikel 35 durchführt***, ***ein Beitrag für die Überstellung*** eines Antragstellers oder einer anderen Person ***im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d gezahlt***.	(1) ***Die Kosten für die*** Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person ***in den zuständigen Mitgliedstaat werden aus dem Gesamthaushalt der Union bestritten***.

Or. en

Änderungsantrag 1935
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nach Artikel ***17*** der Verordnung (EU) ***XXX/XXX*** [Asyl- ***und*** Migrationsfonds] wird dem Mitgliedstaat, der die Überstellung nach Artikel 35 durchführt, ein Beitrag für die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d gezahlt.	(1) Nach Artikel ***20*** der Verordnung (EU) ***2021/1147*** [Asyl-***, Migrations-und Integrationsfonds***] wird dem Mitgliedstaat, der die Überstellung nach Artikel 35 durchführt, ein Beitrag für die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d gezahlt.

Or. en

Änderungsantrag 1936
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Austausch relevanter Informationen vor Durchführung einer Überstellung	Austausch relevanter Informationen vor Durchführung einer Überstellung in ein Partnerland außerhalb der Union

Or. en

Änderungsantrag 1937
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der den Antragsteller ***oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d*** überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat die personenbezogenen Daten der zu überstellenden Person, soweit dies angemessen und erheblich und auf das Maß beschränkt ist, das für den alleinigen Zweck notwendig ist, es den zuständigen Behörden im zuständigen Mitgliedstaat gemäß dem innerstaatlichen Recht zu ermöglichen, diese Person in geeigneter Weise zu unterstützen – unter anderem die zum Schutz ihrer lebenswichtigen Interessen unmittelbar notwendige medizinische Versorgung zu leisten –, um die Kontinuität des Schutzes und der Rechte sicherzustellen, die diese Verordnung und andere anwendbare Bestimmungen des Asylrechts bieten. Diese Daten werden dem zuständigen Mitgliedstaat innerhalb einer angemessenen Frist vor der Überstellung übermittelt, damit seine nach innerstaatlichem Recht zuständigen Behörden ausreichend Zeit haben, die	(1) Der den Antragsteller überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat die personenbezogenen Daten der zu überstellenden Person, soweit dies angemessen und erheblich und auf das Maß beschränkt ist, das für den alleinigen Zweck notwendig ist, es den zuständigen Behörden im zuständigen Mitgliedstaat gemäß dem innerstaatlichen Recht zu ermöglichen, diese Person in geeigneter Weise zu unterstützen – unter anderem die zum Schutz ihrer lebenswichtigen Interessen unmittelbar notwendige medizinische Versorgung zu leisten –, um die Kontinuität des Schutzes und der Rechte sicherzustellen, die diese Verordnung und andere anwendbare Bestimmungen des Asylrechts bieten. Diese Daten werden dem zuständigen Mitgliedstaat innerhalb einer angemessenen Frist vor der Überstellung übermittelt, damit seine nach innerstaatlichem Recht zuständigen Behörden ausreichend Zeit haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 1938
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der den Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat die personenbezogenen Daten der zu überstellenden Person, soweit dies ***angemessen, erheblich*** und auf das Maß beschränkt ist, das für den alleinigen Zweck notwendig ist, es den zuständigen Behörden im zuständigen Mitgliedstaat ***gemäß dem innerstaatlichen Recht*** zu ermöglichen, diese Person in geeigneter Weise zu unterstützen – unter anderem die zum Schutz ihrer lebenswichtigen Interessen unmittelbar notwendige medizinische Versorgung zu leisten –, um die Kontinuität des Schutzes und der Rechte sicherzustellen, die diese Verordnung und andere anwendbare Bestimmungen des Asylrechts bieten. Diese Daten werden dem zuständigen Mitgliedstaat innerhalb einer angemessenen Frist vor der Überstellung übermittelt, damit seine nach innerstaatlichem Recht zuständigen Behörden ausreichend Zeit haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.	(1) Der den Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat die personenbezogenen Daten der zu überstellenden Person, soweit dies ***notwendig, verhältnismäßig*** und erheblich und auf das Maß beschränkt ist, das für den alleinigen Zweck notwendig ist, es den zuständigen Behörden im zuständigen Mitgliedstaat gemäß dem innerstaatlichen Recht zu ermöglichen, diese Person in geeigneter Weise zu unterstützen – unter anderem die zum Schutz ihrer lebenswichtigen Interessen unmittelbar notwendige medizinische Versorgung zu leisten –, um die Kontinuität des Schutzes und der Rechte sicherzustellen, die diese Verordnung und andere anwendbare Bestimmungen des Asylrechts bieten. Diese Daten werden dem zuständigen Mitgliedstaat innerhalb einer angemessenen Frist vor der Überstellung übermittelt, damit seine nach innerstaatlichem Recht zuständigen Behörden ausreichend Zeit haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 1939

Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der den Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b, ***c oder d*** überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat die personenbezogenen Daten der zu überstellenden Person, soweit dies angemessen und erheblich und auf das Maß beschränkt ist, das für den alleinigen Zweck notwendig ist, es den zuständigen Behörden im zuständigen Mitgliedstaat gemäß dem innerstaatlichen Recht zu ermöglichen, diese Person in geeigneter Weise zu unterstützen – unter anderem die zum Schutz ihrer lebenswichtigen Interessen unmittelbar notwendige medizinische Versorgung zu leisten –, um die Kontinuität des Schutzes und der Rechte sicherzustellen, die diese Verordnung und andere anwendbare Bestimmungen des Asylrechts bieten. Diese Daten werden dem zuständigen Mitgliedstaat innerhalb einer angemessenen Frist vor der Überstellung übermittelt, damit seine nach innerstaatlichem Recht zuständigen Behörden ausreichend Zeit haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.	(1) Der den Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat die personenbezogenen Daten der zu überstellenden Person, soweit dies angemessen und erheblich und auf das Maß beschränkt ist, das für den alleinigen Zweck notwendig ist, es den zuständigen Behörden im zuständigen Mitgliedstaat gemäß dem innerstaatlichen Recht zu ermöglichen, diese Person in geeigneter Weise zu unterstützen – unter anderem die zum Schutz ihrer lebenswichtigen Interessen unmittelbar notwendige medizinische Versorgung zu leisten –, um die Kontinuität des Schutzes und der Rechte sicherzustellen, die diese Verordnung und andere anwendbare Bestimmungen des Asylrechts bieten. Diese Daten werden dem zuständigen Mitgliedstaat innerhalb einer angemessenen Frist vor der Überstellung übermittelt, damit seine nach innerstaatlichem Recht zuständigen Behörden ausreichend Zeit haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 1940
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat sämtliche Informationen, die wesentlich für den Schutz der Rechte und der unmittelbaren ***besonderen*** Bedürfnisse der zu überstellenden Person sind; hierzu zählen insbesondere:	(2) Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat sämtliche Informationen, die wesentlich für den Schutz der Rechte und der unmittelbaren ***bestimmten*** Bedürfnisse der zu überstellenden Person sind; hierzu zählen insbesondere:

Or. en

Änderungsantrag 1941
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) alle unmittelbaren Maßnahmen, welche der zuständige Mitgliedstaat ergreifen muss, um sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen der zu überstellenden Person angemessen Rechnung getragen wird, einschließlich der gegebenenfalls unmittelbar notwendigen medizinischen Versorgung,	a) alle unmittelbaren Maßnahmen, welche der zuständige Mitgliedstaat ergreifen muss, um sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen der zu überstellenden Person angemessen Rechnung getragen wird, ***und gegebenenfalls alle Vorkehrungen, die zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich sind***,

Or. en

Änderungsantrag 1942
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) alle unmittelbaren Maßnahmen, welche der zuständige Mitgliedstaat ergreifen muss, um sicherzustellen, dass den ***besonderen*** Bedürfnissen der zu	a) alle unmittelbaren Maßnahmen, welche der zuständige Mitgliedstaat ergreifen muss, um sicherzustellen, dass den ***bestimmten*** Bedürfnissen der zu

überstellenden Person angemessen Rechnung getragen wird, einschließlich der gegebenenfalls unmittelbar notwendigen medizinischen Versorgung,	überstellenden Person angemessen Rechnung getragen wird, einschließlich der gegebenenfalls unmittelbar notwendigen medizinischen Versorgung,

Or. en

Änderungsantrag 1943
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei Minderjährigen Angaben zur Schulbildung,	c) bei Minderjährigen ***die Bewertung des Kindeswohls und*** die Angaben ***gemäß Artikel 13, auch*** zur Schulbildung,

Or. en

Änderungsantrag 1944
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei Minderjährigen Angaben zur Schulbildung,	c) bei Minderjährigen ***die Bewertung des Kindeswohls und*** die Angaben zur Schulbildung,

Or. en

Änderungsantrag 1945
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Bewertung des Alters des Antragstellers,	d) eine Bewertung des Alters des Antragstellers, ***Falls zutreffend***

Or. en

Änderungsantrag 1946
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Informationsaustausch nach Maßgabe dieses Artikels erfolgt nur zwischen den Behörden, die der Kommission gemäß Artikel 41 dieser Verordnung unter Verwendung des ***auf der Grundlage von*** Artikel ***18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichteten*** elektronischen ***Kommunikationsnetzes*** genannt worden sind. Die ausgetauschten Informationen werden nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet und nicht weiterverarbeitet.	(3) Der Informationsaustausch nach Maßgabe dieses Artikels erfolgt nur zwischen den Behörden, die der Kommission gemäß Artikel 41 dieser Verordnung unter Verwendung ***des gemeinsamen und gesicherten elektronischen Übertragungs- und Kommunikationssystems in Artikel 40a der Verordnung genannt worden sind***. Die ausgetauschten Informationen werden nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet und nicht weiterverarbeitet.

Or. en

Änderungsantrag 1947
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten legt die Kommission im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** ein Standardformblatt für die Übermittlung der	(4) Zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten legt die Kommission im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** ein Standardformblatt für die Übermittlung der

nach diesem Artikel erforderlichen Daten fest. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***	nach diesem Artikel erforderlichen Daten fest.

Or. en

Änderungsantrag 1948
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten ***legt*** die Kommission ***im Wege von Durchführungsrechtsakten*** ein Standardformblatt für die Übermittlung der nach diesem Artikel erforderlichen Daten ***fest***. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***	(4) Zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten ***ist*** die Kommission ***befugt, delegierte Rechtsakten gemäß Artikel 68 für*** ein Standardformblatt für die Übermittlung der nach diesem Artikel erforderlichen Daten zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1949
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Standardformblatt für die Übermittlung der nach diesem Artikel erforderlichen Daten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß ***dem in*** Artikel ***67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren*** erlassen.	(4) Zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Standardformblatt für die Übermittlung der nach diesem Artikel erforderlichen Daten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß Artikel ***40a dieser Verordnung*** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1950
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 38	***entfällt***
Austausch sicherheitsrelevanter Informationen vor Durchführung einer Überstellung	
Verfügt der überstellende Mitgliedstaat über Informationen, denen zufolge hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat darstellt, so übermittelt dieser Mitgliedstaat diese Informationen auch dem zuständigen Mitgliedstaat.	

Or. en

Änderungsantrag 1951
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Austausch sicherheitsrelevanter Informationen vor Durchführung einer Überstellung	Austausch sicherheitsrelevanter Informationen vor Durchführung einer Überstellung ***in ein Partnerland außerhalb der Union***

Or. en

Änderungsantrag 1952
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verfügt der überstellende Mitgliedstaat über Informationen, denen zufolge hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat darstellt, so übermittelt dieser Mitgliedstaat diese Informationen auch dem zuständigen Mitgliedstaat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1953
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verfügt der überstellende Mitgliedstaat über Informationen, denen zufolge hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat darstellt, so übermittelt dieser Mitgliedstaat diese Informationen auch dem zuständigen Mitgliedstaat.	Verfügt der überstellende Mitgliedstaat über Informationen, denen zufolge hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat darstellt, so übermittelt dieser Mitgliedstaat diese Informationen auch dem zuständigen Mitgliedstaat. ***Dafür nutzt der Mitgliedstaat das gemeinsame und gesicherte elektronische Übertragungs- und Kommunikationssystem in Artikel 40a.***

Or. en

Änderungsantrag 1954
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verfügt der überstellende Mitgliedstaat über Informationen, denen zufolge hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat darstellt, so ***übermittelt*** dieser Mitgliedstaat ***diese Informationen auch*** dem zuständigen Mitgliedstaat.	Verfügt der überstellende Mitgliedstaat über Informationen, denen zufolge hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat darstellt, ***wird dieser Mitgliedstaat der zuständige*** Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 1955
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Austausch von Gesundheitsdaten vor Durchführung einer Überstellung	Austausch von Gesundheitsdaten vor Durchführung einer Überstellung ***in ein Partnerland außerhalb der Union***

Or. en

Änderungsantrag 1956
Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Hilde Vautmans, Moritz Körner, Fabienne Keller, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 39 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat – nur zum Zwecke der medizinischen Versorgung oder Behandlung – Informationen über besondere Bedürfnisse der zu überstellenden Person, insbesondere bei Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Minderjährigen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, soweit der zuständigen Behörde gemäß dem innerstaatlichen Recht entsprechende Informationen vorliegen, wozu in bestimmten Fällen auch Angaben zur körperlichen oder geistigen Gesundheit dieser Person gehören können. Diese Informationen werden in einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, der die erforderlichen Dokumente beigefügt sind, übermittelt. Der zuständige Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass diesen besonderen Bedürfnissen in geeigneter Weise – insbesondere auch, sofern erforderlich, durch eine medizinische Erstversorgung – Rechnung getragen wird.	(1) Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat – nur zum Zwecke der medizinischen Versorgung oder Behandlung – Informationen über besondere Bedürfnisse der zu überstellenden Person, insbesondere bei ***schutzbedürftigen Personen, wie Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Minderjährige*** und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, soweit der zuständigen Behörde gemäß dem innerstaatlichen Recht entsprechende Informationen vorliegen, wozu in bestimmten Fällen auch Angaben zur körperlichen oder geistigen Gesundheit dieser Person gehören können. Diese Informationen werden in einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, der die erforderlichen Dokumente beigefügt sind, übermittelt. Der zuständige Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass diesen besonderen Bedürfnissen in geeigneter Weise – insbesondere auch, sofern erforderlich, durch eine medizinische Erstversorgung – Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1957
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat – nur zum Zwecke der medizinischen	(1) Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat – nur zum Zwecke der medizinischen

Versorgung oder Behandlung – Informationen über besondere Bedürfnisse der zu überstellenden Person, insbesondere bei Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Minderjährigen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, soweit der zuständigen Behörde gemäß dem innerstaatlichen Recht entsprechende Informationen vorliegen, wozu in bestimmten Fällen auch Angaben zur körperlichen oder geistigen Gesundheit dieser Person gehören können. Diese Informationen werden in einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, der die erforderlichen Dokumente beigefügt sind, übermittelt. Der zuständige Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass diesen besonderen Bedürfnissen in geeigneter Weise – insbesondere auch, sofern erforderlich, durch eine medizinische Erstversorgung – Rechnung getragen wird.	Versorgung oder Behandlung – Informationen über besondere Bedürfnisse der zu überstellenden Person, insbesondere bei Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Minderjährigen***, Kindern*** und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, soweit der zuständigen Behörde gemäß dem innerstaatlichen Recht entsprechende Informationen vorliegen, wozu in bestimmten Fällen auch Angaben zur körperlichen oder geistigen Gesundheit dieser Person gehören können. Diese Informationen werden in einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, der die erforderlichen Dokumente beigefügt sind, übermittelt. Der zuständige Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass diesen besonderen Bedürfnissen in geeigneter Weise – insbesondere auch, sofern erforderlich, durch eine medizinische Erstversorgung – Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1958
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat – nur zum Zwecke der medizinischen Versorgung oder Behandlung – Informationen über ***besondere*** Bedürfnisse der zu überstellenden Person, insbesondere bei Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Minderjährigen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, soweit der zuständigen Behörde	(1) Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat – nur zum Zwecke der medizinischen Versorgung oder Behandlung – Informationen über ***bestimmte*** Bedürfnisse der zu überstellenden Person, insbesondere bei Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Minderjährigen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, soweit der zuständigen Behörde

gemäß dem innerstaatlichen Recht entsprechende Informationen vorliegen, wozu in bestimmten Fällen auch Angaben zur körperlichen oder geistigen Gesundheit dieser Person gehören können. Diese Informationen werden in einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, der die erforderlichen Dokumente beigefügt sind, übermittelt. Der zuständige Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass diesen ***besonderen*** Bedürfnissen in geeigneter Weise – insbesondere auch, sofern erforderlich, durch eine medizinische Erstversorgung – Rechnung getragen wird.	gemäß dem innerstaatlichen Recht entsprechende Informationen vorliegen, wozu in bestimmten Fällen auch Angaben zur körperlichen oder geistigen Gesundheit dieser Person gehören können. Diese Informationen werden in einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, der die erforderlichen Dokumente beigefügt sind, übermittelt. Der zuständige Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass diesen ***bestimmten*** Bedürfnissen in geeigneter Weise – insbesondere auch, sofern erforderlich, durch eine medizinische Erstversorgung – Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1959
Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Hilde Vautmans, Moritz Körner, Fabienne Keller, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten die gemeinsame Gesundheitsbescheinigung. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten die gemeinsame Gesundheits- und ***Schutzbedürfigkeitsbescheinigung***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1960
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der überstellende Mitgliedstaat	(2) Der überstellende Mitgliedstaat

übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat die Informationen nach Absatz 1 nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Antragstellers und/oder seines ***Vertreters***, oder sofern eine solche Übermittlung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder, falls die betreffende Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben, zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betreffenden Person oder eines Dritten erforderlich ist. ***Das Fehlen der Einwilligung, einschließlich einer Verweigerung der Einwilligung, steht der Überstellung nicht entgegen.***	übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat die Informationen nach Absatz 1 nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Antragstellers und/oder seines ***Vormunds***, oder sofern eine solche Übermittlung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder, falls die betreffende Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben, zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betreffenden Person oder eines Dritten erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 1961
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat die Informationen nach Absatz 1 nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Antragstellers und/oder seines Vertreters, oder sofern eine solche Übermittlung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder, falls die betreffende Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben, zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betreffenden Person oder eines Dritten erforderlich ist***.*** ***Das Fehlen der Einwilligung, einschließlich einer Verweigerung der Einwilligung, steht der Überstellung nicht entgegen***.	(2) Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat die Informationen nach Absatz 1 nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Antragstellers und/oder seines Vertreters, oder sofern eine solche Übermittlung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder, falls die betreffende Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben, zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betreffenden Person oder eines Dritten ***im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679*** erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 1962
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission legt im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** einheitliche Bedingungen und praktische Modalitäten für den Informationsaustausch nach Absatz 1 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(5) Die Kommission legt im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** einheitliche Bedingungen und praktische Modalitäten für den Informationsaustausch nach Absatz 1 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1963
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen und praktische Modalitäten für den Informationsaustausch nach Absatz 1 fest***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen***.	(5) ***Gemäß Artikel 4a legt die Kommission*** im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen und praktische Modalitäten für den Informationsaustausch nach Absatz 1 ***über das gemeinsame und gesicherte elektronische Übertragungs- und Kommunikationssystem*** fest.

Or. en

Änderungsantrag 1964
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Jeder*** Mitgliedstaat übermittelt ***jedem*** Mitgliedstaat, der ***dies*** beantragt, personenbezogene Daten der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Personen, soweit dies ***angemessen, sachdienlich*** und ***auf das Maß beschränkt ist, das erforderlich*** ist für	(1) ***Der die Zuständigkeit prüfende*** Mitgliedstaat übermittelt dem ***zuständigen*** Mitgliedstaat, der dies beantragt ***– und umgekehrt –*** personenbezogene Daten der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Personen, soweit dies ***notwendig, verhältnismäßig und auf das Maß*** beschränkt ist, ***das erforderlich ist für***

Or. en

Änderungsantrag 1965
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Personalien der betreffenden Person und ***gegebenenfalls*** ihrer Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung (vollständiger Name und ***gegebenenfalls*** früherer Name, ***Beiname oder Pseudonym***, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort),	a) Personalien der betreffenden Person und, soweit ***erforderlich und verhältnismäßig,*** ihrer Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung (vollständiger Name und ***gegebenenfalls*** früherer Name, Beiname oder Pseudonym, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort),

Or. en

Änderungsantrag 1966
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Personalausweis oder den Reisepass (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort ***usw.)***,	b) den Personalausweis oder den Reisepass (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.),

Or. en

Änderungsantrag 1967
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sonstige zur Feststellung der Identität der betreffenden Person erforderliche Daten***, einschließlich der vom Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] insbesondere für die Zwecke des Artikel 57 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung erfassten biometrischen Daten des Antragstellers,***	c) sonstige zur Identifizierung der Person erforderliche Angaben

Or. en

Änderungsantrag 1968
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sonstige zur Feststellung der Identität der betreffenden Person erforderliche Daten***, einschließlich der vom Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-***	c) sonstige zur Identifizierung der Person erforderliche Angaben,

Verordnung] insbesondere für die Zwecke des Artikel 57 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung erfassten biometrischen Daten des Antragstellers,

Or. en

Änderungsantrag 1969
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) der Durchführung einer Rückkehrentscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 1970
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Aufenthaltsorte ***und die Reisewege,***	d) Wohnorte

Or. en

Änderungsantrag 1971
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Aufenthaltsorte ***und die***	d) Wohnorte,

Reisewege,

Or. en

Änderungsantrag 1972
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) den Ort, in dem der Antrag ***eingereicht*** wurde,	f) den Ort, in dem der Antrag ***gestellt*** wurde,

Or. en

Änderungsantrag 1973
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) das Datum jeder früheren ***Einreichung eines Antrags*** auf internationalen Schutz, das Datum der Registrierung der aktuellen Antragstellung, den Stand des Verfahrens und den Tenor der gegebenenfalls getroffenen Entscheidung.	g) das Datum jeder früheren ***Stellung*** eines Antrags auf internationalen Schutz, das Datum der Registrierung der aktuellen Antragstellung, den Stand des Verfahrens und den Tenor der gegebenenfalls getroffenen Entscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 1974
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Polizeiliches Führungszeugnis

Or. en

Änderungsantrag 1975
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Soweit dies zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlich ist, kann der zuständige Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, ihm die Gründe, die dem Antrag des Antragstellers zugrunde liegen, und gegebenenfalls die Gründe für die bezüglich seines Antrags getroffene Entscheidung mitzuteilen. ***Der andere Mitgliedstaat kann eine Beantwortung des Ersuchens ablehnen, wenn die Mitteilung dieser Informationen seine wesentlichen Interessen oder den Schutz der Grundrechte und -freiheiten der betreffenden Person oder anderer Personen gefährden kann. Zur Erteilung dieser Auskünfte hat der ersuchende Mitgliedstaat auf jeden Fall die schriftliche Zustimmung der Person, die den Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, einzuholen. Der Antragsteller muss in diesem Fall wissen, zu welchen einschlägigen Auskünften er seine Zustimmung erteilt.***	(3) Soweit dies zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlich ist, kann der zuständige Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, ihm die Gründe, die dem Antrag des Antragstellers zugrunde liegen, und gegebenenfalls die Gründe für die bezüglich seines Antrags getroffene Entscheidung mitzuteilen.

Or. en

Änderungsantrag 1976
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Soweit dies zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlich ist, kann der zuständige Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, ihm die Gründe, die dem Antrag des Antragstellers zugrunde liegen, und gegebenenfalls die Gründe für die bezüglich seines Antrags getroffene Entscheidung mitzuteilen. Der andere*** Mitgliedstaat kann eine Beantwortung des Ersuchens ablehnen, wenn die Mitteilung dieser Informationen seine wesentlichen Interessen oder den Schutz der Grundrechte und -freiheiten der betreffenden Person oder anderer Personen gefährden kann. Zur Erteilung dieser Auskünfte hat der ersuchende Mitgliedstaat auf jeden Fall die schriftliche Zustimmung der Person, die den Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, einzuholen. Der Antragsteller muss in diesem Fall wissen, zu welchen einschlägigen Auskünften er seine Zustimmung erteilt.	(3) ***Ein*** Mitgliedstaat kann eine Beantwortung des Ersuchens ablehnen, wenn die Mitteilung dieser Informationen seine wesentlichen Interessen oder den Schutz der Grundrechte und -freiheiten der betreffenden Person oder anderer Personen gefährden kann. Zur Erteilung dieser Auskünfte hat der ersuchende Mitgliedstaat auf jeden Fall die schriftliche Zustimmung der Person, die den Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, einzuholen. Der Antragsteller muss in diesem Fall wissen, zu welchen einschlägigen Auskünften er seine Zustimmung erteilt.

Or. en

Änderungsantrag 1977
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Soweit dies zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlich ist, kann der zuständige Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat	(3) Soweit dies zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlich ist, kann der zuständige Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat

ersuchen, ihm die Gründe, die dem Antrag des Antragstellers zugrunde liegen, und gegebenenfalls die Gründe für die bezüglich seines Antrags getroffene Entscheidung mitzuteilen. Der andere Mitgliedstaat kann eine Beantwortung des Ersuchens ablehnen, wenn die Mitteilung dieser Informationen ***seine wesentlichen Interessen oder*** den Schutz der Grundrechte und -freiheiten der betreffenden Person oder anderer Personen gefährden kann. Zur Erteilung dieser Auskünfte hat der ersuchende Mitgliedstaat auf jeden Fall die schriftliche Zustimmung der Person, die den Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, einzuholen. Der Antragsteller muss in diesem Fall wissen, zu welchen einschlägigen Auskünften er seine Zustimmung erteilt.

ersuchen, ihm die Gründe, die dem Antrag des Antragstellers zugrunde liegen, und gegebenenfalls die Gründe für die bezüglich seines Antrags getroffene Entscheidung mitzuteilen. Der andere Mitgliedstaat kann eine Beantwortung des Ersuchens ablehnen, wenn die Mitteilung dieser Informationen den Schutz der Grundrechte und -freiheiten der betreffenden Person oder anderer Personen gefährden kann. Zur Erteilung dieser Auskünfte hat der ersuchende Mitgliedstaat auf jeden Fall die schriftliche Zustimmung der Person, die den Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, einzuholen. Der Antragsteller muss in diesem Fall wissen, zu welchen einschlägigen Auskünften er seine Zustimmung erteilt.

Or. en

Änderungsantrag 1978
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jedes Informationsersuchen darf sich nur auf einen individuellen Antrag auf internationalen Schutz oder auf eine Überstellung zum Zwecke der Übernahme beziehen. Es ist zu begründen, und sofern es darauf abzielt, ein Kriterium zu überprüfen, das die Zuständigkeit des um Auskunft ersuchten Mitgliedstaats nach sich ziehen kann, ist anzugeben, auf welches Indiz ***– auch einschlägige Informationen aus zuverlässigen Quellen über die Modalitäten und Mittel der Einreise von Antragstellern in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten –*** oder auf welchen einschlägigen und nachprüfbaren Sachverhalt der Erklärungen	(4) Jedes Informationsersuchen darf sich nur auf einen individuellen Antrag auf internationalen Schutz oder auf eine Überstellung zum Zwecke der Übernahme beziehen. Es ist zu begründen, und sofern es darauf abzielt, ein Kriterium zu überprüfen, das die Zuständigkeit des um Auskunft ersuchten Mitgliedstaats nach sich ziehen kann, ist anzugeben, auf welches Indiz oder auf welchen einschlägigen und nachprüfbaren Sachverhalt der Erklärungen des Asylbewerbers es sich stützt. Solche einschlägigen Informationen aus zuverlässigen Quellen reichen für sich genommen nicht aus, um die Zuständigkeit

des Asylbewerbers es sich stützt. Solche einschlägigen Informationen aus zuverlässigen Quellen reichen für sich genommen nicht aus, um die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats nach Maßgabe dieser Verordnung zu bestimmen, können aber bei der Bewertung anderer Hinweise zu einem einzelnen Antragsteller hilfreich sein.

eines Mitgliedstaats nach Maßgabe dieser Verordnung zu bestimmen, können aber bei der Bewertung anderer Hinweise zu einem einzelnen Antragsteller hilfreich sein.

Or. en

Änderungsantrag 1979
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jedes Informationsersuchen darf sich nur auf einen individuellen Antrag auf internationalen Schutz oder auf eine Überstellung zum Zwecke der Übernahme beziehen. Es ist zu begründen, und sofern es darauf abzielt, ein Kriterium zu überprüfen, das die Zuständigkeit des um Auskunft ersuchten Mitgliedstaats nach sich ziehen kann, ist anzugeben, auf welches Indiz ***– auch einschlägige Informationen aus zuverlässigen Quellen über die Modalitäten und Mittel der Einreise von Antragstellern in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten –*** oder auf welchen einschlägigen und nachprüfbaren Sachverhalt der Erklärungen des Asylbewerbers es sich stützt. Solche einschlägigen Informationen aus zuverlässigen Quellen reichen für sich genommen nicht aus, um die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats nach Maßgabe dieser Verordnung zu bestimmen, können aber bei der Bewertung anderer Hinweise zu einem einzelnen Antragsteller hilfreich sein.	(4) Jedes Informationsersuchen darf sich nur auf einen individuellen Antrag auf internationalen Schutz oder auf eine Überstellung zum Zwecke der Übernahme beziehen. Es ist zu begründen, und sofern es darauf abzielt, ein Kriterium zu überprüfen, das die Zuständigkeit des um Auskunft ersuchten Mitgliedstaats nach sich ziehen kann, ist anzugeben, auf welches Indiz oder auf welchen einschlägigen und nachprüfbaren Sachverhalt der Erklärungen des Asylbewerbers es sich stützt. Solche einschlägigen Informationen aus zuverlässigen Quellen reichen für sich genommen nicht aus, um die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats nach Maßgabe dieser Verordnung zu bestimmen, können aber bei der Bewertung anderer Hinweise zu einem einzelnen Antragsteller hilfreich sein.

Or. en

Änderungsantrag 1980
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der ersuchte Mitgliedstaat ist gehalten, innerhalb einer Frist von ***drei*** Wochen zu antworten. Jede Verzögerung ist ordnungsgemäß zu begründen. Eine Nichteinhaltung dieser Frist von ***drei*** Wochen entbindet den ersuchten Mitgliedstaat nicht von der Pflicht zu antworten. Ergibt sich aus den Nachforschungen des ersuchten Mitgliedstaats, der die Frist nicht eingehalten hat, dass er Informationen zurückhält, nach denen er zuständig ist, kann dieser Mitgliedstaat sich nicht auf den Ablauf der in Artikel 29 genannten Fristen berufen, um einem Aufnahmegesuch nicht nachzukommen. In diesem Fall werden die in Artikel 29 vorgesehenen Fristen für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs um einen Zeitraum verlängert, der der Verzögerung bei der Antwort durch den ersuchten Mitgliedstaat entspricht.	(5) Der ersuchte Mitgliedstaat ist gehalten, innerhalb einer Frist von ***fünf*** Wochen zu antworten. Jede Verzögerung ist ordnungsgemäß zu begründen. Eine Nichteinhaltung dieser Frist von ***fünf*** Wochen entbindet den ersuchten Mitgliedstaat nicht von der Pflicht zu antworten. Ergibt sich aus den Nachforschungen des ersuchten Mitgliedstaats, der die Frist nicht eingehalten hat, dass er Informationen zurückhält, nach denen er zuständig ist, kann dieser Mitgliedstaat sich nicht auf den Ablauf der in Artikel 29 genannten Fristen berufen, um einem Aufnahmegesuch nicht nachzukommen. In diesem Fall werden die in Artikel 29 vorgesehenen Fristen für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs um einen Zeitraum verlängert, der der Verzögerung bei der Antwort durch den ersuchten Mitgliedstaat entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 1981
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) In jedem betreffenden Mitgliedstaat werden die Weitergabe und der Erhalt der ausgetauschten Informationen in der Akte	(9) In jedem betreffenden Mitgliedstaat werden die Weitergabe und der Erhalt der ausgetauschten Informationen in der Akte

der betreffenden Person oder in einem Register vermerkt.	der betreffenden Person oder in einem Register vermerkt. ***Die Sicherheit und Vertraulichkeit dieser Informationen wird sichergestellt.***

Or. en

Änderungsantrag 1982
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 40a
	Gemeinsames und gesichertes elektronisches Übertragungs- und Kommunikationssystem
	(1) Die Kommission errichtet im Wege von Durchführungsrechtsakten ein „gemeinsames und gesichertes elektronisches Übertragungs- und Kommunikationssystem“ auf europäischer Ebene zwischen den in Artikel 41 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden und den Behörden und der Asylagentur für die Übermittlung von Informationen in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung.
	Das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet, das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet wurde, dient als Grundlage für das gemeinsame und gesicherte elektronisches Übertragungs- und Kommunikationssystem und dessen Aufrüstung. EU-Lisa sollte für die Vorbereitung, die Entwicklung und das Betriebsmanagement dieses Systems, dessen Interoperabilität mit anderen Systemen und die Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen System und den nationalen Infrastrukturen verantwortlich sein. Aus

den für die Umsetzung der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Haushaltsmitteln wird eine angemessene Zuweisung an EU-LISA für die Ausführung dieser Aufgebe sichergestellt.

(2) Die Mitgliedstaaten nutzen das gemeinsame und gesicherte elektronische Übertragungs- und Kommunikationssystem für die Übermittlung aller, für die Anwendung dieser Verordnung relevanten Arten von Informationen, einschließlich der gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] erfassten biometrischen Daten, Gesuche, Mitteilungen, Antworten, sowie des gesamten Schriftverkehrs und zur Gewährleistung, dass die Absender automatisch einen elektronischen Übermittlungsnachweis erhalten.

(3) Das Gemeinsame und gesicherte elektronische Übertragungs- und Kommunikationssystem verfügt über verschiedene Kanäle für jede Art von Informationen, die unterschiedliche Regeln in Bezug auf Zugang, Austauschbedingungen, Vertraulichkeit oder jede andere Besonderheit erfordern. Insbesondere werden verschiedene Kanäle für die Zwecke der Artikel 37, 38, 39 und 40 eingerichtet.

(4) Im Sinne dieser Verordnung wenden die Mitgliedstaaten und die Organe und Agenturen der Union wie auch alle an der Bearbeitung personenbezogener Daten der Antragsteller Beteiligten die Verordnung (EU) 2016/679 [Datenschutz-Grundverordnung] an.

(5) Dieser in Absatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem Prüfungsverfahren nach Artikel 67 Absatz 2 spätestens vier Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1983
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat nennt der Kommission unverzüglich die speziell für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Behörden und übermittelt ihr alle späteren sie betreffenden Änderungen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass diese Behörden über die nötigen Mittel verfügen, um ihre Aufgabe zu erfüllen und insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen auf Informationsersuchen, Aufnahmegesuche sowie Wiederaufnahmemitteilungen zu antworten und gegebenenfalls ihren Verpflichtungen nach Teil IV Kapitel I bis III nachzukommen.	(1) Jeder Mitgliedstaat nennt der Kommission unverzüglich die speziell für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung zuständigen Behörden und übermittelt ihr alle späteren, sie betreffenden Änderungen ***und gegebenenfalls Änderungen der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Behörden in einem Mitgliedstaat***. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass diese Behörden über die nötigen ***personellen, materiellen und finanziellen*** Mittel verfügen, um ihre Aufgabe zu erfüllen***, und um*** insbesondere ***die Verfahren für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats unter Wahrung der Verfahrens- und Grundrechte der Antragsteller rasch und effizient anzuwenden und*** innerhalb der vorgegebenen Fristen auf Informationsersuchen, Aufnahmegesuche sowie Wiederaufnahmemitteilungen zu antworten und gegebenenfalls ihren Verpflichtungen nach Teil IV Kapitel I bis III nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 1984
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Jeder Mitgliedstaat nennt der Kommission unverzüglich die speziell für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Behörden und übermittelt ihr alle späteren sie betreffenden Änderungen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass diese Behörden über die nötigen Mittel verfügen, um ihre Aufgabe zu erfüllen und insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen auf Informationsersuchen, Aufnahmegesuche sowie ***Wiederaufnahmemitteilungen*** zu antworten und gegebenenfalls ihren Verpflichtungen nach Teil IV Kapitel I bis III nachzukommen.	(1) Jeder Mitgliedstaat nennt der Kommission unverzüglich die speziell für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Behörden und übermittelt ihr alle späteren sie betreffenden Änderungen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass diese Behörden über die nötigen Mittel verfügen, um ihre Aufgabe zu erfüllen und insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen auf Informationsersuchen, Aufnahmegesuche, ***Wiederaufnahmegesuche*** zu antworten und gegebenenfalls ihren Verpflichtungen nach Teil IV Kapitel I bis III nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 1985
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat nennt der Kommission unverzüglich die speziell für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Behörden und übermittelt ihr alle späteren sie betreffenden Änderungen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass diese Behörden über die nötigen Mittel verfügen, um ihre Aufgabe zu erfüllen und insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen auf Informationsersuchen, Aufnahmegesuche***,*** ***Wiederaufnahmemitteilungen*** zu antworten und gegebenenfalls ihren Verpflichtungen nach Teil IV Kapitel I bis III nachzukommen.	(1) Jeder Mitgliedstaat nennt der Kommission unverzüglich die speziell für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Behörden und übermittelt ihr alle späteren sie betreffenden Änderungen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass diese Behörden über die nötigen Mittel verfügen, um ihre Aufgabe zu erfüllen und insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen auf Informationsersuchen, Aufnahmegesuche ***oder*** Wiederaufnahmegesuche zu antworten und gegebenenfalls ihren Verpflichtungen nach Teil IV Kapitel I bis III nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 1986
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat nennt der Kommission unverzüglich die speziell für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Behörden und übermittelt ihr alle späteren sie betreffenden Änderungen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass diese Behörden über die nötigen Mittel verfügen, um ihre Aufgabe zu erfüllen und insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen auf Informationsersuchen, Aufnahmegesuche***,*** ***Wiederaufnahmemitteilungen*** zu antworten und gegebenenfalls ihren Verpflichtungen nach Teil IV Kapitel I bis III nachzukommen.	(1) Jeder Mitgliedstaat nennt der Kommission unverzüglich die speziell für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Behörden und übermittelt ihr alle späteren sie betreffenden Änderungen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass diese Behörden über die nötigen Mittel verfügen, um ihre Aufgabe zu erfüllen und insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen auf Informationsersuchen, Aufnahmegesuche ***oder*** Wiederaufnahmegesuche zu antworten und gegebenenfalls ihren Verpflichtungen nach Teil IV Kapitel I bis III nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 1987
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Behörden die für die Anwendung dieser Verordnung nötige Schulung erhalten.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Behörden ***laufend*** das ***benötigte Personal*** erhalten***, das über die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Qualifikationen, Schulung, Fachkenntnisse und Unabhängigkeit verfügt***. ***Insbesondere erhalten die Behörden das geeignete Personal für die Aufnahme von Antragstellern mit bestimmten Bedürfnissen. Auf Antrag eines Mitgliedstaats sollte die Kommission***

die zuständigen Behörden bei der Einsatzplanung des Personals unterstützen, um die Anwendung der vorliegenden Verordnung und gleiche Rahmenbedingungen in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1988
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Kommission richtet gesicherte elektronische Übermittlungskanäle zwischen*** den Behörden ***nach Absatz 1 sowie zwischen diesen Behörden und der Asylagentur für die Übermittlung der gemäß der*** Verordnung ***(EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] erfassten Informationen, biometrischen Daten, Gesuchen, Mitteilungen, Antworten sowie des gesamten Schriftverkehrs und zur Gewährleistung, dass die Absender automatisch einen elektronischen Übermittlungsnachweis erhalten, im Wege von Durchführungsrechtsakten ein***. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***	(4) ***Erhöht sich die Arbeitsbelastung der betreffenden*** Behörden ***erheblich, stellen die Mitgliedstaaten zusätzliches Personal zur Verfügung, um weiterhin ihren Verpflichtungen gemäß der vorliegenden*** Verordnung ***nachzukommen***.
	Die Mitgliedstaaten sollten sich außerdem um die Unterstützung von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen bemühen.

Or. en

Begründung

Der gestrichene Teil wurde nach Artikel 40a verschoben.

Änderungsantrag 1989
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission legt für die Übermittlung von Informationen, gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] erfassten biometrischen Daten, Gesuchen, ***Mitteilungen,*** Antworten sowie des gesamten Schriftverkehrs und zur Gewährleistung, dass die Absender automatisch einen elektronischen Übermittlungsnachweis erhalten, im Wege von Durchführungsrechtsakten gesicherte elektronische Übermittlungskanäle zwischen den Behörden nach Absatz 1 sowie zwischen diesen Behörden und der Asylagentur fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(4) Die Kommission legt für die Übermittlung von Informationen, gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] erfassten biometrischen Daten, Gesuchen, Antworten sowie des gesamten Schriftverkehrs und zur Gewährleistung, dass die Absender automatisch einen elektronischen Übermittlungsnachweis erhalten, im Wege von Durchführungsrechtsakten gesicherte elektronische Übermittlungskanäle zwischen den Behörden nach Absatz 1 sowie zwischen diesen Behörden und der Asylagentur fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1990
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission legt für die Übermittlung von Informationen, gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] erfassten	(4) Die Kommission legt für die Übermittlung von Informationen, gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] erfassten

biometrischen Daten, Gesuchen, ***Mitteilungen***, Antworten sowie des gesamten Schriftverkehrs und zur Gewährleistung, dass die Absender automatisch einen elektronischen Übermittlungsnachweis erhalten, im Wege von Durchführungsrechtsakten gesicherte elektronische Übermittlungskanäle zwischen den Behörden nach Absatz 1 sowie zwischen diesen Behörden und der Asylagentur fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	biometrischen Daten, Gesuchen, Antworten sowie des gesamten Schriftverkehrs und zur Gewährleistung, dass die Absender automatisch einen elektronischen Übermittlungsnachweis erhalten, im Wege von Durchführungsrechtsakten gesicherte elektronische Übermittlungskanäle zwischen den Behörden nach Absatz 1 sowie zwischen diesen Behörden und der Asylagentur fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1991
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Solidaritätsbeiträge nach Teil IV Kapitel I bis III.***	c) ***Übernahme***

Or. en

Änderungsantrag 1992
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Solidaritätsbeiträge*** nach Teil IV Kapitel I bis III.	c) ***freiwillige*** Beiträge nach Teil IV Kapitel I bis III.

Or. en

Änderungsantrag 1993
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend davon gelten solche Verwaltungsmodalitäten nicht für die Zielsetzung und den Geltungsbereich des gemeinsamen und gesicherten elektronischen Übertragungs- und Kommunikationssystems in Artikel 40a.

Or. en

Änderungsantrag 1994
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Vor Abschluss oder Änderung der Vereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe b konsultieren die betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit der Vereinbarung mit dieser Verordnung.	(3) Vor Abschluss oder Änderung der Vereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe b konsultieren die betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit der Vereinbarung mit dieser Verordnung ***und mit anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte***.

Or. en

Änderungsantrag 1995
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Sind die Vereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe b nach Ansicht der Kommission mit dieser Verordnung unvereinbar, so teilt sie dies den betreffenden Mitgliedstaaten innerhalb einer angemessenen Frist mit. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die betreffende Vereinbarung innerhalb eines angemessenen Zeitraums so zu ändern, dass die festgestellten Unvereinbarkeiten behoben werden.	(4) Sind die Vereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe b nach Ansicht der Kommission mit dieser Verordnung ***und mit anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte,*** unvereinbar, so teilt sie dies den betreffenden Mitgliedstaaten innerhalb einer angemessenen Frist mit. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die betreffende Vereinbarung innerhalb eines angemessenen Zeitraums so zu ändern, dass die festgestellten Unvereinbarkeiten behoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 1996
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf den Ausbau der praktischen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung, einschließlich der Entwicklung praktischer Instrumente und Leitlinien, plant und erleichtert die Asylagentur die Tätigkeiten eines Netzes der zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 41 Absatz 1.	Im Hinblick auf den Ausbau der praktischen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung, einschließlich der Entwicklung praktischer Instrumente und Leitlinien, plant und erleichtert die Asylagentur die Tätigkeiten eines Netzes der zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 41 Absatz 1, ***um Einheitlichkeit bei der Anwendung der Verordnung und den Praktiken zu fördern, und um in Europa eine gemeinsame Kultur zwischen Bediensteten der zuständigen Behörden***

sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 1997
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Dieses Netz kann in mehreren Formationen ausgestaltet werden und sich aus Bediensteten auf verschiedenen Hierarchieebenen zusammensetzen, um die Zusammenarbeit und Einheitlichkeit bei operativen Tätigkeiten und der höheren Ebene der Entscheidungsfindung und Verantwortlichkeit zu unterstützen. Treffen dieser Formationen finden regelmäßig und so oft wie notwendig erachtet statt, mindestens aber einmal monatlich.

Or. en

Änderungsantrag 1998
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Andere zuständige Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union können ebenfalls in diesem Netz mitwirken.

Or. en

Änderungsantrag 1999
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um das reibungslose Funktionieren der durch diese Verordnung geschaffenen Mechanismen zu erleichtern und Schwierigkeiten bei deren Anwendung zu beseitigen, halten die betreffenden Mitgliedstaaten, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten bei ihrer Zusammenarbeit im Rahmen dieser Verordnung oder bei deren Anwendung zwischen ihnen auf Schwierigkeiten stoßen, auf Ersuchen eines oder mehrerer dieser Mitgliedstaaten unverzüglich Konsultationen ab, um innerhalb ***einer angemessenen Frist*** im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit geeignete Lösungen zu finden.	(1) Um das reibungslose Funktionieren der durch diese Verordnung geschaffenen Mechanismen zu erleichtern und Schwierigkeiten bei deren Anwendung zu beseitigen, halten die betreffenden Mitgliedstaaten, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten bei ihrer Zusammenarbeit im Rahmen dieser Verordnung oder bei deren Anwendung zwischen ihnen auf Schwierigkeiten stoßen, auf Ersuchen eines oder mehrerer dieser Mitgliedstaaten ***oder die Kommission*** unverzüglich Konsultationen ab, um innerhalb von ***vier Wochen nach dem Gesuch*** im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit geeignete Lösungen zu finden. ***Betreffen die Schwierigkeiten die Umsetzung des Teils IV dieser Verordnung, wird der EU Übernahme-Koordinator zur Teilnahme an diesen Konsultationen eingeladen.***

Or. en

Änderungsantrag 2000
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird keine Lösung nach Absatz 1 gefunden oder dauern die Schwierigkeiten an, ***so können einer oder mehrere der betreffenden Mitgliedstaaten*** die Kommission ***ersuchen***, Konsultationen mit	(2) Wird keine Lösung nach Absatz 1 gefunden oder dauern die Schwierigkeiten an, ***hält die Kommission Konsultationen*** mit den betreffenden Mitgliedstaaten abzuhalten, um geeignete Lösungen zu

den betreffenden Mitgliedstaaten abzuhalten, um geeignete Lösungen zu finden. Die Kommission hält diese Konsultationen ***unverzüglich*** ab. Die betreffenden Mitgliedstaaten nehmen aktiv an den Konsultationen teil und ergreifen wie auch die Kommission alle geeigneten Maßnahmen, um die Angelegenheit umgehend zu regeln. Die Kommission kann Empfehlungen an die betreffenden Mitgliedstaaten annehmen, in denen sie die zu treffenden Maßnahmen angibt und Fristen setzt.

finden. Die Kommission hält diese Konsultationen ***spätestens vier Wochen nach dem Gesuch*** ab. Die betreffenden Mitgliedstaaten nehmen aktiv an den Konsultationen teil und ergreifen wie auch die Kommission alle geeigneten Maßnahmen, um die Angelegenheit umgehend zu regeln. Die Kommission kann ***gegebenenfalls mit dem EU Übernahme-Koordinator*** Empfehlungen an die betreffenden Mitgliedstaaten annehmen, in denen sie die zu treffenden Maßnahmen angibt und Fristen setzt.

Or. en